

Erstellt von M&G Securities Limited am 1. März 2019



Prospekt

M&G Investment Funds (12)

eine offene als Einzelfonds strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital inkorporiert in England und Wales

Dieses Dokument stellt den Prospekt der M&G Investment Funds (12) (die „Gesellschaft“) dar, der in Übereinstimmung mit den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (die „Regulations“) und den Bestimmungen, die in dem von der Financial Conduct Authority (FCA) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, erstellt wurde.

Der Prospekt datiert vom und ist gültig ab dem 1. März 2019.

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der FCA und der NatWest Trustee and Depositary Services Limited in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle übersandt.

Der Inhalt dieses Prospekts beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten. Darin enthaltene Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen beinhalten jedoch auch etwaig vorgenommene Änderungen oder Gesetzesnovellen. Nach der Veröffentlichung eines neuen Prospekts ist die Gesellschaft nicht länger an den alten Prospekt gebunden, und potenzielle Anleger sollten darauf achten, dass ihnen der aktuelle Prospekt vorliegt.

M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director (ACD) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (und unter Anwendung der angemessenen Sorgfalt zur Gewährleistung, dass dies der Fall ist) beinhalten die hierin enthaltenen Informationen keine falschen oder irreführenden Angaben oder lassen keine Angelegenheiten aus, die nach den Regulations in diesem Prospekt enthalten sein müssen. M&G Securities Limited übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung. Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen keine Person ermächtigt, andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen zu geben. Sollten derartige anders lautende Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben worden sein, so darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft gegeben wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Der vorliegende Prospekt begründet weder ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber einer Person, gegenüber der das Unterbreiten eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

Achtung: Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Anteile am Unternehmen werden ausschließlich an die Personen ausgegeben, an welche dieses Dokument gerichtet ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass (a) die Anteile des Unternehmens in Hongkong nicht öffentlich vertrieben und zur Zeichnung angeboten werden dürfen; und (b) dieses Dokument nicht von der Securities and Futures Commission oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Hongkong genehmigt wurde. Demzufolge dürfen Anteile des Unternehmens in Hongkong mittels dieses Dokuments ausschließlich dann angeboten oder verkauft werden, wenn es sich im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Hong Kong Companies Ordinance und der Hong Kong Securities and Futures Ordinance nicht um ein öffentliches Angebot handelt.

Die Anteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Angelegenheiten betrachten und mit Blick auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde sind für jeden Anteilinhaber der Gesellschaft (bei dem davon ausgegangen wird, dass er diese zur Kenntnis genommen hat) verbindlich.

Dieser Prospekt wurde im Sinne von Section 21(1) des Financial Services and Markets Act 2000 von M&G Securities Limited genehmigt.

Die Verwahrstelle ist für die im Prospekt enthaltenen Informationen nicht verantwortlich und übernimmt dementsprechend für diese weder im Rahmen der Regulations noch anderweitig Verantwortung.

Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Inhalt

M&G Investment Funds (12)

Definitionen	3
Operative Struktur und Details.....	5
1 Die Gesellschaft	5
2 Gesellschaftsstruktur	5
3 Anteile	5
4 Verwaltung und Administration	6
5 Die Verwahrstelle	7
6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en)	8
7 Verwaltungs- und Registrierstelle	8
8 Der Abschlussprüfer	8
9 Anteilinhaberregister.....	8
10 Fondsbuchhaltung und Preisfestsetzung	8
11 Sicherheitenverwaltung	8
12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeine Informationen.....	8
13 Kauf und Verkauf von Anteilen des Hauptanteilnehmerregisters	10
14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Gruppenplan.....	10
15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen	11
16 Transaktionskosten	13
17 Sonstige Informationen zu Transaktionen.....	13
18 Geldwäsche	15
19 Handelsbeschränkungen	15
20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft	16
21 Geltendes Recht.....	16
22 Bewertung der Gesellschaft.....	16
23 Berechnung des Nettoinventarwertes	16
24 Preis je Anteil eines Teilfonds und der jeweiligen Anteilsklassen	17
25 Grundlage für die Preisfestsetzung.....	18
26 Veröffentlichung von Preisen	18
27 Risikofaktoren.....	18
28 Gebühren und Kosten	18
29 Anteilnehmerversammlungen und Stimmrechte.....	20
30 Besteuerung.....	21
31 Ertragsausgleich.....	22
32 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft	22
33 Allgemeine Informationen	23
34 Beschwerden	27
35 Steuerreporting.....	27
36 Vorzugsbehandlung.....	27
37 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs	27
38 Märkte für die Teilfonds	27
39 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur	27
40 Vergütungspolitik	27
41 Risikofaktoren.....	29
Anhang 1 – Nähere Angaben zum M&G Investment Funds (12)	34
Anhang 2 – Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft	37
Anhang 3 – Geeignete Märkte.....	50
Anhang 4 – Andere Organismen für gemeinsame Anlagen des ACD	51
Anhang 4A – Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich und Deutschland.....	52
Anhang 5 – Performance-Tabellen.....	54
Anhang 6 – Liste Der Unterverwahrstellen	55
Adressverzeichnis	58

Definitionen

M&G Investment Funds (12)

Thesaurierender Anteil: ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen dem Kapital entsprechend den Regulations zugeführt wird;

ACD: M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director der Gesellschaft;

Vertrag mit dem ACD: der zwischen der Gesellschaft und dem ACD abzuschließende Vertrag, durch den der ACD bevollmächtigt wird, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen;

Genehmigte Bank:

- (a) Wenn das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wurde:
- (i) die Bank of England; oder
 - (ii) die Zentralbank in einem Mitgliedsstaat der OECD; oder
 - (iii) eine Bank oder eine Bausparkasse; oder
 - (iv) eine Bank, die unter der Aufsicht der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsichtsbehörde eines OECD-Mitgliedsstaates steht; oder
- (b) wenn das Konto anderswo eröffnet wurde:
- (i) eine Bank in (a); oder
 - (ii) ein in einem EWR-Staat ansässiges Kreditinstitut außerhalb des Vereinigten Königreichs, das ordnungsgemäß von der in diesem Land zuständigen Bankenaufsichtsbehörde genehmigt wurde; oder
 - (iii) eine Bank, die auf der Insel Man oder den Kanalinseln geregelt ist; oder
- (c) eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank;
- (d) eine andere Bank, die:
- (i) der Aufsicht durch eine staatliche Bankenaufsicht unterliegt;
 - (ii) verpflichtet ist, geprüfte Abschlüsse vorzulegen;
 - (iii) über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. £ (oder zu entsprechenden Zeitpunkt über einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) und über einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben in den vergangenen zwei Geschäftsjahren verfügt; und
 - (iv) über einen jährlichen Rechnungsprüfungsbericht, der nicht wesentlich qualifiziert ist;

Verbundenes Unternehmen: ein verbundenes Unternehmen in Übereinstimmung mit dem FCA Handbook of Rules and Guidance;

Basiswährung: Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling;

Anteilsklasse(n): bezeichnet (je nach Kontext) in Bezug auf die Anteile alle Anteile, die einem einzelnen Teilfonds, einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmten Anteilsklassen eines einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind;

Kundenkonto: ein Bankkonto, das von uns in Übereinstimmung mit dem Handbook of Rules and Guidance der FCA geführt wird;

COLL: bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt oder die entsprechende Vorschrift im COLL Sourcebook in der jeweils geltenden oder wieder in Kraft gesetzten Fassung, das von der FCA herausgegeben wurde;

Gesellschaft: M&G Investment Funds (12);

Handelstag: Montag bis Freitag mit Ausnahme der Bankfeiertage in England und Wales sowie alle sonstigen Tage, die vom ACD nach seinem Ermessen festgelegt worden sind;

Verwahrstelle: NatWest Trustee and Depositary Services Limited, die Verwahrstelle der Gesellschaft;

Effiziente Portfolioverwaltung: der Einsatz von Techniken und Instrumenten, die sich auf übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente beziehen und die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Sie sind wirtschaftlich geeignet, weil sie kostengünstig ausgeführt werden; und
- (b) Sie werden mit mindestens einem der folgenden konkreten Ziele eingegangen:
 - Risikominderung;
 - Kostenreduzierung;
 - Erzielen zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Organismus, mit einem Risikoniveau, das zu dem Risikoprofil des Organismus und den Vorschriften zur Risikosteuerung passt, die im COLL angegeben sind;

Geeignete Gegenpartei: ein Kunde, der entweder eine per se geeignete Gegenpartei oder eine gewählte geeignete Gegenpartei, wie im FCA Handbook of Rules and Guidance definiert, ist;

Geeignetes Institut: in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA Handbook eines von bestimmten geeigneten Instituten, bei dem es sich um ein BCD-Kreditinstitut, das von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde, oder um eine Anlagegesellschaft handelt, die von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde;

Anteilsbruchteil: ein kleiner gestückelter Anteil (wobei eintausend kleiner gestückelte Anteile einen größer gestückelten Anteil bilden);

FCA: die Financial Conduct Authority (britische Finanzaufsichtsbehörde);

Gruppenplan: je nach Erfordernis das Sparkonto bzw. der Sparplan The M&G ISA, The M&G Junior ISA, The M&G Savings Plan und der M&G Securities International Nominee Service oder mehrere davon;

Gründungsurkunde: die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung;

Zwischengeschalteter Anteilinhaber: eine Firma, die ins Register eines Teilfonds eingetragen ist oder Anteile indirekt über einen als Nominee auftretenden Dritten hält und die:

- (a) nicht der wirtschaftliche Eigentümer des betreffenden Anteils ist; und
- (b) Anlagen nicht im Auftrag des betreffenden wirtschaftlichen Eigentümers des Anteils verwaltet; oder
- (c) nicht in der Eigenschaft als Verwahrstelle eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder im Auftrag einer solchen Verwahrstelle in Verbindung mit ihrer Rolle als Halter von Vermögen des Organismus auftritt;

Anlagegesellschaft: eine Anlagegesellschaft welche Investment Services in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA Handbook anbietet;

Anlageverwaltungsgesellschaft: M&G Investment Management Limited;

M&G Securities International Nominee Service: ein vom ACD angebotener Gruppenplan zur Erleichterung von Investitionen von außerhalb des Vereinigten Königreichs;

Vorrangig: innerhalb des Anlageziels ein Anteil von mehr als 70%;

Definitionen

M&G Investment Funds (12)

Mitgliedsstaat: die Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind;

Nettoinventarwert oder NIW: der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft (oder, je nach Kontext, eines Teilfonds), wie gemäß Gründungsurkunde der Gesellschaft berechnet, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des jeweiligen Teilfonds);

Laufende Kostenquote: ein Prozentsatz, der die tatsächlichen Kosten für den Betrieb des Fonds repräsentiert, siehe auch Abschnitt 28;

Hauptsächlich: innerhalb des Anlageziels mindestens 80% des Portfolios;

Ganz überwiegend: innerhalb des Anlageziels mindestens 80% des Portfolios;

die Regulations: die Regulations für offene Investmentunternehmen von 2001 und die Bestimmungen, die in dem von der Financial Conduct Authority (FCA) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind;

Sondervermögen: das Vermögen der Gesellschaft, das gemäß den Regulations der Verwahrstelle zur Verwahrung gegeben werden muss;

Anteil(e): ein Anteil oder Anteile an der Gesellschaft (einschließlich größerer gestückelter Anteile und Anteilsbruchteile), oder ggf. ein Anteil oder Anteile an anderen offenen Investmentgesellschaften von M&G;

Anteilinhaber: ein Inhaber von Namensanteilen oder Inhaberanteilen der Gesellschaft;

Teilfonds: ein Teilfonds der Gesellschaft (der einen Teil des Sondervermögens der Gesellschaft hält und gesondert verwaltet wird), dem bestimmte Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugewiesen werden können und der entsprechend seinem jeweiligen Anlageziel Anlagen tätigt;

Umtausch: der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds offener Investmentgesellschaften von M&G;

The M&G ISA: ein vom ACD verwaltetes Sparkonto (Individual Savings Account);

The M&G Junior ISA: ein vom ACD verwaltetes Sparkonto für Minderjährige (Junior Individual Savings Account);

The M&G Savings Plan: ein vom ACD angebotener Gruppenplan zur Erleichterung regelmäßiger Spareinlagen durch Lastschriftverfahren im Vereinigten Königreich;

Bewertungswährung: Die Währung, in der ein Fonds bewertet wird, die Bewertungswährung wird für jeden Fonds in Anhang 1 aufgeführt;

Ex-Datum: Das Ex-Datum (oder Ex-Dividendendatum) ist das Datum, an dem der Preis eines Ertragsanteils in Erwartung der Dividendenzahlung um den Ertrag bereinigt wird.

Operative Struktur und Details

1 Die Gesellschaft

1.1 M&G Investment Funds (12) ist eine Offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Nummer IC000922 eingetragen und von der Financial Conduct Authority mit Wirkung vom 2. November 2011 zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die FCA-Referenznummer für M&G Investment Funds (12) lautet 568415.

Die Gesellschaft wurde von der FCA genehmigt, da sie die Bedingungen zur Ausübung der Rechte, die durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) verliehen werden, erfüllt.

1.2 Der Hauptsitz der Gesellschaft ist Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Adresse für Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die der Gesellschaft im Vereinigten Königreich zuzustellen sind bzw. zu deren Erhalt die Gesellschaft berechtigt ist. Die Gesellschaft hält keine Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen.

1.3 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.

1.4 Gegenwärtig beträgt das maximale Grundkapital der Gesellschaft 250.000.000.000 £ und das Mindestgrundkapital 100 £. Die Anteile an der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Grundkapital der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt dem jeweils berechneten Nettoinventarwert der Gesellschaft.

1.5 Die Anteilhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (siehe auch Abschnitt 41 - Risikofaktoren).

1.6 Die Gesellschaft wurde als „Umbrella-Fonds“ (gemäß der in den Regulations enthaltenen Definition) errichtet. Daher darf der ACD vorbehaltlich der Zustimmung der FCA verschiedene Teilfonds auflegen. Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse wird ein aktueller Prospekt erstellt, in dem die maßgeblichen Informationen über den neuen Teilfonds oder die neue Anteilklasse dargelegt werden.

2 Gesellschaftsstruktur

2.1 Die Gesellschaft ist ein „Umbrella-Fonds“. Die Vermögensgegenstände jedes Teilfonds werden gesondert von den Vermögensgegenständen der anderen Teilfonds verwaltet und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt.

2.2 Zurzeit können Anlagen in einen Teilfonds getätigt werden:

M&G Global Recovery Fund

(Bis zum 6. November 2015 hieß dieser Teilfonds M&G International Specialist Equity Fund).

Dieser Teilfonds ist ein OGAW-Anlageplan im Sinne der Regulations.

2.3 Das Anlageziel, die Anlagepolitik und sonstige Einzelheiten der jeweiligen Teilfonds sind in Anhang 1 aufgeführt. Die im Rahmen der Regulations für die einzelnen Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse sind in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der in Frage kommenden Märkte für Wertpapiere und Derivate, an denen der Teilfonds Anlagen tätigen darf.

2.4 Sind mehrere Teilfonds aufgelegt worden, verfügt jeder Teilfonds über ein bestimmtes Portfolio an Vermögensgegenständen und Wertpapieranlagen, dem die

Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind. Anleger sollten daher jeden Teilfonds als getrennte Anlageeinheit betrachten.

2.5 Die Teilfonds bilden voneinander getrennte Vermögensportfolios. Das Vermögen eines Teilfonds ist ausschließliches Eigentum dieses Teilfonds und darf nicht (direkt oder indirekt) zur Begleichung von Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegenüber anderen Personen und Einrichtungen, einschließlich der Gesellschaft und anderer Teilfonds, verwendet werden und steht nicht für solche Zwecke zur Verfügung.

2.6 Die Anteilhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds. (siehe auch Abschnitt 41 - Risikofaktoren).

2.7 Vorbehaltlich obiger Bestimmungen werden jedem Teilfonds die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Auslagen der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zurechenbar sind, belastet. Innerhalb des jeweiligen Teilfonds werden die Auslagen auf die Anteilsklassen entsprechend den für diese Anteilsklassen geltenden Emissionsbedingungen aufgeteilt.

2.8 Der ACD kann Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Auslagen, die nicht einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, in einer Weise zuteilen, die den Interessen aller Anteilhaber Rechnung trägt. In der Regel werden diese jedoch allen Teilfonds anteilig zum Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

3 Anteile

3.1 Anteilsklassen des Teilfonds

3.1.1 In einem Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden. Die ausgegebenen Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds sind in Anhang 1 dargestellt.

3.1.2 In jedem Teilfonds können vom ACD jeweils zusätzliche Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen mitunter auch Anteilsklassen mit abgesicherter Währung und Anteilhaber werden gemäß COLL 4.3 ordnungsgemäß benachrichtigt.

3.1.3 Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben nach Abzug der Steuern einen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge an den jeweiligen Tagen der Zwischenausschüttung und jährlichen Ertragsausschüttung. Der Preis dieser Anteile verringert sich unmittelbar nach Ablauf der entsprechenden Rechnungslegungsperiode um die Höhe einer solchen Ertragsausschüttung.

3.1.4 Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben keinen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge; stattdessen werden diese Erträge unmittelbar nach dem jeweiligen Tag der Zwischenausschüttung bzw. jährlichen Ertragsausschüttung automatisch den Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilfonds zugeführt (und als Teil derselben einbehalten). Der Preis dieser Anteile berücksichtigt weiterhin den Einbehalt eines solchen Ertragsanspruchs, der nach Abzug der jeweiligen Steuern den Vermögensgegenständen zugeführt wird.

- 3.1.5 Hat ein Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufgelegt, kann jede Anteilsklasse unterschiedliche Gebühren und Auslagen aufweisen. Somit können von den Anteilsklassen Gelder in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden. Aus diesem und ähnlichen Gründen werden die verhältnismäßigen Anteile der Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds jeweils variieren.
- 3.1.6 Wenn es verschiedene Teilfonds gibt, ist es den Anteilhabern gestattet (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen), sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile an einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G umzutauschen. Nähere Angaben zu diesen Umtauschmöglichkeiten von Anteilen und den Beschränkungen sind in Abschnitt 15 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.1.7 Inhaber von ausschüttenden Anteilen dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile in thesaurierende Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds umwandeln, und Inhaber von thesaurierenden Anteilen dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile in ausschüttende Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds umwandeln. Einzelheiten zu dieser Umwandlungsmöglichkeit befinden sich in Absatz 15.2 dieses Dokuments.
- 3.1.8 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R sind nur für zwischengeschaltete Anteilhaber oder sofern das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde erhältlich.
- 3.1.9 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.

4 Verwaltung und Administration

4.1 Der Authorised Corporate Director

4.1.1 Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft ist M&G Securities Limited, eine am 12. November 1906 gemäß den Companies Acts 1862 bis 1900 in England und Wales gegründete Private Company Limited By Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Konzernmutter des ACD ist die Prudential plc, eine in England und Wales gegründete Gesellschaft. Die FCA-Referenznummer für M&G Securities Limited lautet 122057.

4.1.2 Eingetragener Sitz und Hauptsitz:

Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH.

Grundkapital:

Autorisiert	100.000 £
Ausgegeben und eingezahlt	100.000 £

Verwaltungsratsmitglieder:

- Herr Gary Cotton,
- Herr Philip Jelfs,
- Herr Laurence Mumford,

- Herr Neil Donnelly,
- Frau Margaret Ammon,
- Frau Carolan Dobson (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied),
- Frau Michelle McGrade (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied).

Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder üben bedeutende Geschäftstätigkeiten aus, die nicht mit denen des ACD jedoch denen anderer Gesellschaften innerhalb der M&G-Gruppe verbunden sind.

4.1.3 Der ACD ist für die Verwaltung und Administration der Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der Regulations verantwortlich. Andere Organismen für gemeinsame Anlagen, für die der ACD diese Verantwortung übernimmt, sind in Anhang 4 aufgeführt.

4.2 Bestellung

4.2.1 Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt und danach unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich vom ACD oder der Gesellschaft gekündigt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vertrag sofort schriftlich vom ACD gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegenüber dem ACD gekündigt werden. Ein Ersatz des ACD kann erst erfolgen, wenn die FCA der Bestellung eines anderen ACD anstelle des ausscheidenden ACD zugestimmt hat. Der Verwaltungsvertrag kann während der üblichen Geschäftszeiten im Büro des ACD von jedem Anteilhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden. Darüber hinaus kann ein Exemplar des Verwaltungsvertrags angefordert werden, das dem Anteilhaber innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Anfrage bei der Gesellschaft zugesandt wird.

4.2.2 Der ACD hat Anspruch auf seine bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung entstandenen, anteiligen Gebühren und Kosten sowie auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung offen stehender Verbindlichkeiten notwendigerweise entstanden sind. Der Vertrag sieht keine Entschädigungsleistung für den Verlust der Funktion als ACD vor. Der Verwaltungsvertrag enthält Freistellungserklärungen der Gesellschaft betreffend des ACD; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch des ACD bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.

4.2.3 Der ACD kann als Eigenhändler der Anteile seiner eigenen Fonds handeln. Dies wird häufig als „Buchmanagement“ bezeichnet. Der ACD tut dies, um die Volatilität des Anteilspreises zu reduzieren, die andernfalls durch die Anwendung der Verwässerungsanpassung entstehen würde (siehe Abschnitt 17.1.4). Der ACD glaubt, dass

die auf diese Weise herbeigeführte Reduzierung der Anteilspreisvolatilität im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Es ist zwar möglich, dass der ACD durch das Buchmanagement einen Gewinn erzielt, dies ist aber nicht der Hauptgrund für das Handeln als Eigenhändler. Gleichmaßen kann der ACD durch das Buchmanagement auch einen Verlust erleiden. Der ACD behält Gewinne ein und gleicht Verluste aus, die durch das Buchmanagement entstehen. Der ACD ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder die Anteilinhaber über Gewinne aus der Buchmanagementtätigkeit zu informieren.

5 Die Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited ist die Verwahrstelle der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle wurde in England als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung befinden sich in 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA. Die übergeordnete Muttergesellschaft der Verwahrstelle ist die Royal Bank of Scotland Group plc, eine nach schottischem Recht errichtete Gesellschaft. Der hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Verwahrstelle ist die Bereitstellung von Treuhand- und Depotdienstleistungen.

5.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Kapitalflüsse der Teilfonds. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass bestimmte, vom ACD durchgeführte Verfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Fondsdokumenten ausgeführt werden.

5.2 Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle für andere offene Investmentgesellschaften und als Treuhänder oder Verwahrstelle anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

Es ist möglich, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen finanziellen und professionellen Aktivitäten befasst sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit dem Fonds, einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder anderen Fonds führen kann, für welche die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhänder oder Verwahrstelle agiert. Die Verwahrstelle wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäß dem Verwahrstellervertrag und den Verordnungen berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine eventuelle sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interesse aller Anteilinhaber gelöst werden, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden praktikabel ist.

Da die Verwahrstelle jedoch unabhängig von der Gesellschaft, den Anteilinhabern, dem ACD und den mit diesem verbundenen Lieferanten sowie der Verwahrstelle handelt, erwartet die Verwahrstelle keine Interessenkonflikte mit einer der vorgenannten Parteien.

Aktuelle Informationen in Bezug auf (i) den Namen der Verwahrstelle, (ii) die Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen der Gesellschaft, den Anteilinhabern oder dem ACD und der

Verwahrstelle entstehen können, sowie (iii) die Beschreibung der möglicherweise von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Beschreibung potenzieller Interessenkonflikte, die aufgrund der Delegation entstehen können, sowie eine Liste mit den Namen aller Beauftragten und Unterbeauftragten sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

5.3 Delegation von Verwahrfunktionen

Die Verwahrstelle darf die Verwahrung des Fondsvermögens delegieren (und ihren Beauftragten ermächtigen, diese weiter zu übertragen).

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die State Street Bank and Trust Company („die Verwahrstelle“) übertragen. Die Verwahrstelle ihrerseits hat die Verwahrung der Vermögenswerte in bestimmten Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte („Unterverwahrstellen“) delegiert. Eine Liste der Unterverwahrstellen finden Sie in Anhang 6. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrstellen nur bei einer Überarbeitung des Verkaufsprospekts aktualisiert wird.

5.4 Aktualisierte Informationen

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, Interessenkonflikten und der Delegation ihrer Verwahrfunktionen sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

5.5 Bedingungen für die Ernennung

Die Ernennung der Verwahrstelle erfolgte im Rahmen eines Verwahrstellervertrags vom 28. September 2018 zwischen dem ACD, der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellervertrag“).

Gemäß dem Verwahrstellervertrag steht es der Verwahrstelle frei, ähnliche Dienstleistungen für Andere zu leisten. Die Verwahrstelle, die Gesellschaft und der ACD sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen offenzulegen.

Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verwahrstelle, der Gesellschaft und des ACD gemäß dem Verwahrstellervertrag werden im Fall eines Konflikts von den FCA Rules aufgehoben.

Gemäß dem Verwahrstellervertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für etwaige Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dieser durch fahrlässiges oder absichtliches Unvermögen der Verwahrstelle, ihre Pflichten zu erfüllen, entstehen.

Jedoch entbindet der Verwahrstellervertrag die Verwahrstelle von jeglicher Haftung, ausgenommen im Fall doloser Handlungen, vorsätzlicher Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfalt und Umsicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung.

Weiterhin sieht der Verwahrstellervertrag vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle für alle Verluste entschädigt, die dieser bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung entstehen, es sei denn, diese sind auf dolose Handlungen, vorsätzliche Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt und Umsicht seitens der Verwahrstelle zurückzuführen.

Der Verwahrstellervertrag kann von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden, bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer

Partei auch früher. Die Kündigung des Verwahrestellevertrags tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn eine neue Verwahrestelle ernannt wurde. Auch darf die Verwahrestelle nicht vorher freiwillig ausscheiden.

Einzelheiten zu den an die Verwahrestelle zahlbaren Gebühren finden Sie unter „Aufwendungen und Kosten der Verwahrestelle“ in Absatz 28.4.

Die Verwahrestelle hat State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrestelle für die Eigentumsurkunden oder Dokumente, die das Eigentum am Vermögen der Gesellschaft nachweisen, zu unterstützen. Nach den maßgeblichen Vereinbarungen darf State Street Bank and Trust Company als Verwahrestelle diese Dokumente nur mit Zustimmung der Verwahrestelle in den Besitz eines Dritten bringen.

6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en)

Der ACD hat M&G Investment Management Limited („MAGIM“) dazu bestellt, für die in Anhang 1 angegebenen Teilfonds Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft und den ACD jederzeit in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds betreffenden Erwerb und die Veräußerung von Vermögen Entscheidungen treffen und in Bezug auf die mit dem Besitz eines solchen Vermögens verbundenen Rechte beratend tätig werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist durch Vertrag zwischen dem ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt worden. Dadurch übernimmt der ACD die Verantwortung für alle Leistungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft erbracht werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem ACD mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder er kann von dem ACD mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dieser entscheidet, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber sei.

Die Haupttätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht in ihrer Tätigkeit als Anlageverwaltungsgesellschaft. Als Tochtergesellschaft von Prudential Plc handelt es sich bei ihr außerdem um ein verbundenes Unternehmen des ACD.

7 Verwaltungs- und Registrierstelle

Der ACD hat die DST Financial Services Europe Limited beauftragt, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Administration zu erbringen und als Registrierstelle der Gesellschaft zu fungieren. Weiterhin hat der ACD RBC Investor Services Bank S.A. mit der Bereitstellung bestimmter Verwaltungsdienstleistungen für den M&G Securities International Nominee Service beauftragt.

8 Der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Gesellschaft ist die Ernst & Young LLP, dessen Adresse lautet Atria One, 144 Morrison Street, Edinburgh, EH3 8EX, Vereinigtes Königreich.

9 Anteilinhaberregister

Das Anteilinhaberregister wird von der DST an deren Sitz in DST House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex, SS15 5FS, Vereinigtes Königreich, geführt und kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

10 Fondsbuchhaltung und Preisfestsetzung

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Bank and Trust Company beauftragt, die Fondsbuchhaltung und Preisfestsetzung im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen.

11 Sicherheitenverwaltung

Geht der Fonds Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen ein, liefert JPMorgan Chase Bank, N.A. die Verwaltungsdienste in Verbindung mit den Sicherheitenverwaltungsfunktionen.

12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeine Informationen

12.1 Der ACD beabsichtigt, an jedem gegebenen Handelstag Anteile von mindestens einer Klasse eines Teilfonds zu verkaufen.

12.2 Der ACD darf aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände eines Anteilszeichners einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall wird der ACD bereits überwiesene Gelder bzw. den Restbetrag dieser Gelder auf Gefahr des Anteilszeichners an diesen zurücküberweisen. Ferner darf der ACD zuvor angenommene Anträge auf die Ausgabe von Anteilen bei Nichtzahlung des fälligen Betrags oder bei einer unangemessenen, durch den Anteilszeichner verursachten Zahlungsverzögerung, einschließlich des nicht erfolgten Einzugs von Schecks oder sonstiger zur Zahlung vorgelegter Dokumente, ablehnen.

12.3 Die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl von Anteilen verbleibenden Zeichnungsgelder dürfen nicht an den Anteilszeichner zurücküberwiesen werden. Stattdessen können unter diesen Umständen Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Ein Anteilsbruchteil entspricht einem Tausendstel eines Anteils größerer Stückelung.

12.4 Die anfängliche Mindestpauschale, die Folgepauschale und die regelmäßigen Anteilszeichnungen des Sparplans sowie die Mindestrücknahme- und Mindestanlagebeträge der einzelnen Teilfonds sind in Anhang 1 angegeben. Der ACD kann nach seinem Ermessen Anträge zum Kauf von Anteilen ablehnen, wenn diese die anfängliche Mindestpauschale beziehungsweise die Folgepauschale unterschreiten. Wenn der Bestand eines Anteilinhabers zu irgendeinem Zeitpunkt unter dem festgesetzten Mindestbestand liegt, behält sich der ACD vor, die Anteile zu verkaufen und die Erlöse an den Anteilinhaber zu überweisen, oder nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds umzutauschen.

12.5 Bitte beachten Sie:

- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen, einen anderen vom ACD verwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Unternehmen handelt, das der ACD als verbundenes Unternehmen ansieht.
- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R sind ausschließlich für zwischengeschaltete Anteilinhaber erhältlich, oder wenn das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde.

Sofern ein durch einen Anteilinhaber getätigter Kauf von auf Pfund Sterling lautenden Anteilen der Klasse „R“ durch einen Finanzberater vermittelt wurde, führt der ACD Aufzeichnungen über diesen Finanzberater, die mit dem Konto des Anteilinhabers beim ACD verbunden sind. Wird der Finanzberater eines

Anteilhabers von Anteilen der Klasse „R“ aus dem Konto des Anteilhabers gestrichen (ob nun auf Wunsch des Anteilhabers oder des Finanzberaters oder als Folge davon, dass der Finanzberater nicht mehr von der FCA zugelassen ist), so behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteile nach seinem absoluten Ermessen in Anteile der Klasse „A“ innerhalb desselben Teilfonds umzutauschen. Die Anteilhaber sollten beachten, dass die laufende Gebühr bei Anteilen der Klasse „A“ höher als bei Anteilen der Klasse „R“ ist.

- Anteile, die auf andere Währungen lauten als Pfund Sterling, können normalerweise nur über den M&G Securities International Nominee Service gekauft und verkauft werden (siehe Abschnitt 14.2).
- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klassen I sowie in anderen Währungen als Pfund Sterling lautende Anteile der Klassen C, stehen zur Verfügung für:
 - Geeignete Gegenparteien, die auf eigene Rechnung investieren; und
 - Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen; und
 - Vertriebsstellen, Plattformen und sonstige Vermittler, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, und keine Gebührenerlässe vom ACD erhalten. Für diese Kunden werden keine Mindestzeichnungsgrenzen angewendet;
 - Unternehmen, die der ACD als verbundene Unternehmen solcher Unternehmen ansieht, sowie andere Investoren gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.

Derzeitige Anteilhaber von Anteilen der Klassen C und I, die diese Anteile zum 9. Februar 2018 halten und die zuvor genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können diese Anteile weiterhin halten. Weitere Zeichnungen der von ihnen gehaltenen Anteile der Klassen C und I können sie für weitere Zeichnungen beantragen. Bei einer Änderung dieser Vereinbarungen gelten wieder die oben genannten Bedingungen.

- Anteile der Klasse J sind nur für folgende Anleger erhältlich:
 - Geeignete Gegenparteien, die auf eigene Rechnung investieren; und
 - Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen; und
 - Vertriebsstellen und sonstige Vermittler, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, und keine Gebührenerlässe vom ACD erhalten; und
 - Unternehmen, die der ACD als verbundene Unternehmen ansieht, sowie andere Anleger gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.

Der ACD darf den Anlegern für die Anteile der Klasse J keine Gebührenerlässe gewähren.

Diese Anleger können nur in Anteile der Klasse J investieren, wenn sie:

- eine besondere vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem ACD geschlossen haben (wenn Anteile der Klasse J über einen zwischengeschalteten Anteilhaber gehalten werden, muss der Endanleger eine solche Vereinbarung mit dem ACD geschlossen haben) und;
- eine bedeutende Anlage in den Fonds getätigt haben, wie von Fall zu Fall vom ACD festgelegt.

Fällt die Beteiligung eines Anlegers an der Anteilsklasse unter einen ausschließlich vom ACD bestimmten Wert, behält sich der ACD das Recht vor, nach eigenem Ermessen:

- neue Zeichnungen für Anteile der Klasse J abzulehnen; und
- eventuell verbleibende Anteile der Klasse J in Anteile der auf Pfund Sterling lautenden Klasse I oder in Anteile der Klasse C, die auf eine andere Währung lauten als Pfund Sterling, umzutauschen, gegebenenfalls innerhalb des Fonds.
- Anteile der Klasse Z sind nur nach Ermessen des ACD erhältlich. Anteile der Klasse Z wären dann für Anleger erhältlich, die für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse C, die auf andere Währungen als Pfund Sterling lauten, in Betracht kommen, jedoch nur dann, wenn der Anleger eine vorherige schriftliche Gebührenzahlungsvereinbarung mit dem ACD geschlossen hat.

Diese Anteile sind so konzipiert, dass für sie eine andere Gebührenstruktur gilt. Dabei wird die jährliche Gebühr, die normalerweise der Anteilsklasse belastet und dann im Anteilspreis weitergegeben wird, stattdessen administrativ erhoben und direkt vom Anleger eingezogen.
- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.

12.6 Anteilhaber können Anteile an den ACD zurückverkaufen oder verlangen, dass der ACD dafür Sorge trägt, dass die Gesellschaft ihre Anteile an einem Handelstag zurücknimmt, sofern der Wert der Anteile, die der Anteilhaber verkaufen möchte, nicht zur Folge hat, dass der Anteilhaber Anteile mit einem geringeren Wert hält als der erforderliche Mindestanlagebestand des betreffenden Teilfonds. In diesem Fall kann der Anteilhaber dazu aufgefordert werden, seinen gesamten Anlagebestand zu verkaufen.

12.7 Vorbehaltlich des in diesem Prospekt festgelegten, von einem Anteilhaber zu haltenden Mindestanteilbestandes darf ein Teil des Anteilbestandes eines Anteilhabers verkauft werden. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Antrag auf die Rücknahme von Anteilen abzulehnen, wenn der Wert der zu verkaufenden Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds geringer ausfällt als der in Anhang 1 angegebene Betrag.

13 Kauf und Verkauf von Anteilen des Hauptanteillinhaberregisters

- 13.1 Die Anteile können nur im Rahmen einer Einmalanlage erworben werden. Anleger, die regelmäßige Monatsbeiträge entrichten möchten, sollten über The M&G Savings Plan investieren (siehe folgenden Punkt 14.1).
- 13.2 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge lautet: PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG. Alternativ können Einmalanlagen in genehmigten Fällen auch telefonisch bei der Kundenbetreuung von M&G unter der Nummer 0800 328 3196 getätigt werden. Telefonische Aufträge können (mit Ausnahme von Heiligabend und Silvester, an denen das Büro früher schließt) von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (britische Zeit) an jedem Handelstag erteilt werden. Aufträge können auch über die Website des ACD erteilt werden: www.mandg.co.uk.
- 13.3 Zahlungen für Anteile, die postalisch gekauft werden, müssen dem Antrag beigefügt sein. Zahlungen für Anteile, die auf andere Weise gekauft werden, müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt der Kaufanweisungen erfolgen.
- 13.4 Anträge für den Verkauf von Anteilen können auf dem Postweg, mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden. Der ACD kann bei telefonischen oder elektronischen Anträgen eine schriftliche Bestätigung verlangen.
- 13.5 Anträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen, die bis 12:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an dem betreffenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt.
- 13.6 Die Zahlung der Erlöse erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt):
- Eingang der – falls erforderlich – ausreichenden schriftlichen Anweisungen beim ACD, die ordnungsgemäß von allen betreffenden Anteilhabern unterzeichnet und im Hinblick auf die angemessene Zahl an Anteilen gemeinsam mit einem sonstigen angemessenen Eigentumsnachweis vervollständigt wurde; und
 - dem Bewertungszeitpunkt nach dem Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.
- 13.7 Auf ausreichende schriftliche Verkaufsanweisungen wird bei Anteilhabern von auf Pfund Sterling lautenden Anteilen in der Regel verzichtet, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
- Anweisungen für den Handel mit Anteilen werden von dem eingetragenen Anteilhaber persönlich erteilt;
 - der Anteilsbesitz wird auf einen einzigen Namen eingetragen;
 - die Rücknahmeerlöse müssen an den eingetragenen Anteilhaber an dessen eingetragene Adresse, die sich innerhalb der vorangegangenen 30 Tage nicht geändert hat, zahlbar gestellt werden; und
 - der im Hinblick auf den Anteilsverkauf eines Anteilhabers zahlbare Gesamtbetrag beträgt an einem Geschäftstag höchstens 20.000 £.

- 13.8 Eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften oder verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis wird an den Anteilhaber (und im Falle von Gemeinschaftsdepots an den zuerst genannten Anteilhaber) oder an einen bevollmächtigten Vertreter spätestens am Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, unter Bezugnahme darauf, welcher Preis festgelegt wurde, übersandt. Diese wird gegebenenfalls begleitet von einer Mitteilung über die Rechte des Anteilhabers zur Annullierung des Kaufs.
- 13.9 Zurzeit werden keine Anteilscheine für Anteile ausgestellt. Das Eigentum an den Anteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilhaberregister der Gesellschaft belegt. Anzeigen im Hinblick auf regelmäßige Ertragsausschüttungen eines Teilfonds geben über die Anzahl an Anteilen Auskunft, die von dem Empfänger an dem Teilfonds, für den die Ausschüttung erfolgt, gehalten werden. Einzelne Depotauszüge für die Anteile eines Anteilhabers werden ebenfalls zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Wunsch des eingetragenen Anteilhabers (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilhabers) ausgegeben.

14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Gruppenplan

14.1 The M&G Savings Plan, The M&G ISA, The M&G Junior ISA

- 14.1.1 Der ACD bietet folgende Sparpläne an: The M&G Savings Plan, der hauptsächlich zur Erleichterung regelmäßiger Spareinlagen durch Lastschriftverfahren in einer Reihe von Fonds von M&G dient, sowie The M&G ISA und The M&G Junior ISA, die dazu dienen, dass Personen im Vereinigten Königreich in einer Reihe von Fonds von M&G wirksam Steuern sparen können. Es folgt eine Zusammenfassung der Kauf- und Verkaufsvorgänge von The M&G Savings Plan, The M&G ISA und The M&G Junior ISA. Die vollständigen Informationen einschließlich der Bedingungen und Konditionen finden Sie in dem Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“.
- 14.1.2 Die Anteile können als Einmalanlagen oder durch monatliche Lastschrift erworben werden.
- 14.1.3 Postalische Anträge können mittels eines bei dem ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge ist dieselbe wie in Abschnitt 13.2. Alternativ können Einmalanlagen in genehmigten Fällen auch telefonisch bei der Kundenbetreuung von M&G getätigt werden (siehe Abschnitt 13.2).
- 14.1.4 Zahlungen für gekaufte Anteile müssen dem Antrag beigefügt sein.
- 14.1.5 Anträge für den Verkauf von Anteilen können schriftlich an die in Abschnitt 13.2 angegebene Adresse gesandt werden. Alternativ können Anträge für den Verkauf von Anteilen auch telefonisch bei der Kundenbetreuung von M&G getätigt werden (siehe Abschnitt 13.2). Die Zahlung der Erlöse erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt des Verkaufsantrags durch den ACD, sofern wir wissen, dass die Erlöse, einschließlich Lastschriften, freigegeben wurden. Die Zahlung von Verkaufserlösen aus nicht

freigegebenen Zeichnungen können wir aufschieben, bis wir alle uns geschuldeten Beträge zu unserer Zufriedenheit erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass gehaltene Anteile des M&G Junior ISA nur mit Genehmigung der britischen Steuerbehörde (HMRC) verkauft werden dürfen.

- 14.1.6 Bei Einmalanlagen wird am Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, zu dem der Kurs ermittelt wird, eine Ausführungsanzeige ausgestellt, die Einzelheiten über die gekauften Anteile und den verwendeten Kurs enthält und der gegebenenfalls eine Mitteilung über das Widerrufsrecht des Antragstellers beiliegt. Am Ende des Geschäftstags nach dem Bewertungszeitpunkt, zu dem der Kurs ermittelt wurde, wird eine Ausführungsanzeige mit Angaben zu den verkauften Anteilen und dem verwendeten Kurs ausgestellt.
- 14.1.7 Anträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen, die bis 12:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an dem betreffenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt.
- 14.1.8 Der Anteilsbesitz der Anleger wird durch einen Eintrag im Namen von M&G Nominees Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, im Anteilinhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen.
- 14.1.9 Auszüge werden zweimal jährlich ausgestellt. Außerdem wird auf Anfrage des Inhabers jederzeit eine Übersicht über die Transaktionen ausgestellt.

14.2 The M&G Securities International Nominees Service

- 14.2.1 Der ACD bietet eine Treuhanddienstleistung („nominee service“) („M&G Securities International Nominee Service“), die hauptsächlich zur Erleichterung des Kaufs und Verkaufs von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen dient (unter bestimmten Umständen kann der ACD jedoch über diesen Service auch den Kauf und Verkauf von auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen gestatten). Es folgt eine Zusammenfassung der Kauf- und Verkaufsvorgänge des „M&G Securities International Nominee Service“. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Bedingungen und Konditionen des „M&G Securities International Nominee Service“ oder in Ihrer Vereinbarung mit dem ACD sowie gegebenenfalls in Anhang 4A.
- 14.2.2 Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service zum ersten Mal nutzen möchten, müssen das Antragsformular (erhältlich beim ACD) ausfüllen und unterzeichnen und dieses an RBC I&TS, RE: M&G Securities Limited, 14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg senden. Die ausgefüllten Formulare müssen bis 9:30 Uhr MEZ an einem Handelstag eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu

dem an diesem Tag geltenden Anteilspreis ausgeführt werden kann.

- 14.2.3 Spätere Kaufanweisungen können direkt an den ACD gesandt werden, entweder per Fax (+352 2460 9901) oder auf dem Postweg (an die in Abschnitt 14.2.2 genannte Adresse). In jeder Kaufanweisung sollte die Kontonummer des Anlegers angegeben werden (diese finden Sie auf jeder Ausführungsanzeige), sowie der Name des Anlegers, der Name des Teilfonds, in dem der Betrag angelegt werden soll, und die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code). Wenn diese Angaben nicht vorhanden sind, ist eine Bearbeitung des Kaufauftrags nicht möglich und das Geld wird ohne Zinsen und auf Kosten des Absenders an diesen zurückgegeben. Die Mindestfolgeanlagebeträge für die jeweiligen Teilfonds und Anteilsklassen finden Sie in Anhang 1.
- 14.2.4 Spätere Kaufanweisungen oder Rücknahmeanträge für Anteile müssen bis 11:30 Uhr MEZ an einem Handelstag eingehen, damit der Kauf- oder Verkaufsauftrag zu dem an diesem Tag geltenden Anteilspreis ausgeführt werden kann. Anträge, die nach 11:30 Uhr MEZ eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Anteilspreis ausgeführt.
- 14.2.5 Zahlungen für erworbene Anteile müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgen, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wird.
- 14.2.6 Rücknahmeerlöse erhalten Anleger per Banküberweisung bis zum in der Ausführungsanzeige genannten Abwicklungstag. Die Zahlung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wird.
- 14.2.7 Anleger sollten berücksichtigen, dass die an einer derartigen Überweisung beteiligten Banken unterschiedliche Bearbeitungszeiten haben können und dass eine Überweisung der Rücknahmeerlöse auf das Bankkonto des Anlegers innerhalb des genannten Zeitraums daher nicht gewährleistet werden kann.
- 14.2.8 Der Anteilsbesitz der Anleger wird durch einen Eintrag im Namen von M&G International Investments Nominees Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, im Anteilinhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenfrei zur Verfügung.

15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen

15.1 Umtausch

- 15.1.1 Die Anteilinhaber eines Teilfonds dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds („ursprüngliche Anteile“) gegen Anteile eines anderen Teilfonds dieser oder einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G („neue Anteile“) umtauschen, vorausgesetzt sie dürfen Anteile an dieser Klasse oder diesem Teilfonds halten. Die Anzahl der emittierten neuen Anteile wird berechnet unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Preise

- der neuen Anteile und ursprünglichen Anteile zum Bewertungszeitpunkt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprünglichen Anteile zurückgenommen und die neuen Anteile emittiert werden.
- 15.1.2 Anträge auf Umtausch von Anteilen können durch Erteilung der entsprechenden Anweisungen gegenüber dem ACD ausgeführt werden. Anteilinhaber können aufgefordert werden, ausreichende schriftliche Anweisungen zu erteilen (die, falls erforderlich – siehe Absatz 14.2.3 – im Falle eines Gemeinschaftsdepots von allen gemeinsamen Anteilhabern unterzeichnet werden muss).
- 15.1.3 Der ACD kann nach seinem Ermessen für den Umtausch von Anteilen innerhalb verschiedener Teilfonds eine Gebühr erheben (siehe Absatz 16.3). Eine ggf. erhobene Gebühr wird den Gesamtbetrag der entsprechenden Rücknahmegebühr und des Ausgabeaufschlags für die ursprünglichen und neuen Anteile nicht übersteigen.
- 15.1.4 Falls ein Umtausch von Anteilen zur Folge hat, dass der Anteilinhaber eine Zahl an ursprünglichen Anteilen bzw. neuen Anteilen hält, deren Wert geringer ist als der Mindestanteilbestand an dem betreffenden Teilfonds, kann der ACD, sofern er dies für angemessen hält, sämtliche im Besitz des Anteilhabers befindlichen ursprünglichen Anteile in neue Anteile umtauschen oder einen Umtausch der ursprünglichen Anteile ablehnen. Es wird kein Umtausch von Anteilen während eines Zeitraums vorgenommen, in dem das Recht der Anteilinhaber, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile zu stellen, ausgesetzt ist. Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Verfahrensweise bei der Rücknahme von Anteilen gelten entsprechend für den Umtausch von Anteilen. Umtauschanträge müssen vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds bei dem ACD eingegangen sein, um sie zu den Preisen zu solchen Bewertungszeitpunkten an diesem Handelstag oder an einem anderen, vom ACD jeweils genehmigten Tag ausführen zu können. Umtauschanträge, die nach einem solchen Bewertungszeitpunkt eingehen, werden bis zum Bewertungszeitpunkt am nächsten Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds gehalten.
- 15.1.5 Wie gemäß den Regulations zulässig, kann der ACD die Anzahl der zu emittierenden neuen Anteile auf die Weise berichtigen, um der Erhebung einer Umtauschgebühr zuzüglich sonstiger Gebühren oder Abgaben für die Emission oder den Verkauf der neuen Anteile oder die Rücknahme oder Annullierung der ursprünglichen Anteile Rechnung zu tragen.
- 15.1.6 Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rücknahme und Verkauf von Anteilen und bei Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, als Verkauf im Sinne der Kapitalerwerbssteuer gilt.
- 15.1.7 Ein Anteilinhaber, der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, ist laut Gesetz nicht berechtigt, eine solche Transaktion zu widerrufen oder zu annullieren.
- 15.1.8 Bedingungen und aktuelle Gebühren für den Anteilstausch in einer beliebigen Klasse des jeweiligen Teilfonds, auch bei Anteilen, die von einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G ausgegeben werden oder einem Anteilstausch in einen von der ACD betriebenen regulierten Fonds, sind beim ACD erhältlich.
- 15.2 **Umwandlung**
- 15.2.1 Umwandlungen von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile und von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Anteilspreis vorgenommen. Für Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, gilt dies nicht als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung.
- 15.2.2 Legt ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung auf, kann der Anteilinhaber Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse umwandeln, wenn er berechtigt ist, Anteile der anderen Klasse zu halten. Für Anträge zur Umwandlung muss das vom ACD zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Umwandlung erfolgt innerhalb von drei Handelstagen nach Erhalt des gültigen Antrags. Anträge zur Umwandlung von einer Anteilsklasse in eine andere werden auf der Grundlage der entsprechenden Anteilspreise jeder Klasse ausgeführt. Für ausschüttende Teilfonds, deren Preise abzüglich der Ertragsteuer berechnet werden, werden diese Preise als „Nettopreise“ angegeben. Werden Anteile in Anteile einer Klasse mit einer niedrigeren jährlichen Vergütung des ACD (siehe Anhang 1) umgewandelt, so erhöht sich der Steueraufwand des Teilfonds und diese Erhöhung wird von allen Anteilhabern der Anteilsklasse, in welche umgewandelt wird, getragen. Dies wurde mit der Verwahrstelle unter der Voraussetzung vereinbart, dass daraus keine wesentlichen Folgen für die Anteilinhaber entstehen. Bestimmt der ACD nach seinem eigenen Ermessen, dass die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse von wesentlichem Nachteil für die Anteilinhaber einer Klasse ist, werden Umwandlungsanträge nur am auf das entsprechende Ex-Datum des Teilfonds folgenden Geschäftstag ausgeführt. In diesem Fall sollten Umwandlungsanträge frühestens zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ex-Datum des Teilfonds beim ACD eingereicht werden.
- 15.2.3 Beachten Sie bitte, dass für den Umtausch möglicherweise eine Gebühr erhoben wird. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

15.2.4 Der ACD kann in alleinigem Ermessen Anteile einer Anteilsklasse gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse umtauschen, wenn er der Ansicht ist, dass ein solcher Umtausch im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

16 Transaktionskosten

16.1 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Die derzeitige Höhe für den Teilfonds ist in Anhang 1 enthalten und unterliegt Abschlüssen, die der ACD jeweils nach seinem absoluten Ermessen anwenden darf. Eine Anhebung des aktuellen Gebührensatzes kann nur in Übereinstimmung mit den Regulations erfolgen und nachdem der ACD den Prospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

16.2 Rücknahmegebühr

16.2.1 Der ACD kann auf die Annullierung und Rücknahme von Anteilen (einschließlich ihrer Übertragung) eine Gebühr erheben. Eine Rücknahmegebühr wird zurzeit auf den Verkauf von Anteilen eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag für den Kauf von Anteilen erhoben. Sonstige emittierte und gekaufte Anteile sowie Personen, die nach Wissen des ACD Vereinbarungen zum regelmäßigen Kauf anderer Anteile getroffen haben, solange der vorliegende Prospekt gültig ist, unterliegen keiner zukünftig für solche Anteile erhobenen Rücknahmegebühr. Zurzeit wird für solche Anteile, die mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, gemäß der unten dargestellten Tabelle eine gestaffelte Rücknahmegebühr erhoben. Bei thesaurierenden Anteilen, bei denen jeder Ertrag in den Anteilspreis reinvestiert wird, wird die Bewertung bei der Berechnung der Rücknahme den Kursgewinn verbunden mit den reinvestierten Erträgen beinhalten. Was die Erhebung einer Rücknahmegebühr, wie vorstehend ausgeführt, anbelangt, sind in den Fällen, in denen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zu verschiedenen Zeitpunkten von einem Anteile verkaufenden Anteilinhaber gekauft wurden, zuerst die Anteile zurückzunehmen, die dem Anteilinhaber die geringsten Kosten verursachen, und danach die Anteile, die zuerst von diesem Anteilinhaber gekauft wurden.

Rücknahmegebühren-Tabelle

Der Abzug vom Mittelwert für die Rücknahme vor den nachfolgenden Jahresfristen gestaltet sich wie folgt:

Erstes Jahr	4,5%
Zweites Jahr	4,0%
Drittes Jahr	3,0%
Viertes Jahr	2,0%
Fünftes Jahr	1,0%
Danach	Null

16.2.2 Der ACD darf für Anteile nur dann eine Rücknahmegebühr erheben oder erhöhen, wenn:

16.2.2.1 er die Regulations in Bezug auf eine solche Erhebung oder Änderung eingehalten hat; und

16.2.2.2 er den Prospekt hinsichtlich der Erhebung oder Änderung und des Tages ihres Inkrafttretens aktualisiert und den aktualisierten Prospekt zur Verfügung gestellt hat.

16.2.3 Im Falle einer Änderung des Gebührensatzes oder der Methode zur Berechnung einer Rücknahmegebühr sind nähere Angaben zum zuvor gültigen Gebührensatz bzw. zur zuvor gültigen Berechnungsmethode beim ACD erhältlich.

16.3 Umtauschgebühr

Gemäß Gründungsurkunde ist die Gesellschaft berechtigt, für die Umwandlung von Anteilen in Anteile einer anderen Anteilsklasse eine Gebühr nach dem Ermessen des ACD zu erheben. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

17 Sonstige Informationen zu Transaktionen

17.1 Verwässerung

17.1.1 Die Grundlage, auf der die Anlagen jedes Teilfonds zu Zwecken der Preisberechnung der Anteile, wie in den Regulations und der Gründungsurkunde vereinbart, bewertet werden, ist in Abschnitt 24 zusammengefasst. Die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen eines Teilfonds können jedoch von dem mittleren Marktwert, der bei der Berechnung der Anteilspreise des Teilfonds herangezogen wird, aufgrund von Handelskosten wie z. B. Maklergebühren, Steuern und einer etwaigen Kursdifferenzen zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirken, was auch als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Nach den Regulations ist es zulässig, dass die im Zusammenhang mit der Verwässerung anfallenden Kosten direkt aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt oder den Anlegern beim Kauf oder bei der Rücknahme von Anteilen des Teilfonds belastet werden, unter anderem durch eine Verwässerungsanpassung des Handelspreises. Der ACD hat sich für diese Vorgehensweise entschieden. Der ACD befolgt bei der Anwendung einer solchen Verwässerungsanpassung COLL 6.3.8R. Die Verfahrensweise des ACD soll die Auswirkungen der Verwässerung auf den jeweiligen Teilfonds minimieren.

17.1.2 Die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds, einschließlich etwaiger Handelsspannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern,

berechnet. Die Notwendigkeit, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, hängt vom Verhältnis des Umsatzvolumens (im Falle der Ausgabe) zu den Anteilsrückkäufen (im Falle der Rücknahme) ab. Der ACD kann bei der Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn seiner Ansicht nach die vorhandenen Anteilinhaber (bei Verkäufen) oder die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten und wenn durch die Verwässerungsanpassung, soweit durchführbar, eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber und potenzieller Anteilinhaber zu sehen ist. Übertragungen in Form von Sachwerten werden bei der Festlegung einer Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt, und jedes eingebrachte Portfolio wird auf der gleichen Grundlage bewertet wie der Teilfonds (d. h. Briefkurs zuzüglich nomineller Handelsgebühren, Mittelkurs oder Geldkurs abzüglich nomineller Handelsgebühren). Wird keine Verwässerungsanpassung vorgenommen, kann es zu einer Verwässerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds kommen, welche das zukünftige Wachstum des Teilfonds möglicherweise einschränkt.

17.1.3 Der ACD kann seine aktuelle Vorgehensweise der Verwässerungsanpassung modifizieren, indem er die Anteilinhaber hierüber mindestens 60 Tage im Voraus benachrichtigt und den Prospekt vor dem Wirksamwerden der Veränderung entsprechend anpasst.

17.1.4 Erfahrungsgemäß wird der ACD normalerweise an den meisten Tagen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wobei dies gewöhnlich in dem in der folgenden Tabelle angegebenen Umfang erfolgt. Der ACD behält sich das Recht vor, den Preis um einen geringeren Betrag anzupassen, versichert aber, dass er eine solche Anpassung auf eine angemessene Weise und allein zu dem Zweck vornimmt, die Verwässerung zu verringern, und nicht, um für den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht möglich ist, genau vorherzusagen, ob und wann eine Verwässerung eintreten wird und welches Ausmaß diese haben wird, da die Verwässerung mit dem Geldzufluss und -abfluss sowie dem Kauf und Verkauf von Anlagen in Zusammenhang steht.

Verwässerungsanpassungs-Tabelle

Die typischen Verwässerungsanpassungen des Teilfonds sehen voraussichtlich wie folgt aus:

M&G Global Recovery Fund	+0,67% / -0,61%
--------------------------	-----------------

Positive Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Anstieg des Mittelkurses hin, wenn der Teilfonds Nettoemissionen wahrnimmt. Negative Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Rückgang des Mittelkurses hin, wenn der Teilfonds Nettorücknahmen wahrnimmt.

Die Zahlen basieren auf den historischen Handelskosten der zugrunde liegenden Anlage der entsprechenden Teilfonds für die 12 Monate bis zum 31. Januar 2019, inklusive Spannbreite, Provision und Übertragungssteuern.

17.2 Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in Form von Sachwerten

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem absoluten Ermessen vereinbaren oder festlegen, dass anstelle von Barzahlungen an oder von einem Anteilinhaber für Anteile an einem Teilfonds die Abwicklung einer Anteilsemission oder -rücknahme durch die Übertragung von Vermögen in oder aus den Vermögensgegenständen des Fonds heraus zu den Bedingungen, die die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit dem Portfolio-Manager und der Verwahrstelle bestimmt, erfolgen kann. Im Falle einer Rücknahme wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhaber vor Fälligkeit des Rücknahmeerlöses von ihrer Absicht in Kenntnis setzen, Vermögen an den Anteilinhaber zu übertragen und darf, so vom Anteilinhaber gefordert, einwilligen, dem Anteilinhaber die Nettoerlöse aus dem Verkauf dieses Vermögen zu übertragen.

Der ACD kann einem Anteilinhaber ebenfalls anbieten, dessen Vermögen zu verkaufen und den Erlös in den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft anzulegen, und zwar vorbehaltlich der auf Anfrage erhältlichen und im Einzelnen genau beschriebenen Bedingungen.

17.3 Kundenkonto

Barmittel können für Anleger unter bestimmten Umständen in einem Kundenkonto gehalten werden. Auf diese Bestände werden keine Zinsen gezahlt.

17.4 Übermäßiger Handel

17.4.1 Im Allgemeinen ermutigt der ACD die Anteilinhaber zur Anlage in Teilfonds im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie, und er wendet sich gegen übermäßige, kurzfristige oder missbräuchliche Handelsaktivitäten. Derartige Aktivitäten können sich nachteilig auf die Teilfonds und auf andere Anteilinhaber auswirken. Der ACD hat mehrere Befugnisse, die ihm bei der Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Anteilinhaber vor derartigen Aktivitäten helfen. Dies sind insbesondere:

17.4.1.1 die Ablehnung eines Zeichnungsantrags (siehe Absatz 12.2);

17.4.1.2 die marktgerechte Preisfestsetzung (siehe Abschnitt 24); und

17.4.1.3 die Anwendung der Verwässerungsanpassung (siehe Absatz 17.1).

17.4.2 Wir beobachten die Handelsaktivitäten der Anteilinhaber, und stellen wir Verhaltensweisen fest, die unserer Ansicht nach unangemessenen oder übermäßigen Handel darstellen, so können wir bei den nach unserem Dafürhalten verantwortlichen Anteilinhabern jede der folgenden Maßnahmen ergreifen:

17.4.2.1 Herausgabe von Warnungen, bei deren Nichtbeachtung es zur Ablehnung weiterer Zeichnungsanträge kommen kann;

17.4.2.2 Einschränkung der Handelsmethoden, die bestimmten Anteilinhabern zur Verfügung stehen; und/oder

17.4.2.3 Erhebung einer Umtauschgebühr (siehe Absatz 16.3).

17.4.3 Wir können diese Maßnahmen jederzeit ohne jede Verpflichtung zur vorherigen Ankündigung und ohne jede Haftung für sich daraus ergebende Folgen ergreifen.

17.4.4 Unangemessener oder übermäßiger Handel kann mitunter schwer aufzudecken sein, besonders bei der Platzierung von Transaktionen über das Konto eines Nominees. Der ACD kann deshalb nicht garantieren, dass seine Anstrengungen zur Unterbindung derartiger Aktivitäten und ihrer nachteiligen Auswirkungen erfolgreich sein werden.

17.5 Handel des ACD als Pensionsgeber

Wenn der ACD als Pensionsgeber mit den Anteilen eines Teilfonds handelt, fallen sämtliche Gewinne oder Verluste aus diesen Transaktionen beim ACD und beim betreffenden Teilfonds der Gesellschaft an. Der ACD ist nicht verpflichtet, der Verwahrstelle oder den Anteilinhabern Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder bei der Annullierung von zurückgenommenen Anteilen erzielt hat.

18 Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Geldwäschebestimmungen sind die im Investmentgeschäft tätigen Unternehmen für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Anleger können unter bestimmten Umständen aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. In der Regel führt ein solcher Identitätsnachweis bei der Ausführung der Anträge nicht zu einer Verzögerung. Sollte der ACD jedoch zusätzliche Informationen verlangen, bedeutet dies, dass die Ausführung der Anträge bis zum Erhalt der angeforderten Informationen zurückgestellt wird. Unter diesen Umständen kann der ACD es ablehnen, Anteile auszugeben oder zurückzunehmen, die Rücknahmeerlöse freizugeben oder die entsprechenden Anträge auszuführen.

19 Handelsbeschränkungen

19.1 Der ACD kann jeweils solche Beschränkungen auferlegen, die er für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder sonstige staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt. In diesem Zusammenhang kann der ACD nach seinem eigenen Ermessen u. a. einen Antrag auf Ausgabe, Verkauf, Rücknahme, Annullierung oder Umtausch von Anteilen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen auf eine Person, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, verlangen.

19.2 Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen in bzw. an Personen mit Wohnsitz in oder Staatsangehörige oder Bürger von Gerichtsbarkeiten außerhalb des Vereinigten Königreichs oder, im Fall von Treuhändergesellschaften, von Verwahrstellen oder Treuhändern für Bürger oder Staatsangehörige von anderen

Ländern können unter das Recht der betreffenden Gerichtsbarkeit fallen. Diese Anteilhaber müssen sich selbst über die anwendbaren rechtlichen Anforderungen informieren und diese beachten. Es obliegt der Verantwortung des jeweiligen Anteilhabers, selbst das vollständige Einhalten der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der betreffenden Gerichtsbarkeit zu erfüllen, sowie etwaige staatliche Börsenkontroll- oder andere -zustimmungen, die erforderlich sind, einzuholen oder das Erfüllen anderer erforderlicher Formalitäten einzuhalten, die zu beachten sind, sowie die Zahlung der jeweiligen Ausgabe, die Übertragungs- oder andere Steuern und Abgaben, die in dieser Gerichtsbarkeit anfallen, auszuführen. Der jeweilige Anteilhaber ist verantwortlich für etwaige derartige Steuern auf die Emission, die Übertragung oder andere Steuern bzw. von beliebigen Personen zu leistende Zahlungen und die Gesellschaft (und sämtliche in ihrem Auftrag handelnde Personen) wird von diesem Anteilhaber vollumfänglich für etwaige solche Steuern auf die Emission, Übertragung oder für andere Steuern oder Abgaben freigestellt und schadlos gehalten, welche die Gesellschaft (und sämtliche in ihrem Auftrag handelnde Personen) zahlen muss.

19.3 Erhält der ACD Kenntnis davon, dass sich etwaige Anteile („betroffene Anteile“) direkt oder im wirtschaftlichen Eigentum befinden und damit die jeweiligen Gesetze oder staatliche Bestimmungen (bzw. etwaige Auslegungen der Gesetze oder Bestimmungen durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verletzt werden, und dies dazu führen würde (oder dazu führen würde, wenn andere Anteile unter gleichen Umständen erworben oder gehalten würden), dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht, welche die Gesellschaft nicht selbst zurückerlangen könnte oder wenn ihr daraus etwaige andere nachteilige Folgen entstehen würden (einschließlich der Anforderung, sich nach etwaigen Wertpapier- oder Anlage- bzw. ähnlicher Gesetze oder staatlicher Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Gebiets registrieren zu lassen) oder Kraft derer der fragliche Anteilhaber oder die fraglichen Anteilhaber nicht qualifiziert ist/sind, diese Anteile zu halten, oder wenn er angemessen davon ausgehen kann, dass dies der Fall ist, dann darf der ACD den/die Anteilhaber der betroffenen Anteile darüber informieren, dass diese die betreffenden Anteile auf eine Person übertragen müssen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese zu besitzen, oder dass ein schriftlicher Antrag erfolgt, diese Anteile zurückzunehmen. Wenn ein Anteilhaber, der eine solche Mitteilung erhält, die betroffenen Anteile nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung auf eine Person überträgt, die qualifiziert ist, diese zu besitzen, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme derselben beim ACD einreicht oder zur Zufriedenheit des ACD begründet (dessen Urteil endgültig und bindend ist), dass sie oder der wirtschaftliche Eigentümer qualifiziert und berechtigt sind, die betroffenen Anteile zu halten, so gilt, dass für diese mit Ablauf dieser 30-Tages-Frist ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Stornierung (nach dem Ermessen des ACD) für alle betroffenen Anteile gemäß der Bestimmungen erfolgt ist.

19.4 Ein Anteilhaber, der bemerkt, dass er betroffene Anteile hält oder besitzt, soll unverzüglich, es sei denn, er hat bereits eine wie vorstehend beschriebene Mitteilung erhalten, entweder sämtliche betroffenen Anteile an eine Person übertragen, die qualifiziert ist, diese zu halten, oder beim ACD einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme sämtlicher betroffener Anteile einreichen.

19.5 Erfolgt ein schriftlicher Antrag oder gilt dieser für die Rücknahme betroffener Anteile als eingereicht, erfolgt diese Rücknahme auf dieselbe Weise, wie dies in den Bestimmungen vorgesehen ist, sofern diese überhaupt zustande kommt.

20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft

20.1 Der ACD darf mit Zustimmung der Verwahrstelle bzw. muss, sofern die Verwahrstelle dies verlangt, zeitweilig für einen Zeitraum die Ausgabe, den Verkauf, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse eines oder aller Teilfonds aussetzen, wenn der ACD oder die Verwahrstelle der Auffassung sind, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber hierfür ein triftiger und hinreichender Grund vorliegt.

20.2 Der ACD oder ggf. die Verwahrstelle werden die FCA umgehend über die Aussetzung und die Gründe hierfür informieren und dies weiterverfolgen, um der FCA und den jeweiligen Aufsichtsbehörden der EWR-Staaten, in denen die Gesellschaft zum Kauf angeboten wird, die Aussetzung und die Gründe hierfür sobald durchführbar schriftlich zu bestätigen.

20.3 Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber umgehend nach dem Beginn der Aussetzung, einschließlich der Einzelheiten über die außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, auf klare, gerechte und keinesfalls irreführende Weise und informiert die Anteilinhaber über die Einzelheiten, wie sie weitere Informationen über die Aussetzung erhalten.

20.4 Findet eine solche Aussetzung statt, veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Website oder über andere allgemeine Mittel, ausreichende Einzelheiten, um die Anteilinhaber ausreichend über die Aussetzung zu informieren, einschließlich, so bekannt, ihrer möglichen Dauer.

20.5 Während der Aussetzung gelten keine der Verpflichtungen aus COLL 6.2 (Handel). Die Verwaltungsgesellschaft hält jedoch COLL 6.3 (Bewertung und Kursfestsetzung) während der Aussetzungsfrist, so weit wie angesichts der Aussetzung möglich, ein.

20.6 Sobald durchführbar wird die Aussetzung eingestellt, wenn die außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Im Abstand von jeweils mindestens 28 Tagen werden der ACD und die Verwahrstelle die Aussetzung jedoch formell überprüfen und die FCA wird über die Prüfung und etwaige Änderungen von Informationen in Kenntnis gesetzt, die die Anteilinhaber erhalten haben.

20.7 Die Neuberechnung des Anteilspreises zum Verkauf oder Kauf beginnt am nächsten betreffenden Bewertungszeitpunkt nach dem Ende der Aussetzung.

20.8 Die außerordentlichen Umstände, unter denen der ACD oder die Verwahrstelle die vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, des Verkaufs, der Annullierung und der Rücknahme von Anteilen oder Anteilsklassen eines oder sämtlicher Teilfonds verlangen können, umfassen insbesondere wie folgt:

20.8.1 während eines Zeitraums, wenn nach Auffassung des ACD oder der Verwahrstelle die präzise Bewertung eines Teilfonds nicht gegeben ist, einschließlich:

20.8.1.1 wenn ein oder mehrere Märkte unerwartet geschlossen ist/sind oder wenn der Handel ausgesetzt oder beschränkt ist;

20.8.1.2 während eines politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Notstands; oder

20.8.1.3 während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel oder der Berechnung, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes einer der Anlagen eines Teilfonds oder von Anteilsklassen benutzt werden;

20.8.2 im Falle des Beschlusses des ACD, einen Teilfonds aufzulösen, sofern die Mitteilung an die Anteilinhaber unter Einhaltung einer angemessenen Frist erfolgt (siehe Abschnitt 32).

21 Geltendes Recht

Alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht.

22 Bewertung der Gesellschaft

22.1 Der Preis eines Anteils einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, auf den er sich bezieht. Er wird dieser Anteilsklasse zugerechnet und an die Gebühren dieser Anteilsklasse angeglichen sowie zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds weiter angepasst (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird gegenwärtig um 12.00 Uhr (britische Zeit) an jedem Handelstag berechnet.

22.2 Der ACD kann zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Handelstag eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies als angemessen betrachtet.

23 Berechnung des Nettoinventarwertes

23.1 Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft bzw. ggf. des Teilfonds entspricht dem Wert seiner Vermögensgegenstände abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten, die in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt werden.

23.2 Das gesamte Sondervermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (oder des Teilfonds) ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen in die Berechnung einzubeziehen.

23.3 Vermögen, bei dem es sich nicht um Barmittel handelt (oder die in Absatz 23.4 aufgeführten Vermögensgegenstände), bzw. Eventualverbindlichkeiten werden wie nachstehend beschrieben bewertet. Bei den angesetzten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Ausführungen) um die jeweils aktuell erhältlichen Preise für:

23.3.1 Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:

23.3.1.1 wenn ein einziger Preis für Kauf und Verkauf der Anteile notiert wird, zu dem jeweils aktuellen Preis; oder

23.3.1.2 wenn verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen etwaig darin enthaltenen Ausgabeaufschlag und der Verkaufspreis um eine

- etwaige Austritts- oder Rücknahmegebühr vermindert werden; oder
- 23.3.1.3 wenn, nach Ansicht des ACD, der erzielte Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis zur Verfügung steht oder wenn kein aktueller Preis existiert, der nach Ansicht des ACD fair und angemessen ist;
- 23.3.2 OTC-Derivatprodukte werden nach der zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode bewertet;
- 23.3.3 sonstige Anlagen:
- 23.3.3.1 wenn ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder
- 23.3.3.2 wenn verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder
- 23.3.3.3 wenn, nach Ansicht des ACD, der erzielte Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis zur Verfügung steht oder wenn kein Preis existiert, der nach Ansicht des ACD fair und angemessen ist;
- 23.3.4 Vermögen mit Ausnahme des vorstehend unter 23.3.1, 23.3.2, 23.3.3 und 23.3.4 genannten Vermögens: Die Bewertung erfolgt zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD einen fairen und angemessenen Mittelkurs darstellt.
- 23.4 Barmittel sowie auf Girokonten, Einlagenkonten, Margenkonten und sonstigen Festgeldkonten gehaltene Beträge werden normalerweise zu ihrem Nominalwert bewertet.
- 23.5 Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens wird davon ausgegangen, dass sämtliche Anweisungen zur Emission oder Annullierung von Anteilen ausgeführt (sofern sich nichts Gegenteiliges herausstellt), etwaige Barmittel gezahlt oder empfangen und alle nach den Regulations oder bei dem Instrument erforderlichen Folgemaßnahmen ergriffen wurden (sofern keine gegenteiligen Schritte unternommen wurden).
- 23.6 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 23.7 und 23.8 wird davon ausgegangen, dass bestehende, jedoch noch unerfüllte Vereinbarungen über den uneingeschränkten Verkauf oder Kauf von Vermögen erfüllt und alle notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen wurden. Derartige Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung geschlossen wurden und nach Auffassung des ACD die Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen den endgültigen Nettoinventarwert nicht wesentlich beeinflussen.
- 23.7 Futures oder Differenzgeschäfte, deren Erfüllung noch nicht fällig ist, sowie noch nicht abgelaufene und noch nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden in Absatz 23.6 nicht berücksichtigt.
- 23.8 In Absatz 23.7 müssen alle Vereinbarungen berücksichtigt werden, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder bekannt gewesen sein sollten.
- 23.9 Für die zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bestehenden Steuerverbindlichkeiten (aus nicht erzielten Kursgewinnen, bei denen Verbindlichkeiten angefallen sind, die aus dem Sondervermögen gezahlt werden müssen; aus erzielten Kursgewinnen bereits abgeschlossener und aktueller Rechnungslegungsperioden; und aus Einkünften, bei denen Verbindlichkeiten angefallen sind), einschließlich (soweit zutreffend und ohne Einschränkung) Kapitalertragssteuern, Einkommenssteuern, Körperschaftssteuern, Mehrwertsteuern, Stempelsteuern und etwaiger ausländischer Steuern und Abgaben, wird ein geschätzter Betrag abgezogen.
- 23.10 Für aus dem Sondervermögen zu erfüllende Verbindlichkeiten und ggf. hierauf anfallende Steuern wird ein geschätzter Betrag abgezogen, wobei in größeren Zeitabständen zu tilgende Verbindlichkeiten als ratierlich auf Tagesbasis auflaufend bewertet werden.
- 23.11 Der Kapitalbetrag aus einer ggf. offenen Darlehensverbindlichkeit, wann immer rückzahlbar, und ggf. aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen für eine solche Darlehensverbindlichkeit werden abgezogen.
- 23.12 Für aufgelaufene Forderungen aus Steuern jedweder Art, die an die Gesellschaft zurückzuzahlen und unter Umständen erstattungsfähig sind, wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- 23.13 Ferner werden sonstige in das Sondervermögen einzuzahlende Gutschriften oder Beträge hinzugerechnet.
- 23.14 Hinzugerechnet wird derjenige fällige oder noch nicht fällige Betrag, der sich aus aufgelaufenen Zinsen oder sonstigen Einkünften ratierlich ansammelt.
- 23.15 Für eine Wertberichtigung, die vom ACD als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf der Basis der aktuellen Informationen berechnet wurde und für alle Anteilinhaber angemessen ist, wird der entsprechende Betrag jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.
- 23.16 Andere Währungen als die Bewertungswährung des Teilfonds oder Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Bewertungswährung des Teilfonds lauten, werden zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu einem geltenden Wechselkurs umgerechnet, der zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber führen sollte. Die Bewertungswährung jedes Teilfonds wird in Anhang 1 aufgeführt.

24 Preis je Anteil eines Teilfonds und der jeweiligen Anteilsklassen

Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile kaufen, entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils vor Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile verkaufen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil vor einer etwaigen Rücknahmegebühr, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1).

25 Grundlage für die Preisfestsetzung

Die Gesellschaft tätigt Transaktionen auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Ein noch zu ermittelnder Preis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder Verkauf vereinbart wurde.

26 Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Preise für auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A finden Sie täglich auf unserer Webseite unter www.mandg.com bzw. beim M&G-Kundendienst unter 0800 390390 erhältlich.

27 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die in Abschnitt 41 beschriebenen Risikofaktoren beachten.

28 Gebühren und Kosten

Einleitung

In diesem Abschnitt werden die Zahlungen erläutert, die ggf. von der Gesellschaft und ihren Teilfonds an die Parteien geleistet werden, die die Gesellschaft und ihre Teilfonds betreiben, um für die Kosten der Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie hinsichtlich der Anlage und der Verwahrung ihres Sondervermögens aufzukommen.

Jede Anteilsklasse eines Teilfonds hat Laufende Kosten, die in den entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführt werden. Mit der Angabe der laufenden Kosten soll den Anlegern Gelegenheit gegeben werden, die jährlichen Auswirkungen der Kosten auf ihre Anlage festzustellen und zu verstehen sowie die Höhe dieser Kosten mit der Höhe der Kosten anderer Fonds zu vergleichen.

Von den laufenden Kosten ausgeschlossen sind Portfolio-Transaktionskosten sowie Erstausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge. Es werden jedoch die Auswirkungen der verschiedenen Gebühren und Kosten erfasst, die in diesem Abschnitt erläutert werden. Wie anderen Arten von Investoren an den Finanzmärkten auch entstehen den Teilfonds bei der Verfolgung ihres Anlageziels beim Kauf und Verkauf zugrunde liegender Anlagen Kosten. Diese Portfolio-Transaktionskosten beinhalten Handelsspreads, Maklerprovisionen, Transfer- und Stempelsteuern, die dem Teilfonds bei Transaktionen entstehen. Die Jahres- und Halbjahresberichte jedes Teilfonds führen weitere Informationen über Portfolio-Transaktionskosten auf, die im entsprechenden Berichtszeitraum anfallen.

Auf die in diesem Abschnitt erwähnten Gebühren und Kosten wird ggf. Umsatzsteuer aufgeschlagen.

28.1 Jährliche Anlageverwaltungsgebühr des ACD

28.1.1 Der ACD kann jeder Anteilsklasse eines jeden Teilfonds eine Gebühr als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Zuständigkeiten berechnen. Diese wird als die „Jährliche Anlageverwaltungsgebühr“ (gelegentlich als „JAG“ abgekürzt) bezeichnet.

28.1.2 Die Jährliche Anlageverwaltungsgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse eines jeden Teilfonds. Der Jahressatz dieser Gebühr wird in Anhang 1 für jeden Teilfonds aufgeführt.

28.1.3 Für jeden Tag berechnet der ACD ein Dreihundertfünfundsechzigstel (365) der Jährlichen Anlageverwaltungsgebühr (oder ein Dreihundertsechundsechzigstel (366), falls es sich um ein Schaltjahr handelt). Ist der Tag kein Handelstag, berücksichtigt der ACD die Gebühr am nächsten Handelstag. Der ACD berechnet diese Gebühr unter Anwendung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse am vorangegangenen Handelstag.

28.1.4 Die jährliche Anlageverwaltungsgebühr wird zwar täglich in den Preis jeder Anteilsklasse eingerechnet und darin berücksichtigt, tatsächlich gezahlt wird sie an den ACD alle 14 Tage.

28.1.5 Investiert ein Teilfonds in die Anteile eines anderen Fonds, der vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet wird, verringert der ACD seine jährliche Anlageverwaltungsgebühr um den Betrag der entsprechenden Gebühr, die bereits bei den zugrunde liegenden Fonds berücksichtigt wurde. Darüber hinaus verzichten zugrunde liegende Fonds auf Erstausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die ansonsten Gültigkeit haben könnten. Auf diese Weise verhindert der ACD, dass Anteilinhaber doppelt belastet werden.

28.2 Die Verwaltungsgebühr des ACD

28.2.1 Der ACD kann jeder Anteilsklasse eines jeden Teilfonds eine Gebühr als Vergütung von Verwaltungsleistungen für die Gesellschaft berechnen. Diese Leistung wird als Verwaltungsgebühr bezeichnet. Sie deckt Kosten ab, wie zum Beispiel die Führung des Anteilinhaberregisters der Gesellschaft, die internen administrativen Kosten in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Anteilen jedes Teilfonds, die Zahlung der Ausschüttungen jedes Teilfonds sowie die Zahlung der Gebühren von Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich oder in anderen Ländern, wo Teilfonds für den Vertrieb registriert sind.

28.2.2 Die Verwaltungsgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse eines jeden Teilfonds. Der Jahressatz dieser Gebühr wird in Anhang 1 (zuzüglich ggf. Mehrwertsteuer) aufgeführt.

28.2.3 Die Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle 14 Tage auf derselben Grundlage, wie in Absatz 28.1.3 und 28.1.4 über die jährliche Anlageverwaltungsgebühr beschrieben, an den ACD gezahlt.

28.2.4 Übersteigen die Kosten der für die Gesellschaft zu erbringenden Verwaltungsleistungen die in einem gegebenen Zeitraum berechnete Verwaltungsgebühr, kommt der ACD für die Differenz auf. Unterlaufen die Kosten der für die Gesellschaft zu erbringenden Verwaltungsleistungen die in einem gegebenen Zeitraum berechnete Verwaltungsgebühr, behält der ACD den Differenzbetrag ein.

28.3 Die Anteilsklassenabsicherungsgebühr des ACD

28.3.1 Der ACD kann jeder abgesicherten Anteilsklasse eines jeden Teilfonds eine Gebühr als Vergütung von Absicherungsleistungen für diese Anteilsklasse berechnen. Sie wird als Anteilsklassenabsicherungsgebühr bezeichnet.

28.3.2 Die Anteilsklassenabsicherungsgebühr entspricht einem variablen Prozentsatz, der in Anhang 1 (zuzüglich ggf. Mehrwertsteuer) erläutert wird. Der genaue Prozentsatz schwankt innerhalb des vorgegebenen Bereichs in Abhängigkeit vom Gesamtbetrag der Anteilsklassenabsicherungsmaßnahmen im gesamten Spektrum der vom ACD verwalteten offenen Investmentgesellschaften.

28.3.3 Die Anteilsklassenabsicherungsgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle 14 Tage auf derselben Grundlage, wie in Absatz 28.1.3 und 28.1.4 über die jährliche Anlageverwaltungsgebühr beschrieben, gezahlt.

28.3.4 Übersteigen die Kosten der für den Teilfonds zu erbringenden Anteilsklassenabsicherungsleistungen die in einem gegebenen Zeitraum berechnete Anteilsklassenabsicherungsgebühr, kommt der ACD für die Differenz auf. Unterlaufen die Kosten der für die Gesellschaft zu erbringenden Anteilsklassenabsicherungsleistungen die in einem gegebenen Zeitraum berechnete Anteilsklassenabsicherungsgebühr, behält der ACD den Differenzbetrag ein.

28.4 Gebühren und Kosten der Verwahrstelle

28.4.1 Die Verwahrstelle berechnet jedem Teilfonds eine Gebühr als Vergütung für die Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle. Diese Vergütung wird als Verwahrstellegebühr bezeichnet.

28.4.2 Die Verwahrstellegebühr basiert auf dem Nettoinventarwert jedes Teilfonds und wird gemäß folgender Staffelung berechnet:

Prozentsatz Gebühr pro Jahr	Nettoinventarwert
0,0075%	Bis zu 150 Mio. GBP
0,005%	Weitere 500 Mio. GBP
0,0025%	Über 650 Mio. GBP

Diese Staffelung ist zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbart worden und unterliegt ggf. Änderungen. Falls sie sich ändert, setzt Sie der ACD gemäß den Bestimmungen des COLL-Sourcebook darüber in Kenntnis.

28.4.3 Die Verwahrstellegebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle 14 Tage auf derselben Grundlage, wie in Absatz 28.1.3 und 28.1.4 über die jährliche Anlageverwaltungsgebühr beschrieben, an die Verwahrstelle gezahlt.

28.4.4 Die Verwahrstelle kann zudem eine Gebühr für folgende Leistungen berechnen:

- Ausschüttungen,
- Erbringung von Bankdienstleistungen,
- Einlagendienstleistungen,
- Kreditvergabe,

- Durchführung von Wertpapierleih- und Derivatgeschäften oder Geschäfte mit unbesicherten Darlehen,
- der Kauf oder Verkauf oder der Handel mit dem Kauf oder Verkauf von Sondervermögen, sofern diese Dienstleistungen die Bestimmungen des COLL-Sourcebook erfüllen.

28.4.5 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf die Zahlung und Erstattung sämtlicher Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung der ihr durch die Gründungsurkunde, das COLL-Sourcebook oder durch allgemeines Recht verliehenen Funktionen entstehen. Diese Aufwendungen beinhalten in der Regel insbesondere:

- die Lieferung von Wertpapieren an die Verwahrstelle oder Verwahrstelle;
- den Einzug von Erträgen und Kapital;
- die Einreichung von Steuererklärungen;
- diejenigen sonstigen Pflichten, die die Verwahrstelle nach dem Gesetz ausüben darf oder muss.

28.5 Verwahrungsgebühren

28.5.1 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf die Zahlung einer Verwahrungsgebühr für die Verwahrung von Vermögenswerten jedes Teilfonds („Verwahrung“).

28.5.2 Die Höhe der Verwahrungsgebühr hängt von den spezifischen Vereinbarungen ab, die für die Verwahrung der verschiedenen Arten von Vermögenswerten getroffen werden. Der Anteil der Verwahrungsgebühr liegt zwischen 0,00005% und 0,40% des Werts der Vermögenswerte pro Jahr.

28.5.3 Die Verwahrungsgebühr wird täglich im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt. Sie wird monatlich unter Anwendung des Wertes jeder Art von Vermögenswerten berechnet und bei Rechnungsstellung an den Teilfonds an die State Street Bank und Trust Company gezahlt.

28.6 Verwahrungstransaktionsgebühren

28.6.1 Die Verwahrstelle hat darüber hinaus Anspruch auf die Zahlung von Verwahrungstransaktionsgebühren für die Durchführung von Transaktionen in Verbindung mit den Vermögenswerten jedes Teilfonds.

28.6.2 Die Höhe der Verwahrungstransaktionsgebühren hängt vom Land und der verwendeten Transaktionsart ab. Die Verwahrungstransaktionsgebühren liegen zwischen 4 £ und 75 £ pro Transaktion.

28.6.3 Die Verwahrungstransaktionsgebühren werden täglich im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt. Sie wird monatlich auf der Grundlage der Anzahl der durchgeführten Transaktionen berechnet und bei Rechnungsstellung an den Teilfonds an die State Street Bank und Trust Company gezahlt.

- 28.7 Sonstige Aufwendungen**
- 28.7.1 Die Gebühren, Kosten und Aufwendungen für die Genehmigung und Gründung und Errichtung der Gesellschaft, für das Angebot der Anteile, die Erstellung und den Druck dieses Prospekts und die Honorare der professionellen Berater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot vom ACD getragen.
- 28.7.2 Die unmittelbaren Errichtungskosten jedes aufgelegten Teilfonds bzw. jeder aufgelegten Anteilsklasse werden ggf. vom entsprechenden Teilfonds oder vom ACD nach dessen Ermessen getragen.
- 28.7.3 Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen der Gesellschaft Gebühren und Kosten bezahlen, die der Gesellschaft entstanden sind, sofern diese nicht durch die Verwaltungsgebühr gedeckt sind. Hierzu zählen folgende Kosten:
- 28.7.3.1 Rückerstattung sämtlicher Spesen, die dem ACD bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind;
- 28.7.3.2 Maklergebühren, steuerliche Abgaben (einschließlich Stempelsteuer) und sonstige Ausgaben, die bei der Durchführung von Transaktionen für die Teilfonds notwendigerweise entstehen;
- 28.7.3.3 sämtliche Gebühren oder Aufwendungen von Rechtsberatern oder sonstigen professionellen Beratern der Gesellschaft;
- 28.7.3.4 Kosten für Anteilinhaberversammlungen, die auf Antrag der Anteilinhaber, jedoch nicht vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD, einberufen worden sind;
- 28.7.3.5 Verbindlichkeiten aus einer Umwandlung in einen Unit Trust, einer Verschmelzung oder Restrukturierung einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach Übertragung von Vermögen des Teilfonds gegen Ausgabe von Anteilen entstehen, wie in den Regulations näher beschrieben;
- 28.7.3.6 Zinsen auf Kreditaufnahmen und Gebühren für solche Kreditaufnahmen oder ihre Beendigung oder die Verhandlung oder Änderung der Konditionen solcher Kreditaufnahmen im Namen der Teilfonds;
- 28.7.3.7 Steuern und Abgaben auf die Vermögenswerte der Teilfonds oder auf die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen;
- 28.7.3.8 die Gebühren des Abschlussprüfers (einschließlich Mehrwertsteuer) und etwaige Kosten des Abschlussprüfers;
- 28.7.3.9 sofern die Anteile an einer Börse notiert sind, die Gebühren in Verbindung mit der Notierung (auch wenn keiner der Anteile aktuell notiert ist); und
- 28.7.3.10 jegliche Umsatz- oder ähnliche Steuer in Verbindung mit in vorstehendem Prospekt aufgeführten Gebühren oder Aufwendungen.
- 28.7.4 Die Kosten und Aufwendungen für Analysedienstleistungen, die dem Anlageverwalter von Maklern oder unabhängigen Analyseanbietern bereitgestellt werden, werden vom Anlageverwalter getragen.
- 28.8 Gebührenverteilung**
- Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Anteilsklassen werden entweder dem Kapital oder den Erträgen (oder beidem) entnommen, je nachdem, ob es sich um Ertragsanteile oder Thesaurierungsanteile handelt. Bei Ertragsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils dem Kapital entnommen. Durch eine solche Behandlung von Gebühren und Aufwendungen können die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehenden Erträge erhöht, das Kapitalwachstum jedoch beschränkt werden. Bei Thesaurierungsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils den Erträgen entnommen. Wenn die Erträge zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen nicht ausreichen, wird der Restbetrag dem Kapital entnommen.
- In Anhang 1 wird für die Ertrags- und Thesaurierungsanteile der jeweiligen Teilfonds angegeben, welche Gebühren und Aufwendungen dem Ertrag oder dem Kapital entnommen werden.
- 28.9 Umlegung von Gebühren und Kosten auf die Teilfonds**
- Alle vorgenannten Gebühren, Abgaben und Kosten (mit Ausnahme derjenigen, die vom ACD getragen werden) werden auf den Teilfonds umgelegt, für den sie anfallen. Können angefallene Kosten keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden, werden diese in der Regel allen Teilfonds anteilig zum jeweiligen Nettoinventarwert dieser Teilfonds zugewiesen. Der ACD kann diese Gebühren und Auslagen jedoch nach seinem Ermessen in einer Weise zuteilen, die er gegenüber den Anteilinhabern grundsätzlich für angemessen hält.
- 29 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte**
- 29.1 Jahreshauptversammlung**
- In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 wird die Gesellschaft keine Jahreshauptversammlungen abhalten.
- 29.2 Antrag auf Einberufung von Hauptversammlungen**
- 29.2.1 Der ACD oder die Verwahrstelle können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.
- 29.2.2 Anteilinhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Der von den Anteilinhabern gestellte Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein und von denjenigen Anteilinhabern unterzeichnet worden sein, die am Tag der Antragstellung mit einem

Anteilsbesitz von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt emittierten Anteile eingetragen sind. Der Antrag muss beim Hauptsitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einzuberufen.

29.3 Mitteilung und beschlussfähige Anzahl

Anteilinhaber erhalten mindestens 14 Tage vor einer Anteilinhaberversammlung (außer bei einer vertagten Versammlung, für die eine kürzere Mitteilungsfrist gelten kann) eine Einladung und sind berechtigt, bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl berücksichtigt zu werden und auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen. Die für eine Versammlung erforderliche beschlussfähige Anzahl liegt vor, wenn zwei Anteilinhaber entweder persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden. Wenn nach angemessener Zeit ab dem Zeitpunkt, der für eine vertagte Versammlung bestimmt wurde, weniger als zwei Anteilinhaber persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind, so ist die Versammlung beschlussfähig, wenn nur eine Person, die zur Ermittlung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung mitgezählt werden darf, anwesend ist. Einladungen zu Versammlungen und vertagten Versammlungen werden den Anteilinhabern an ihre im Anteilinhaberregister eingetragenen Anschriften (oder, im Ermessen des ACD, an die jeweils angegebene Korrespondenzadresse) zugesandt.

29.4 Stimmrechte

29.4.1 Auf einer Anteilinhaberversammlung hat bei Handaufheben jeder Anteilinhaber, der (bei Einzelpersonen) persönlich anwesend ist oder (bei Gesellschaften) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesbezüglich vertreten wird, eine Stimme.

29.4.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilinhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Anteil der mit allen emittierten Anteilen verbundenen Stimmrechte, den der Preis eines Anteils gegenüber dem Gesamtpreis aller Anteile trägt, die an einem durch den ACD festgelegten angemessenen Stichtag, bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, emittiert sind.

29.4.3 Ein Anteilinhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, ist im Falle der Abstimmung nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte zu verwenden bzw. mit seinen Stimmrechten in derselben Weise abzustimmen.

29.4.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach den Regulations oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft ein außerordentlicher Beschluss (bei dem 75% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des zu fassenden Beschlusses stimmen müssen) erforderlich ist, wird ein erforderlicher Beschluss mit der einfachen Mehrheit der zugunsten und gegen den Beschluss gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

29.4.5 Der ACD darf bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl für eine Versammlung nicht berücksichtigt werden, und weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen (gemäß der in den Regulations enthaltenen Definition) des ACD ist zur Stimmabgabe auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, außer für Anteile, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen im Namen einer oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, sofern sie ein eingetragener Anteilinhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre und von welcher der ACD oder das verbundene Unternehmen Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten haben.

29.4.6 Anteilinhaber“ in diesem Zusammenhang dieses Abschnitts 30 bedeutet Anteilinhaber zu einem vom ACD festgelegten Stichtag, bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt. Davon ausgenommen sind Inhaber von Anteilen, die nach Wissen des ACD zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilinhaber waren.

29.4.7 Anleger, die den M&G Securities International Nominees Service nutzen und deren Bestände bei M&G International Investments Nominees Limited registriert sind, erhalten die Gelegenheit, auf Hauptversammlungen abzustimmen, falls der ACD nach seinem alleinigen Ermessen entscheidet, dass die Interessen der Anleger wesentlich betroffen sein könnten.

29.5 Versammlungen von Anteilklassen und Teilfonds

Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, finden die vorgenannten Bestimmungen auf Versammlungen von Anteilklassen und Teilfonds in der gleichen Weise Anwendung, wie sie auf Hauptversammlungen von Anteilhabern Anwendung finden.

29.6 Änderung der mit Anteilklassen verbundenen Rechte

Die mit einer Klasse verbundenen Rechte dürfen sich nicht verändern, es sei denn dies geschieht gemäß den Mitteilungsanforderungen des COLL 4.3R.

30 Besteuerung

30.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerrechtliche Fragen dar. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Finanzberater über die möglichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen im Rahmen der Gesetze des Landes, in der sie der Besteuerung unterliegen können, zu Rate ziehen.

Die hier nachfolgend angegebenen Hinweise sollen lediglich eine grobe Übersicht über das britische Steuerrecht und die Verwaltungspraxis am Datum dieses Prospekts darstellen. Sie können sich in der Zukunft ändern. Anleger, die Zweifel über ihre Steuersituation im Vereinigten Königreich in Bezug auf einen Teilfonds haben, sollten sich im Vereinigten Königreich fachlich beraten lassen.

30.2 Besteuerung der Gesellschaft

30.2.1 Erträge

Jeder Teilfonds unterliegt im Hinblick auf seine steuerpflichtigen Erträge abzüglich seiner Auslagen der Körperschaftssteuer zum Basis-Einkommenssteuersatz (gegenwärtig 20%).

30.2.2 Kapitalgewinne

In einem Teilfonds auflaufende Kapitalgewinne sind von der Besteuerung im Vereinigten Königreich befreit.

30.3 Ausschüttungen

Teilfonds, die zu mehr als 60% in qualifizierte Vermögensgegenstände (vorwiegend verzinslich) angelegt sind, können während dem jeweiligen Ausschüttungszeitraum entscheiden, Zinsausschüttungen vorzunehmen. Derzeit gibt es keine Teilfonds, die so verwaltet werden, dass Zinsausschüttungen vorgenommen werden können. In allen anderen Fällen werden sie Dividendenausschüttungen vornehmen.

30.4 Besteuerung der Anleger

Die folgenden Anmerkungen gelten vorrangig zur Information von Anteilseignern im Vereinigten Königreich. Informationen, die sich allgemein auf nicht ansässige Anteilseigner beziehen, werden ebenfalls gegeben.

30.5 Dividendenausschüttungen – Privatanleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Seit April 2018 gilt für alle Steuerzahler ein Steuerfreibetrag von 2.000 £ auf britische Dividenden. Für Dividendenerträge, die über diesem Freibetrag liegen, gelten die Steuersätze von 7,5% für Steuerpflichtige nach dem Basissatz, 32,5% für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz und 38,1% für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz.

30.6 Dividendenausschüttungen – Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich

Für juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich werden Dividendenausschüttungen in Dividendenerträge aus der Gesellschaft und andere Erträge geteilt. Der Teil der Dividendenerträge ist üblicherweise steuerfrei. Der andere Teil wird so besteuert, als handele es sich um eine jährliche Zahlung, und unterliegt der Körperschaftssteuer. Der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung gilt als abzüglich eines Einkommenssteuerabzugs in Höhe von 20% bezahlt, der mit der vom Anleger zu zahlenden Körperschaftssteuer verrechnet werden und gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Der Steuernachweis wird das Verhältnis zwischen dem Teil der Ausschüttung, der aus Dividenden besteht (Kapitalerträge nach Steuerabzug), und dem Teil, der steuerpflichtige Jahreszahlungen enthält, ausweisen und außerdem auch die erstattungsfähige Steuer, ausgewiesen in Pence pro Anteil, angeben.

Der Höchstbetrag der Einkommensteuer, die ggf. von der britischen Steuerbehörde zurückgefordert werden kann, entspricht dem Anteil des körperschaftlichen Anteilinhabers an der Einkommensteuer auf angenommene nicht ausländische Erträge.

30.6.1 Zinsausschüttungen

Derzeit werden die Zinsausschüttungen ohne Einkommenssteuerabzug gezahlt.

Ab April 2016 wurde ein Sparerfreibetrag eingeführt, wonach für nach dem Basissteuersatz veranlagte Personen die ersten

1.000 £, für höher veranlagte Steuerzahler die ersten 500 £ der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerbefreit sind. Die britischen Fonds mussten jedoch bis April 2017 weiterhin Steuern auf Zinsausschüttungen einbehalten. Nach diesem Datum könnten Zinsausschüttungen ohne Abzug der Einkommensteuer von 20% ausgezahlt werden.

Im Vereinigten Königreich ansässige körperschaftliche Anteilinhaber sollten beachten, dass Erträge aus einem von ihnen gehaltenen Fonds, der Zinsausschüttungen vornimmt, den Regeln für Darlehensverhältnisse unterliegen.

30.7 Kapitalgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen der Kapitalertragssteuer. Allerdings fällt keine Kapitalertragssteuer an, wenn die Gewinne aus sämtlichen Quellen, die ein Privatanleger in einem Steuerjahr erzielt, nach Abzug der zulässigen Verluste geringer sind als der jährliche Freibetrag. In den Fällen, in denen ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe weiter unten), enthält der Kaufpreis der Anteile aufgelaufene Erträge, die an den Anleger mit der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung wird als Kapitalrückzahlung angesehen und erfolgt daher ohne Steuerabzug. Sie muss allerdings bei der Ermittlung einer gegebenenfalls anfallenden Kapitalertragssteuer von den Einstiegskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

Wenn mehr als 60% der Anlagen eines Teilfonds zinstragende oder wirtschaftlich gleichwertige Anlagen sind, werden die Beteiligungen von Anteilhabern, die juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich sind, generell den Regeln für Kreditbeziehungen unterliegen.

31 Ertragsausgleich

31.1 Auf die von der Gesellschaft emittierten Anteile findet ein Ertragsausgleich Anwendung.

31.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils spiegelt den Anteil der aufgelaufenen Erträge wider, die die Gesellschaft erhalten hat oder noch erhält. Dieser Betrag wird an den Anteilinhaber gemeinsam mit der ersten Ertragszuteilung für einen während der jeweiligen Rechnungslegungsperiode emittierten Anteil ausgeschüttet.

31.3 Der Ertragsausgleichsbetrag wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der Erträge, die im Preis der Anteile, die an Anteilinhaber während einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode (siehe Absatz 33.2.4) ausgegeben oder von diesen gekauft wurden, durch die Anzahl dieser Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

32 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft

32.1 Eine Auflösung der Gesellschaft ist nicht zulässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt im Rahmen von Teil V des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 oder der Regulations als nicht eingetragene Gesellschaft. Ein Teilfonds darf nur im Rahmen der Regulations aufgelöst werden.

32.2 Soll die Gesellschaft oder ein Teilfonds im Rahmen der Regulations aufgelöst werden, kann eine solche Auflösung nur mit der vorherigen Zustimmung der FCA eingeleitet

werden. Die FCA darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach einer Überprüfung der Geschäftslage der Gesellschaft) eine Erklärung mit dem Inhalt abgibt, dass die Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag dieser Erklärung nachkommen kann oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage ist.

32.3 Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann im Rahmen der Regulations aufgelöst werden:

32.3.1 wenn diesbezüglich von den Anteilhabern ein außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder

32.3.2 bei Ablauf des Zeitraums (falls gegeben), der für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds gemäß Gründungsurkunde festgelegt wurde; oder bei Eintritt eines Ereignisses (falls gegeben), für das die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein bestimmter Teilfonds aufgelöst werden muss (z. B. wenn das Grundkapital der Gesellschaft die vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet oder (in Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds weniger als 10.000.000 £ beträgt, oder wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Rechtsvorschriften eines Landes nach Auffassung des ACD die Auflösung des Teilfonds wünschenswert ist); oder

32.3.3 am Tag des Inkrafttretens, der in Bezug auf einen Antrag des ACD auf Widerruf der Genehmigungsverfügung mit Blick auf die Gesellschaft oder den Teilfonds in einer Vereinbarung seitens der FCA genannt wird.

32.4 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse:

32.4.1 finden Regulations 6.2, 6.3 und 5 betreffend den Handel, die Bewertung und Preisfestsetzung sowie Anlagen und Kreditaufnahmen auf die Gesellschaft oder den Teilfonds keine Anwendung mehr;

32.4.2 stellt die Gesellschaft die Emission und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft oder des Teilfonds ein und stellt der ACD den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ein bzw. trägt nicht länger dafür Sorge, dass die Gesellschaft die Anteile für die Gesellschaft oder den Teilfonds emittiert oder annulliert;

32.4.3 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;

32.4.4 wird die Gesellschaft für den Fall ihrer Auflösung ihre Geschäfte einstellen, insofern diese nicht für die Auflösung der Gesellschaft dienlich sind;

32.4.5 bleiben die gesellschaftsrechtliche Stellung und die Befugnisse der Gesellschaft sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Klauseln 33.4.1 und 33.4.2 aufgeführten Bestimmungen die Befugnisse des ACD so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.

32.5 Der ACD wird, sobald durchführbar, nach der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder des Teilfonds verkaufen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllen und nach Auszahlung und Einbehalt einer angemessenen Gebühr für alle ordnungsgemäß fälligen Verbindlichkeiten und nach Einbehalt einer Gebühr für die

mit der Auflösung verbundenen Kosten dafür Sorge tragen, dass die Verwahrstelle eine oder mehrere Zwischenauszahlungen aus den Erlösen an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihren Rechten, am Sondervermögen der Gesellschaft oder des Teilfonds beteiligt zu werden, vornimmt. Nachdem der ACD dafür Sorge getragen hat, dass das gesamte Sondervermögen veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllt wurden, wird er die Verwahrstelle dazu veranlassen, letztmalig eine Ausschüttung an die Anteilhaber an (oder vor) dem Tag vorzunehmen, an dem den Anteilhabern ein letzter Kontoauszug mit Blick auf einen ggf. verbleibenden Saldo im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der Gesellschaft oder dem Teilfonds übersandt wird.

32.6 Mit Abschluss der Auflösung der Gesellschaft wird die Gesellschaft aufgelöst und alle Gelder, die rechtmäßiges Eigentum der Gesellschaft sind (einschließlich nicht eingeforderter Ausschüttungen) und der Gesellschaft gehören, innerhalb eines Monats nach der Auflösung dem Gericht überwiesen.

32.7 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds wird der ACD dem Führer des Gesellschaftsregisters diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung geben und die FCA darüber entsprechend in Kenntnis setzen.

32.8 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds muss der ACD einen Schlussbericht erstellen, der Auskunft darüber gibt, wie die Auflösung ausgeführt und wie das Sondervermögen verteilt wurde. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird mit Blick auf diesen Schlussbericht einen Bericht erstellen, der Aufschluss darüber gibt, ob der Schlussbericht nach Auffassung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß erstellt wurde. Der Schlussbericht und der Bericht des Abschlussprüfers müssen an die FCA, an jeden Anteilhaber und, im Falle der Auflösung der Gesellschaft, an den Führer des Gesellschaftsregisters innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Auflösung übersandt werden.

32.9 Da die Gesellschaft als Umbrella-Fonds strukturiert ist, werden alle Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Regulations einem Teilfonds zuzurechnen sind oder auf diesen umgelegt wurden, aus dem Sondervermögen beglichen, das diesem Teilfonds zuzurechnen ist oder auf diesen umgelegt wurde.

32.10 Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, kann der ACD in einer Art und Weise zuteilen, die er gegenüber den Anteilhabern als insgesamt angemessen erachtet. In der Regel werden sie allen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds zugewiesen.

32.11 Die Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds haften nicht für die Verbindlichkeiten ihres Teilfonds. Ein Anteilhaber ist nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen an den Teilfonds zu leisten, nachdem er den vollen Kaufpreis der Anteile gezahlt hat.

33 Allgemeine Informationen

33.1 Rechnungslegungsperioden

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Januar (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungslegungsperiode endet in jedem Jahr am 31. Juli.

33.2 Ertragszuteilung

- 33.2.1 Ertragszuteilungen werden für Erträge durchgeführt, die für eine Zuteilung in jedem Geschäftsjahr zur Verfügung stehen und für gewisse Teilfonds jedes halbe Geschäftsjahr (siehe Anhang 1).
- 33.2.2 Ertragsausschüttungen werden jedes Jahr am oder vor dem jährlichen Zuteilungsdatum 31. Mai und ggf. am oder vor dem halbjährlichen Zuteilungsdatum 30. November gezahlt.
- 33.2.3 Wird eine Ausschüttung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurde, nicht geltend gemacht, verfällt sie und geht wieder auf die Gesellschaft über.
- 33.2.4 Der in einer Rechnungslegungsperiode für die Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem man die Summe der erhaltenen Erträge oder Forderungen zugunsten des jeweiligen Teilfonds für diese Rechnungslegungsperiode errechnet und davon die Gebühren und Kosten des jeweiligen Teilfonds, die für diese Rechnungslegungsperiode aus den Erträgen gezahlt wurden oder zahlbar sind, abzieht. Danach nimmt der ACD (sofern erforderlich, nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer) sonstige Berichtigungen vor, die er in Bezug auf die Besteuerung, den Ertragsausgleich, Erträge, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Tag der Ertragsausschüttung empfangen werden, Erträge, die aufgrund mangelnder Angaben hinsichtlich ihrer periodengerechten Abgrenzung nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berücksichtigt werden, und Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto für angemessen erachtet sowie andere Berichtigungen, die er nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer für angemessen erachtet.
- Der Betrag, der in Bezug auf eine Anteilsklasse zunächst als verfügbar galt, kann herabgesetzt werden, falls die einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds zugerechneten Erträge niedriger sind als die auf diese Anteilsklasse umzulegenden Gebühren.
- 33.2.5 Erträge aus Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode bilanziert. Die Effektivzinsmethode ist eine Ertragsberechnung, bei der die Abschreibung von Abschlägen von oder Aufschlägen auf den Kaufpreis des Schuldtitels über die Restlaufzeit des Schuldtitels berücksichtigt wird.
- 33.2.6 Ausschüttungen an den Erstgenannten der gemeinsamen Anteilinhaber wirken für die Gesellschaft und den ACD als Schuldbefreiung, so als wäre der erstgenannte Anteilinhaber ein alleiniger Anteilinhaber.
- 33.2.7 Erträge, die durch die Anlagetätigkeit des Teilfonds erwirtschaftet wurden, werden in jedem Geschäftsjahr akkumuliert. Wenn am Ende des Geschäftsjahres die Erträge höher sind als die Kosten, können die Nettoerträge des Teilfonds an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Um für die Anteilinhaber einen kontrollierten Dividendenfluss durchführen zu können, werden

nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden, ausschüttungsfähigen Erträge vorgenommen. Die verbleibenden Erträge werden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet.

- 33.2.8 Bei Teilfonds, die keine thesaurierenden Anteile ausgeben kann der Anteilinhaber wählen, ob die Ausschüttung zum Kauf weiterer Anteile des Teilfonds verwendet werden soll. Wurde die Wiederanlage der Erträge zugelassen, verzichtet der ACD auf die zustehenden Ausgabeaufschläge für diese Wiederanlage. Die Wiederanlage von Ausschüttungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Datum der Zuteilung der jeweiligen Ausschüttung.

33.3 Jahresberichte

- 33.3.1 Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach einem Geschäftsjahr veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach einer halbjährlichen Rechnungslegungsperiode veröffentlicht und sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. Anteilinhaber erhalten bei Veröffentlichung jeweils ein Exemplar des Jahres- und Halbjahreskurzberichts.
- 33.3.2 Die in den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltenen Abschlüsse der Teilfonds werden in der Bewertungswährung des jeweiligen Teilfonds dargestellt. Die Bewertungswährung der einzelnen Teilfonds ist jeweils in Anhang 1 angegeben.

33.4 Dokumente der Gesellschaft

- 33.4.1 Die folgenden Dokumente können kostenfrei an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (britische Zeit) in den Geschäftsräumen des ACD in Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden:
- 33.4.1.1 die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- 33.4.1.2 die Gründungsurkunde (nebst etwaigen Änderungen der Gründungsurkunde).
- Exemplare der vorgenannten Dokumente können von den Anteilinhabern unter der oben angegebenen Adresse bezogen werden. Der ACD kann nach eigenem Ermessen für die Kopie bestimmter Dokumente eine Gebühr verlangen.

33.5 Risikomanagement und sonstige Informationen

Die folgenden Informationen sind auf Anfrage beim ACD erhältlich:

33.5.1 Risikomanagement

Informationen über die in Bezug auf die Teilfonds angewendeten Methoden des Risikomanagements, die für dieses Risikomanagement geltenden quantitativen Grenzen sowie etwaige Entwicklungen des

Risikos und der Renditen der hauptsächlichen Anlagekategorien sind auf Anfrage erhältlich.

33.5.2 **Richtlinien für Handelsabschlüsse**

In den Richtlinien der ACD für Handelsabschlüsse ist festgelegt, auf welcher Grundlage die Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft Transaktionen tätigt und Aufträge erteilt und dabei ihren Verpflichtungen laut FCA Handbook zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den ACD im Auftrag der Gesellschaft nachkommt.

33.5.3 **Stimmrechtsausübung**

Eine Beschreibung der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Festlegung, wie mit dem Eigentum von Fondsvermögen verbundene Stimmrechte zugunsten jedes Teilfonds ausgeübt werden sollen. Nähere Informationen zu Maßnahmen, die in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten ergriffen wurden, sind ebenfalls erhältlich.

33.6 **Geschenke und Einladungen**

Der ACD und der Anlageverwalter dürfen Vermittler, die ihre Produkte verkaufen, Betreiber anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie anlegen, oder andere Gegenparteien, mit denen wir Geschäfte machen, einladen oder sich von ihnen einladen lassen bzw. ihnen kleine Werbegeschenke machen oder solche von ihnen entgegennehmen. Bei Einladungen handelt es sich in der Regel um ein Essen oder die Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung, bei der die Teilnehmer Gelegenheit haben, geschäftliche Themen wie Markttrends oder die Produkte des ACD und des Anlageverwalters zu erörtern. Weiterhin können der ACD und der Anlageverwalter Unterstützung anbieten, indem sie beispielsweise einen Redner stellen oder die Kosten der Materialien für Unternehmensschulungen oder Konferenzen übernehmen, die von oder für diese Unternehmen organisiert werden. Diese Geschenke oder Einladungen sind in keiner Weise abhängig von der vergangenen, aktuellen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit. Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der vom ACD und dem Anlageverwalter eingesetzten Verfahren kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass für die Anteilinhaber kein Nachteil entsteht. Unsere üblichen Obergrenzen für einzelne Ereignisse/Gegenstände pro Person betragen £ 200 für Einladungen und £ 100 für Geschenke.

33.7 **Sicherheitenverwaltung**

Im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivatgeschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann jeder Teilfonds Sicherheiten beziehen, um sein Gegenparteirisiko zu senken. In diesem Abschnitt wird die von den Teilfonds in solchen Fällen angewandte Sicherheitenverwaltung dargelegt.

33.7.1 **Geeignete Sicherheit**

Von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten können zur Minderung ihres Gegenparteirisikos verwendet werden, wenn sie den in der Verordnung niedergelegten Vorgaben bezüglich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken bei der Sicherheitenverwaltung und Einforderbarkeit entsprechen.

Sicherheiten sollten insbesondere die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

33.7.1.1 In einer anderen Form als in bar geleistete Sicherheiten sollten guter Qualität und sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, sodass sie rasch veräußert werden können zu einem Preis, der so genau wie möglich der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung entspricht;

33.7.1.2 Sie sollten mindestens einmal täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nur mit einem angemessen konservativen Sicherheitsabschlag als Sicherheiten akzeptiert werden;

33.7.1.3 Sie sollten von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung begeben worden sein, die keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweist;

33.7.1.4 Sie sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, und die von ein und demselben Emittenten stammenden Sicherheiten dürfen unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20% des Nettovermögenswerts der Teilfonds ausmachen;

33.7.1.5 Sie müssen von den Teilfonds jederzeit und ohne Rücksprache mit der Gegenpartei oder deren vorgängiges Einverständnis voll eingefordert werden können.

Vorbehaltlich obiger Bestimmungen können die Teilfonds Sicherheiten in folgender Form entgegennehmen:

33.7.1.6 Liquide Vermögenswerte wie Barmittel und Baräquivalente, einschließlich kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;

33.7.1.7 Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

33.7.1.8 Aktien oder Anteile von OGA, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA-Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;

33.7.1.9 Aktien oder Anteile von OGAW, die vornehmlich in den in den Punkten 33.7.1.10 und 33.7.1.11 aufgeführten Schuldverschreibungen und Aktien anlegen;

33.7.1.10 Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind; und

33.7.1.11 Aktien, die an einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt sie sind in einem wichtigen Index enthalten.

Barsicherheiten dürfen nur in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften wiederangelegt werden.

33.7.2 Höhe der Sicherheiten

Jeder Teilfonds wird die notwendige Höhe der Sicherheiten für OTC-Finanzderivatgeschäfte und die Techniken des effizienten Portfoliomanagements in Bezug auf die anwendbaren Kontrahentengrenzen und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen festlegen.

33.7.3 OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten

Die Gegenpartei eines OTC-Derivats muss bei der Anlageverwaltungsgesellschaft im Allgemeinen Sicherheiten zugunsten des Teilfonds hinterlegen, die während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung bis zu 100% des Engagements des Teilfonds in diesem Geschäft ausmachen.

33.7.4 Abschlagspolitik

Die Eignung von Sicherheiten sowie die Sicherheitsabschläge hängen von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem vom für den Teilfonds zur Hinterlegung verfügbaren Pool von Vermögenswerten sowie von der Art der Vermögenswerte, die der Teilfonds als Sicherheiten akzeptiert. In der Regel sind die Sicherheiten jedoch von hoher Qualität, liquide und weisen unter normalen Marktbedingungen keine wesentliche Korrelation mit der Gegenpartei auf.

Sicherheiten dienen der Absicherung des Ausfallrisikos, mit den Abschlägen wird das Risiko in Bezug auf die Sicherheiten abgesichert. So betrachtet wird durch die Abschläge der notierte Marktwert einer Sicherheit angepasst, um dem unerwarteten Verlust Rechnung zu tragen, der aufgrund von Schwierigkeiten entstehen könnte, eine Sicherheit beim Ausfall einer Gegenpartei zu veräußern. Durch die Anwendung eines Abschlages wird der notierte Marktwert einer Sicherheit in den wahrscheinlichen zukünftigen Liquidations- oder Wiederherstellungswert umgerechnet.

Aus diesem Grund widerspiegeln die angewandten Sicherheitsabschläge die Einschätzung des Kredit- und Liquiditätsrisikos der Sicherheiten und werden je nach Art des Vermögenswertes und Laufzeitenprofil „aggressiver“.

Zum Datum dieses Prospekts akzeptiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in der Regel folgende Arten von Sicherheiten und wendet folgende Sicherheitsabschläge an:

Art der Sicherheiten	Typischer Sicherheitsabschlag
Barmittel	0%
Staatsanleihen	1% bis 20%
Unternehmensanleihen	1% bis 20%

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in Fällen, in denen sie dies für angemessen hält und unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Vermögenswerte (wie beispielsweise der Bonität des Emittenten, der Laufzeit, der Währung und der Kursvolatilität der Vermögenswerte), von den oben aufgeführten Sicherheitsabschlägen abzuweichen. Darüber hinaus behält sich die Anlageverwaltungsgesellschaft das Recht vor, Sicherheiten von anderer Art als oben dargelegt anzunehmen.

Allgemein wird auf Barsicherheiten kein Sicherheitsabschlag angewendet.

33.7.5 Wiederanlage von Sicherheiten

Sicherheiten, die keine Barmittel sind und die der Fonds im Namen eines Teilfonds erhalten hat, dürfen weder verkauft, noch wiederangelegt oder verpfändet werden, falls und soweit die Vorschriften nichts Abweichendes festlegen.

Vom Teilfonds erhaltene Barsicherheiten können nur:

33.7.5.1 bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, prudenziellen Regeln unterliegen, die die FCA als gleichwertig mit denen der EU betrachtet;

33.7.5.2 in Staatsanleihen erster Qualität investiert werden;

33.7.5.3 zum Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, sofern diese mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und der entsprechende Teilfonds jederzeit den vollen Barbetrag einschließlich Zinsen zurückfordern kann; und/oder

33.7.5.4 in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds angelegt werden.

Jegliche Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und der Teilfonds darf insgesamt maximal 20% seines Nettovermögens in denselben Emittenten investieren. Dem Teilfonds kann ein Verlust bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen. Ein derartiger Verlust kann durch den Wertverlust einer Anlage entstehen, die mit

erhaltenen Barsicherheiten getätigt wurde. Ein Wertverlust bei einer derartigen Anlage von Barsicherheiten würde den Bestand der zur Verfügung stehenden Barsicherheiten, die der Teilfonds der Gegenpartei nach Abschluss der Transaktion zurück zu zahlen hat, mindern. In diesem Fall müsste der Teilfonds die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Barsicherheiten und dem zur Rückzahlung an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

33.8 Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen üblicherweise schriftlich per Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anlegers (oder nach dem Ermessen des ACD an diejenige Adresse, die uns zu Korrespondenzzwecken benannt wurde).

34 Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde in Bezug auf eine Ihnen gegenüber erbrachte Dienstleistung haben oder Informationen zur Vorgehensweise von M&G bei der Bearbeitung von Beschwerden erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Kundenservice-Abteilung: M&G Customer Relations, PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Wird Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt, können Sie sich unter folgender Adresse beschweren: The Financial Ombudsman Service (FOS), Exchange Tower, London, E14 9SR, Vereinigtes Königreich.

35 Steuerreporting

- 35.1 Um unsere rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, müssen wir von Anteilhabern Bescheinigungen über ihr Steuerdomizil einholen und können Privatanleger um Nachweise ihrer Steueridentifizierungsnummer sowie ihres Geburtslandes- und -datums bitten bzw. juristische Personen um ihre GIIN (Global Intermediary Identification Number). Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Informationen über von Ihnen gehaltene Anteile an HM Revenue & Customs zur Weiterleitung an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt werden. Im Sinne der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen werden diese Informationen an die britische Steuerbehörde weitergeleitet, wenn Sie Anteile des Teilfonds verkaufen, bei dem mehr als 25% des Vermögens direkt oder indirekt in Geldschulden investiert ist oder wenn der Teilfonds Ausschüttungen auszahlt, bei dem mehr als 15% seines Vermögens in Geldschulden investiert ist.

36 Vorzugsbehandlung

Der ACD kann bestimmten Gruppen von Anlegern bisweilen Anlagevorzugsbedingungen gewähren. Bei der Beurteilung, ob einem Anleger diese Vorzugskonditionen gewährt werden, sichert der ACD zu, dass eine solche Konzession nicht im Widerspruch zu seiner Verpflichtung steht, im allgemein besten Interesse des entsprechenden Teilfonds und dessen Anlegern zu handeln. Insbesondere kann der ACD von seinem Ermessen Gebrauch machen, auf den Ausgabeaufschlag, die Rücknahmegebühr oder die Mindestanlage für die Investition in einer Anteilsklasse zu verzichten oder einen Rabatt auf einen Teil der Jahresverwaltungsgebühr des ACD für Anleger zu gewähren, die entweder erstmals oder voraussichtlich im Laufe der Zeit ausreichend hohe Beträge investieren, wie z.B. Plattformanbieter oder institutionelle Anleger,

einschließlich Dachfondsanleger. Der ACD kann darüber hinaus Verträge mit diesen Gruppen von Anlegern schließen, in denen die Zahlung einer verringerten jährlichen Anlageverwaltungsgebühr vorgesehen ist. Zudem kann der ACD Angestellten von Gesellschaften der Prudential Group of Companies oder deren Gesellschaftern ähnliche Vorzugskonditionen gewähren.

37 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs

- 37.1 Die Anteile der Gesellschaft werden zurzeit nicht außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben.
- 37.2 Die Anteile des Teilfonds wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäß den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw. Geeignetheit des Verkaufsprospektes Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Der Teilfonds wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert.

38 Märkte für die Teilfonds

Die Teilfonds können an alle Privatanleger vertrieben werden.

39 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur

- 39.1 Anteile an der Gesellschaft sind weitgehend verfügbar und werden es auch bleiben. Die beabsichtigten Anlegerkategorien sind Privatanleger und institutionelle Anleger.
- 39.2 Anteile an der Gesellschaft werden weiterhin vertrieben und stehen auch weiterhin einem breiten Publikum zur Verfügung, um die beabsichtigten Anlegerkategorien zu erreichen und für diese attraktiv zu sein.

40 Vergütungspolitik

Die vom ACD angewandte Vergütungspolitik für seine Mitarbeiter entspricht den Grundsätzen der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (Nr. 2009/65/EG), der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) (Nr. 2011/61/EU) und des FCA Handbook of Rules and Guidance, jeweils in der aktuellen Fassung. Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss überwacht und dient zur Unterstützung eines soliden und effizienten Risikomanagements, indem unter anderem:

- Mitarbeiter identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des ACD oder der Fonds ausüben können;

- sichergestellt wird, dass die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Risikoprofil des ACD und der Fonds entspricht und dass eventuelle relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden;
- für alle Mitarbeiter des ACD eine Verbindung zwischen der Bezahlung und der Leistung hergestellt wird, einschließlich der Bedingungen für die jährlichen Boni und die langfristigen Anreizpläne und der individuellen Vergütungspakete für Verwaltungsratsmitglieder und andere leitende Angestellte.

Bitte besuchen Sie folgende Website:

<http://www.mandg.com/en/corporate/about-mg-our-people/>

Hier finden Sie aktuelle Angaben zur Vergütungspolitik, insbesondere:

- eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen;
- Informationen über die für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen; und
- die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Alternativ können Sie bei unserer Kundenbetreuung unter der Nummer 0800 390 390 kostenlos ein gedrucktes Exemplar anfordern.

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (12)

41 Risikofaktoren		M&G Global Recovery Fund
Allgemeine Risiken	Risikowarnungen	
Das Kapital – und Ertragsrisiko variieren	Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen mit der Anlage in Anteile, Anleihen oder sonstige mit dem Aktienmarkt in Zusammenhang stehende Vermögen verbundenen Risiken. Diese Schwankungen können in Zeiten von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer sein. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass bei den Anlagen ein Wertzuwachs erzielt wird oder ein Teilfonds sein Anlageziel tatsächlich erreicht. Der Wert der Anlagen und der daraus erzielten Erträge wird sinken und steigen, und Anleger erhalten ihren Anlagebetrag ggf. nicht vollständig zurück. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung.	✓
Belastungen des Kapitals – nur Ertragsanteile	Die den Ertragsanteilen eines Teilfonds zurechenbaren Kosten und Aufwendungen werden ganz oder teilweise aus dem Kapital entnommen, was das Kapitalwachstum beeinträchtigen kann.	✓
Kontrahentenrisiko	Die Anlageverwaltungsgesellschaft platziert zwar Transaktionen, hält Positionen (einschließlich Geschäften mit Derivate) und hinterlegt Barmittel bei einer Reihe von Gegenparteien. Doch besteht ein Risiko, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. insolvent wird. Dies stellt eine Gefährdung des Kapitals eines Teilfonds dar.	✓
Liquiditätsrisiko	Die Anlagen des Teilfonds können einer Liquiditätsverknappung unterliegen, was bedeutet, dass Wertpapiere möglicherweise nur selten und in kleinem Umfang gehandelt werden. In der Regel liquide Wertpapiere können unter Umständen bei schwierigen Marktbedingungen phasenweise erheblich weniger liquide sein. Schwankungen im Wert der Anlagen sind daher u. U. schwieriger vorhersehbar. In einigen Fällen kann auch der Verkauf von Wertpapieren zum letzten Börsenkurs oder einem fairen Preis schwierig sein.	✓
Aussetzung des Handels mit Anteilen	Anleger werden nochmals darauf hingewiesen, dass unter außergewöhnlichen Umständen ihr Recht auf Verkauf oder Rückgabe von Anteilen zeitweilig ausgesetzt werden kann.	✓
Annullierungsrisiken	Wird das Recht auf Annullierung angewendet bzw. ausgeübt, wird, sofern der Kurs fällt, der angelegte Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerstattet, bevor wir eine Mitteilung über die Annullierung erhalten haben.	✓
Inflation	Eine Änderung der Inflationsrate verringert den tatsächlichen Wert Ihrer Anlage.	✓
Besteuerung	Für die derzeit für Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen in ihrem Aufenthalts- und Wohnsitzland und für die britischen Organismen selbst geltenden Steuerregelungen gibt es keinerlei Garantien, und diese Steuerregelungen können sich in Zukunft ändern. Änderungen wirken sich unter Umständen negativ auf die Renditen der Anleger aus.	✓
Steuerliche Entwicklungen	Die steuerlichen Bestimmungen, denen der M&G Teilfonds unterliegt ändern sich ständig aufgrund von: (i) technischen Entwicklungen - Änderungen in gesetzlichen Bestimmungen; (ii) Entwicklungen in der Auslegung - Änderungen in der Art, in der Steuerbehörden das Gesetz anwenden; und (iii) Marktpraktiken – trotz geltender Steuergesetze, kann es zu Schwierigkeiten in der Praxis der tatsächlichen Rechtsanwendung kommen (z.B. aufgrund betrieblicher Sachzwänge). Änderungen von für M&G-Fonds und Anleger in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland geltenden Steuerregelungen haben ggf. negative Auswirkungen auf die Renditen der Anleger.	✓

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (12)

41 Risikofaktoren		M&G Global Recovery Fund
Risiko von Internetvorfällen	<p>Wie bei anderen Unternehmen setzt die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien M&G Funds, seine Serviceanbieter und deren jeweiligen Betriebsabläufe potenziellen Risiken in Verbindung mit Cyber-Angriffen oder -Vorfällen (zusammen „Internetvorfälle“) aus. Internetvorfälle können beispielsweise der unbefugte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z. B. durch „Hacking“-Aktivitäten), Infektionen mit Computerviren oder anderem bösartigen Software-Code und Angriffe sein, die Betriebsabläufe, Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites abschalten, deaktivieren, verlangsamen oder auf andere Weise unterbrechen. Neben den absichtlichen Internetvorfällen können auch unabsichtlich ausgelöste Internetvorfälle auftreten, beispielsweise die versehentliche Freigabe vertraulicher Informationen. Jeder Internetvorfall kann negative Folgen für einen Teilfonds und dessen Anteilinhaber haben. Ein Internetvorfall kann dazu führen, dass ein Teilfonds oder dessen Serviceanbieter urheberrechtlich geschützte Informationen verlieren, Datenschäden erleiden, operative Fähigkeiten einbüßen (z. B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu berechnen oder den Anteilinhabern die Durchführung von Transaktionen zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutzbestimmungen und andere Gesetze verstoßen. Neben anderen potenziellen negativen Folgen können Internetvorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der von einem Teilfonds und dessen Serviceanbietern verwendeten physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme führen. Darüber hinaus können Internetvorfälle, die bei Emittenten auftreten, in die ein Teilfonds investiert, zu einem Wertverlust der Teilfondsanlagen führen.</p>	✓
Derivatrisiken	Risikowarnungen	
Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken (unkomplizierte Fonds und einfacher Einsatz von Derivaten)	<p>Der Teilfonds kann zum Erreichen des Anlageziels, dem Absichern des Kapitalrisikos, für die Durations- und Kreditverwaltung sowie zu Absicherungszwecken Transaktionen mit Derivaten und Terminkontrakten sowohl an Börsen als auch Freiverkehrsmärkten („OTC“) vornehmen.</p> <p>In dem Dokument über das Risikomanagementverfahren werden zulässige derivative Strategien erläutert.</p> <p>Derivative Positionen werden durch liquide Vermögenswerte oder Barmittel, die in Teilfonds gehalten werden, vollständig gedeckt.</p>	✓
Derivate – Korrelation (Basisrisiko)	<p>Das Korrelationsrisiko beschreibt das Verlustrisiko aufgrund der Divergenz zwischen zwei Zinssätzen oder Preisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine zugrunde liegende Position durch Derivatkontrakte abgesichert wird, die der zugrunde liegenden Position nicht entsprechen, aber ggf. ähnlich sind wie Letztere.</p>	✓
Derivate – Bewertung	<p>Das Bewertungsrisiko bezeichnet das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die sich aufgrund verschiedener zulässiger Bewertungsmethoden ergeben. Viele Derivate, insbesondere nicht börsengehandelte OTC-Derivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet, wobei die Bewertung nur von einer beschränkten Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden kann, die häufig gleichzeitig als Gegenpartei der zu bewertenden Transaktion fungieren. Daher weicht die tägliche Bewertung ggf. von dem Preis ab, der beim Handel der Position am Markt eigentlich erzielt werden könnte.</p>	✓
Derivate – Liquidität	<p>Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist. Derivattransaktionen, die besonders umfangreich sind oder nicht am Markt (d.h. außerbörslich) gehandelt werden, weisen ggf. eine geringere Liquidität auf und sind daher ggf. nicht hinreichend angepasst oder glattgestellt. Besteht die Möglichkeit zu kaufen oder zu verkaufen, dann möglicherweise zu einem Preis, der von dem Preis der Position abweicht, der in der Bewertung ausgewiesen wird.</p>	✓
Derivate – Bewertung	<p>Das Bewertungsrisiko bezeichnet das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die sich aufgrund verschiedener zulässiger Bewertungsmethoden ergeben. Viele Derivate, insbesondere nicht börsengehandelte OTC-Derivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet, wobei die Bewertung nur von einer beschränkten Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden kann, die häufig gleichzeitig als Gegenpartei der zu bewertenden Transaktion fungieren. Daher weicht die tägliche Bewertung ggf. von dem Preis ab, der beim Handel der Position am Markt eigentlich erzielt werden könnte.</p>	✓

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (12)

41 Risikofaktoren		M&G Global Recovery Fund
Derivate – Liquidität	Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist. Derivattransaktionen, die besonders umfangreich sind oder nicht am Markt (d.h. außerbörslich) gehandelt werden, weisen ggf. eine geringere Liquidität auf und sind daher ggf. nicht hinreichend angepasst oder glattgestellt. Besteht die Möglichkeit zu kaufen oder zu verkaufen, dann möglicherweise zu einem Preis, der von dem Preis der Position abweicht, der in der Bewertung ausgewiesen wird.	✓
Derivate – Gegenpartei	Für bestimmte Arten von Derivaten kann das Eingehen langfristiger Engagements bei einer Gegenpartei erforderlich sein, was das Risiko erhöht, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder insolvent wird. Auch wenn für solche Positionen Sicherheiten hinterlegt worden sind, kann ein Risiko bestehen bleiben zwischen der Marktpreisbewertung und dem Erhalt der entsprechenden Sicherheiten oder zwischen der Schlussabrechnung des Kontrakts und der Rückgabe der Sicherheiten. Dieses Risiko wird als „Daylight Risiko“ bezeichnet. Unter bestimmten Umständen entspricht die zurückgegebene physische Sicherheit nicht der ursprünglich hinterlegten Sicherheit. Dies kann die zukünftigen Erträge des Teilfonds beeinflussen.	✓
Derivate – Lieferung	Die Möglichkeit des Teilfonds, Derivatkontrakte bei Fälligkeit abzuwickeln kann durch die Höhe der Liquidität des zugrunde liegenden Vermögenswertes beeinträchtigt werden. Unter solchen Bedingungen besteht ein Verlustrisiko für den Teilfonds.	✓
Derivate – Rechtliche Risiken	Derivattransaktionen werden in der Regel unter separaten rechtlichen Vereinbarungen durchgeführt. Bei außerbörslichen („OTC“) Derivaten wird ein Mustervertrag der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) für die Regelung des Handels zwischen dem Teilfonds und der Gegenpartei verwendet. Der Vertrag erfasst Situationen, wie z.B. einen Ausfall einer Partei, und ferner die Lieferung und den Empfang der Sicherheiten. Daher besteht ein Verlustrisiko für den Teilfonds, da die Verbindlichkeiten solcher Verträge gerichtlich angefochten werden können.	✓
Kein wesentlicher Einfluss auf Risikoprofil oder Volatilität. Derivate – Volatilität	Weder ist beabsichtigt noch wird erwartet, dass der Einsatz dieser Derivate wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil oder die Volatilität des Teilfonds hat. Extreme Markt Ereignisse, der Ausfall einer Gegenpartei oder Insolvenz können jedoch zu einem Verlust für den Teilfonds führen.	✓
Fondsspezifische Risiken	Risikowarnungen	
Währung und Wechselkursrisiko	Währungsschwankungen beeinträchtigen den Wert eines Teilfonds, der Währungen oder Vermögenswerte hält, die auf Währungen lauten, die von der Bewertungswährung des Teilfonds abweichen.	✓
Währungsrisiko von nicht abgesicherten Anteilsklassen	Wechselkursschwankungen beeinträchtigen den Wert nicht abgesicherter Anteilsklassen, bei denen die Währung der Anteilsklasse von der der Bewertungswährung des Teilfonds abweicht.	✓

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (12)

<p>41 Risikofaktoren</p>		<p>M&G Global Recovery Fund</p>
<p>Schwellenländer</p>	<p>Die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern sind im Allgemeinen nicht so groß wie die der entwickelten Länder und weisen ein deutlich geringeres Handelsvolumen auf, was unter Umständen zu Liquiditätsengpässen führt.</p> <p>Dementsprechend kann in Fällen, in denen der Teilfonds substanziell in Wertpapiere investiert, die in den diesen Märkten notiert oder gehandelt werden, der Nettoinventarwert höher sein als bei einem Fonds, der in Wertpapiere und Unternehmen in den entwickelten Ländern investiert.</p> <p>In bestimmten Ländern bestehen ggf. deutliche Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Anlageerträgen oder -kapital oder Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an ausländische Anleger bzw. durch Anlagebeschränkungen, die den Teilfonds allesamt nachteilig beeinflussen könnten.</p> <p>Die Märkte vieler Schwellenländer verfügen über keine gut entwickelten Aufsichtssysteme und Offenlegungsstandards. Hinzu kommt, dass die Normen für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Bilanzierung sowie weitere Aufsichtspraktiken und Offenlegungsanforderungen (hinsichtlich Art, Qualität und Aktualität von Anlegern offengelegten Informationen), die für Unternehmen in den Schwellenmärkten gelten, häufig weniger streng sind als in den Industrieländern. Daher kann es schwierig sein, Anlagegelegenheiten richtig zu beurteilen.</p> <p>Negative Marktbedingungen und politischen Bedingungen, die in einem bestimmten Schwellenland vorherrschen, können auf andere Länder dieser Region übergreifen.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit, dass in diesen Märkten politische Risiken und negative wirtschaftliche Voraussetzungen (einschließlich das Risiko eine Enteignung und Verstaatlichung) bestehen, stellen für den Wert einer Anlage ein Risiko dar.</p> <p>Diese Faktoren führen ggf. zu einer vorübergehenden Aussetzung des Handels von Anteilen des Teilfonds.</p>	<p>✓</p>
<p>Fondsspezifische Risiken</p>	<p>Risikowarnungen</p>	
<p>Konzentrierte Portfolios</p>	<p>Dieser Teilfonds verfügt über eine relativ kleine Zahl an Kapitalanlagen. Er kann daher eine höhere Volatilität aufweisen und von einer geringen Anzahl großer Positionen beeinflusst werden.</p>	<p>✓</p>
<p>Zukünftige Einführung von abgesicherten Anteilsklassen</p>	<p>ACD kann abgesicherte Anteilsklassen zu Marktbedingungen ausgeben, die im Großen und Ganzen die Zeit der Einführung bestimmen.</p>	<p>✓</p>
<p>Abgesicherte Anteilsklassen – keine Haftungstrennung zwischen Anteilsklassen eines einem Fonds</p>	<p>Gewinne oder Verluste aus Währungsabsicherungsgeschäften werden von den Anteilhabern der jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen getragen. Da es keine Haftungstrennung zwischen Anteilsklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen die Abwicklung von Währungsabsicherungstransaktionen oder die Erfordernis der Bereitstellung von Sicherheiten (sofern eine solche Aktivität besichert ist) in Verbindung mit einer Anteilsklasse negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der anderen aufgelegten Anteilsklassen haben kann.</p>	<p>✓</p>
<p>Auswirkungen abgesicherter Anteilsklassen auf spezifische Anteilsklassen</p>	<p>Die Anlageverwaltungsgesellschaft nimmt insbesondere Transaktionen vor, um das Risiko von Inhabern abgesicherter Anteilsklassen gegenüber Schwankungen der wichtigsten Währungen eines Portfolios des Fonds („Look-through“) oder gegenüber Schwankungen der Bewertungswährung des Teilfonds (Nachbildung) zu verringern. Mit der verwendeten Absicherungsstrategie lässt sich das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilsklassen gegenüber Währungsschwankungen jedoch nicht vollständig beseitigen. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass das Ziel des Absicherungsgeschäftes erreicht wird. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Absicherungsstrategie Anteilinhaber der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse ggf. wesentlich daran hindert, von einer Abschwächung der Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Bewertungswährung zu profitieren. Trotz der beschriebenen Absicherung der Anteilsklassen können die Inhaber dieser Anteile weiterhin einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.</p> <p>In Phasen, in denen die Zinssätze über Währungsgebiete hinweg sehr ähnlich sind, ist das Zinsgefälle sehr gering und die Auswirkungen auf die Renditen der abgesicherten Anteilsklasse gering. In einem Umfeld jedoch, indem die Zinssätze zwischen der Exposurewährung des Teilfonds und der Währung der abgesicherten Anteilsklasse erheblich voneinander abweichen, fällt das Zinsgefälle und der Performance-Unterschied höher aus.</p>	<p>✓</p>

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (12)

41 Risikofaktoren		M&G Global Recovery Fund
Haftung des Fonds	Die Anteilhaber haften nicht für die Verbindlichkeiten des Teilfonds. Ein Anteilhaber ist nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen an den Teilfonds zu leisten, nachdem er den vollen Kaufpreis der Anteile gezahlt hat.	✓
Protected Cell – Ausländische Gerichte	Auch wenn die Gründungsurkunde eine Haftungstrennung zwischen den Teilfonds vorsieht, kann der Grundsatz der Haftungstrennung von einem Gericht unter bestimmten Umständen nicht anerkannt und bestätigt werden, so zum Beispiel, wenn sich durch die Auslegung wesentlicher vertraglicher Dokumente, welche die Teilfonds betreffen, keine Haftungstrennung ergibt. Machen lokale Gläubiger an ausländischen Gerichten oder unter ausländischen Verträgen Ansprüche geltend, die eine Verbindlichkeit eines Teilfonds betreffen, der nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen, so steht nicht eindeutig fest, dass das ausländische Gericht die in der Gründungsurkunde vorgesehene Haftungstrennung bestätigen wird. Es ist daher nicht sicher, dass das Vermögen eines Teilfonds jederzeit und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds abgesondert werden kann.	✓
Negative Zinssätze	Barmittel oder Geldmarktinstrumente, die von den Teilfonds gehalten werden, unterliegen den maßgeblichen Zinssätzen in der spezifischen Währung des Vermögenswertes. Es können Situationen eintreten, in denen das Zinsumfeld dazu führt, dass die Zinssätze negativ werden. In solchen Situationen muss der Teilfonds gegebenenfalls zahlen, um Gelder als Einlagen bzw. um das Geldmarktinstrument zu halten.	✓

Anhang 1

Nähere Angaben zum M&G Investment Funds (12)

1.1 M&G Global Recovery Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamterrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des MSCI ACWI Index.

Anlagepolitik

Mindestens 80% des Fondsvermögens werden direkt in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen über alle Sektoren und Markt kapitalisierungen hinweg investiert, die in einem beliebigen Land einschließlich Schwellenmärkten ansässig sind.

Der Fonds kann auch direkt und/oder über Organismen für gemeinsame Anlagen in sonstige übertragbare Wertpapiere, Barmittel oder geldnahe Instrumente (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) investieren.

Derivate können zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

„Recovery“-Anlagen konzentrieren sich auf Unternehmen, die in Schwierigkeiten geraten sind, jedoch das Potenzial haben, nach ihrer Kehrtwende den Aktionären langfristig Renditen zu liefern.

Der Fonds zielt darauf ab, von der Ineffizienz des Marktes bei der Bewertung von Unternehmen zu profitieren, die kurzfristigen Herausforderungen ausgesetzt sind. Auf diese Weise kann der Fondsmanager Unternehmen identifizieren, deren langfristige Perspektiven vom Markt unterschätzt werden.

Bei der Analyse eines Unternehmens konzentriert sich der Fondsmanager auf drei Schlüsselfaktoren: Personal, Strategie und Cashflow. Die Entwicklung eines konstruktiven Dialogs mit der Unternehmensführung ist von grundlegender Bedeutung für den Anlageprozess.

Der Anlageansatz bedeutet, dass der Fondsmanager bereit ist, eine konträre Sichtweise einzunehmen und Bereiche zu berücksichtigen, die bei anderen Anlegern keine Beachtung finden. Um diese konträre Sichtweise einzunehmen, konzentriert sich der Fondsmanager auf die Unternehmensführung, deren Turnaround-Strategie und die Fähigkeit der Unternehmen, Cashflow zu generieren.

Der Fondsmanager geht davon aus, dass einzelne Fälle von Unternehmen, die sich erholen, eher der Haupttreiber für die Wertentwicklung sind als einzelne Sektoren, Regionen und das globale makroökonomische Umfeld.

Der Fondsmanager nimmt eine langfristige Perspektive mit einer typischen Haltedauer von mindestens fünf Jahren ein.

Sonstige Informationen: Der Fonds ist kein OGAW-Feederfonds und wird keine Anteile in einem OGAW-Feederfonds halten.

Bilanzstichtag: 31. Januar

Tag der Ertragszuteilung: Spätestens am 31. Mai (Endausschüttung); 30. November (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	10.000.000	entfällt	1.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	EUR	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B	EUR	1.000	75	1.000	entfällt	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	EUR	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	USD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	USD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000

Anhang 1

Nähere Angaben zum M&G Investment Funds (12)

auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

Gebühren und Kosten				
	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Managementgebühr %	Verwaltungsgebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	null	entfällt	1,50	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	null	entfällt	1	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	null	entfällt	0,75	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	null	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	null	entfällt	null	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	null	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,75	0,15
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B	null	entfällt	2,25	0,15
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,75	0,15
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,75	0,15
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,75	0,15
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,75	0,15
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,75	0,15
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,75	0,15
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,75	0,15
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15

Anhang 1

Nähere Angaben zum M&G Investment Funds (12)

Verwahrstellengebühr	Siehe Abschnitt 28.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 28.5
Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 28.6

Bitte beachten Sie, dass der vorstehende Abschnitt „Gebühren und Kosten“ eine Zusammenfassung ist und nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Kosten aufführt. Weitere Angaben und Erklärungen zu den verwendeten Begriffen entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 28.

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Kapital belastet
Verwaltungsgebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Kapital belastet
Anteilsklassen-Absicherungsgebühr	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Verwahrstellegebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Jährliche Verwahrgebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren	zu 100% dem Kapital belastet	zu 100% dem Kapital belastet
Aufwendungen	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Portfoliotransaktionsgebühren	zu 100% dem Kapital belastet	zu 100% dem Kapital belastet

Investiert der Fonds in einen weiteren Organismus von M&G Group, erstattet M&G die jährliche Anlageverwaltungsgebühr des zugrunde liegenden Fonds umfänglich.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren, und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Sonstige Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft: M&G Investment Management Limited

Bewertungszeitpunkt: 12.00 Uhr (britische Zeit)

Auflegungsdatum: 17. Februar 2012

Bewertungswährung: USD

Produktreferenznummer: 637696

* Weitere Angaben darüber, welche Anteilsklassen derzeit aufgelegt werden, finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue

- 1 **Die Anlagepolitik des ACD kann bedeuten, dass zu Zeiten, in denen es als angemessen gilt, das Vermögen der jeweiligen Teilfonds nicht voll angelegt wird und dass angemessene Liquiditätsniveaus eingehalten werden.**
 - 1.1 **Behandlung von Verpflichtungen**

Da das COLL Sourcebook gestattet, Transaktionen nur einzugehen oder Anlagen zu thesaurieren (zum Beispiel Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise bezahlten Wertpapieren und die allgemeine Vollmacht entgegenzunehmen oder zu zeichnen), wenn mögliche Verpflichtungen, die aus den Anlagetransaktionen oder aus dem Thesaurieren entstehen, nicht zu etwaigen Verletzungen etwaiger Beschränkungen des COLL 5 führen, muss davon ausgegangen werden, dass die maximal mögliche Haftbarkeit der Gesellschaft unter etwaigen anderen dieser Bestimmungen ebenfalls bedacht wurde.

Wenn eine Regel des COLL Sourcebook das Eingehen einer Anlagetransaktion nur zulässt oder eine Anlage nur thesauriert werden darf, wenn diese Anlagetransaktion oder die Thesaurierung oder andere ähnliche Transaktionen abgedeckt sind:

 - 1.1.1 muss beim Anwenden dieser Bestimmungen davon ausgegangen werden, dass der betreffende Teilfonds gleichzeitig etwaige andere Abdeckungsverpflichtungen erfüllen muss; und
 - 1.1.2 Deckungselemente nicht öfter als einmal verwendet werden dürfen.
 - 1.2 **OGAW Fonds: Zulässige Anlageformen der Sondervermögen**

Das Sondervermögen eines Teilfonds muss, vorbehaltlich von COLL 5 anders vorgesehen und vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik, ausschließlich aus einzelnen der oder allen folgenden Anlageformen bestehen:

 - 1.2.1 übertragbare Wertpapiere;
 - 1.2.2 genehmigte Geldmarktinstrumente;
 - 1.2.3 Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - 1.2.4 Derivate und Terminkontrakte;
 - 1.2.5 Einlagen; und
 - 1.2.6 bewegliche und unbewegliche Anlagegüter die für die direkte Erfüllung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unerlässlich sind; in Übereinstimmung mit den Regeln des COLL 5.2.
 - 1.3 **Übertragbare Wertpapiere**
 - 1.3.1 Bei einem übertragbaren Wertpapier handelt es sich um eine Anlage, die unter Paragraph 76 (Anteile usw.), Paragraph 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen), Paragraph 78 (staatliche und öffentliche Wertpapiere), Paragraph 79 (Instrumente, die Anlagen ermöglichen) und Paragraph 80 (Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere vertreten) der Regulated Activities Order fällt.
 - 1.3.2 Bei der Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum daran nicht übertragen werden oder nur mit Zustimmung Dritter übertragen werden kann.
 - 1.3.3 Beim Anwenden von Absatz 1.3.2 auf eine Anlage, die von einem Unternehmen ausgegeben wurde und bei der es sich um eine Anlage handelt, die den Paragraphen 76 (Anteile usw.) oder 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen) der Regulated Activities Order unterliegen, darf das Zustimmungserfordernis seitens des Unternehmens oder etwaiger Gesellschafter oder Eigentümer von Schuldverschreibungen ignoriert werden.
 - 1.3.4 Bei einer Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, es sei denn, die Verpflichtung des Eigentümers sich an den Schulden des Emittenten zu beteiligen, beschränkt sich derzeit auf den jeweiligen Betrag, den der Eigentümer für seine Anlage noch nicht eingezahlt hat.
- 2 **Anlagen in übertragbare Wertpapiere**
 - 2.1 Ein Teilfonds kann nur in dem Ausmaß in ein übertragbares Wertpapier investieren, als das übertragbare Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:
 - 2.1.1 Das Verlustrisiko, das dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Halten von übertragbaren Wertpapieren entstehen kann, ist auf den dafür bezahlten Betrag beschränkt;
 - 2.1.2 dessen Liquidität beeinträchtigt die Fähigkeit des ACD nicht, seiner Verpflichtung, auf Verlangen Anteile von jedem qualifizierten Anleger zurückzunehmen, nachzukommen (siehe COLL 6.2.16R(3));
 - 2.1.3 eine zuverlässige Bewertung dazu ist wie folgt erhältlich:
 - 2.1.3.1 Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise gibt, die Marktpreise oder auch Preise sind, welche unabhängig vom Emittenten durch Bewertungssysteme gestellt werden;
 - 2.1.3.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo eine Bewertung auf periodischer Basis, welche von Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder von kompetenter Anlageanalyse abgeleitet wird, stattfindet;
 - 2.1.4 angemessene Informationen dazu sind wie folgt erhältlich:
 - 2.1.4.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige, genaue und verständliche Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den Markt erhältlich sind, gibt;
 - 2.1.4.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder

gehandelt wird, wo es regelmäßige und genaue Informationen gibt zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den ACD erhältlich sind;

- 2.1.5 es verkehrsfähig ist; und
- 2.1.6 dessen Risiken durch einen Risikomanagement-Prozess des ACD angemessen erfasst werden.

2.2 Soweit der ACD nicht Informationen zur Verfügung stehen, welche zu einem anderen Schluss führen würden, wird bei einem übertragbaren Wertpapier, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen dass:

- 2.2.1 die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt ist, seiner Verpflichtung, die Anteile auf Verlangen von jedem qualifizierten Anleger zurückzunehmen, nachzukommen; und

2.2.2 es verkehrsfähig ist.

2.3 Nicht mehr als 5% des Wertes eines Teilfonds darf aus Optionsscheinen bestehen.

3 Geschlossene Fonds bestehend aus übertragbaren Wertpapieren

3.1 Ein Anteil eines geschlossenen Fonds soll für die Anlagezwecke eines Teilfonds als ein übertragbares Wertpapier gelten, vorausgesetzt dass er die Voraussetzungen eines übertragbaren Wertpapiers, wie in Abschnitt 2 aufgeführt, erfüllt und entweder:

3.1.1 wo der geschlossene Fonds als Investment-Gesellschaft oder als Unit Trust konstituiert ist:

3.1.1.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche auf Gesellschaften angewandt werden, unterliegt; und

3.1.1.2 wo eine andere Person Vermögensverwaltungstätigkeiten für diesen ausführt, diese Person staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; oder

3.1.2 wo der geschlossene Fonds vertragsrechtlich konstituiert ist:

3.1.2.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche gleichwertig zu jenen die auf Gesellschaften angewandt werden sind, unterliegt; und

3.1.2.2 durch eine Person verwaltet wird, welche staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

4 Übertragbare Wertpapiere bezogen auf andere Anlagen

4.1 Ein Teilfonds kann in alle anderen Anlagen investieren, welche für Anlagezwecke des Teilfonds als übertragbares Wertpapier betrachtet werden können, vorausgesetzt dass die Anlage:

4.1.1 die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, wie in Abschnitt 2 vorstehend aufgeführt, erfüllt; und

4.1.2 gesichert oder verbunden ist mit der Performance von anderen Anlagen, welche

unterschiedlich von jenen sein können, in welche ein Teilfonds investieren kann.

4.2 Enthält eine Anlage gemäß Absatz 4.1 eine eingebaute Derivatkomponente (siehe COLL 5.2.19R(3A)), werden die Anforderungen dieses Absatzes bezüglich Derivate und Terminkontrakte auf diese Komponente angewandt.

5 Genehmigte Geldmarktinstrumente

5.1 Ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit genau ermittelt werden kann.

5.2 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als normalerweise als auf dem Geldmarkt gehandelt, wenn:

5.2.1 es bei Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;

5.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;

5.2.3 wenn regelmäßige Zinsanpassungen in Einklang mit den Geldmarktkonditionen zumindest alle 397 Tage durchgeführt werden; oder

5.2.4 es ein Risikoprofil hat, einschließlich Kredit- und Zinssatzrisiken, das einem Instrument, welches eine Laufzeit wie in Absatz 5.2.1 oder 5.2.2 hat oder regelmäßigen Zinsanpassungen wie in Absatz 5.2.3 unterliegt, entspricht.

5.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es mit begrenzten Kosten in einem angemessenen kurzen Zeitrahmen unter Berücksichtigung, der Verpflichtung des ACD Anteile auf Verlangen von qualifizierten Anteilhabern zurückzunehmen (siehe COLL 6.2.16R(3)) verkauft werden kann.

5.4 Ein Geldmarktinstrument soll als einen Wert tragend betrachtet werden, der jederzeit genau ermittelt werden kann, falls genaue und zuverlässige Bewertungssysteme, welche folgende Voraussetzungen erfüllen, verfügbar sind:

5.4.1 dem ACD ermöglichen einen Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert, für welchen das im Portfolio gehaltene Instrument, zwischen sachkundigen geeigneten Parteien in einer Transaktion unter Marktbedingungen ausgetauscht werden könnte, zu berechnen; und

5.4.2 basieren auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschließlich Systemen basierend auf Kostenamortisation.

5.5 Ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt wird, gilt als liquide und als einen Wert tragend, der jederzeit genau ermittelt werden kann, es sei denn dem ACD stehen Informationen zur Verfügung, die zu einem anderen Schluss führen.

6 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente üblicherweise an einem geeigneten Markt zuzulassen oder zu handeln

6.1 Übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente welche von einem Teilfonds gehalten werden, müssen:

6.1.1 an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt werden (wie in den Absätzen 7.3.1 und 7.4 beschrieben); oder

- 6.1.2 an einem geeigneten Markt wie beschrieben in (Absatz 7.3.2) gehandelt werden;
- 6.1.3 für ein nicht zugelassenes oder gehandeltes genehmigtes Geldmarktinstrument an einem geeigneten Markt gemäß Absatz 8.1; oder
- 6.1.4 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, vorausgesetzt dass:
- 6.1.4.1 die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass ein Gesuch zu stellen ist, um an einem geeigneten Markt zugelassen zu werden; und
- 6.1.4.2 eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres seit Emission gesichert ist.
- 6.2 Allerdings kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% des Sondervermögens in andere als im Absatz 6.1 bezeichnete übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente anlegen.
- ### 7 Regelung zu den geeigneten Märkten: Zweck
- 7.1 Um Anleger zu schützen, sollten die Märkte, auf denen die Anlagen eines Teilfonds gehandelt werden, zum Kaufzeitpunkt der Anlage, bis diese wieder verkauft wird von angemessener Qualität („geeignet“) sein.
- 7.2 Ist ein Markt nicht mehr länger geeignet, verlieren die Anlagen auf diesem Markt ihre Einordnung als genehmigte Wertpapiere. Die 10%-Beschränkung auf Anlagen in nicht genehmigten Wertpapieren findet hier Anwendung und das Überschreiten dieser Beschränkung, da ein Markt nicht länger geeignet ist, wird allgemein als unbeabsichtigte Verletzung betrachtet.
- 7.3 Ein Markt gilt im Sinne der Regelungen als geeignet, wenn er:
- 7.3.1 geregelt ist; oder
- 7.3.2 ein Markt in einem EWR-Staat ist, der geregelt, regelmäßig tätig und für die Öffentlichkeit zugänglich ist; oder
- 7.3.3 ein Markt gemäß Absatz 7.4 ist.
- 7.4 Ein Markt der nicht unter Absatz 7.3 fällt, ist geeignet im Sinne von COLL 5, wenn:
- 7.4.1 der ACD nach Rücksprache mit der und Mitteilung an die Verwahrstelle bestimmt, dass der Markt für Anlagen in oder den Handel mit dem Anlagevermögen geeignet ist;
- 7.4.2 der Markt Bestandteil einer Aufstellung im Prospekt ist; und
- 7.4.3 die Verwahrstelle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um festzustellen, dass:
- angemessene Hinterlegungsvorkehrungen für die Anlage zur Verfügung stehen, die auf diesem Markt gehandelt wird; und
- der ACD bei der Entscheidung, ob ein Markt geeignet ist, alle angemessenen Schritte unternommen hat.
- 7.5 In Absatz 7.4.1 darf ein Markt nicht als angemessen gelten, es sei denn er ist geregelt, regelmäßig tätig, als Markt oder Börse oder als eine Selbstregulierungsorganisation durch eine ausländische Regulierungsbehörde anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich, angemessen liquide und verfügt über angemessene Vorkehrungen für die ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital im oder für Auftrag von Anlegern.
- 7.6 Die geeigneten Märkte, an denen ein Teilfonds anlegen darf, sind in Anhang 3 aufgeführt.
- ### 8 Geldmarktinstrumente mit einem regulierten Emittenten
- 8.1 Zusätzlich zu Instrumenten welche an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt werden, kann ein Teilfonds in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, vorausgesetzt, dass es folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 8.1.1 die Emission oder der Emittent ist reguliert um Anleger und Einlagen zu schützen; und
- 8.1.2 das Instrument wird in Übereinstimmung mit Abschnitt 9 untenstehend emittiert oder garantiert.
- 8.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, anders als eines welches an einem geeigneten Markt gehandelt wird, soll als reguliert betrachtet werden, um Anleger und Einlagen zu schützen, wenn:
- 8.2.1 das Instrument ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist;
- 8.2.2 angemessene Informationen über das Instrument verfügbar sind (einschließlich Informationen, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken einer Anlage darin ermöglichen) in Übereinstimmung mit Abschnitt 10 untenstehend; und
- 8.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.
- ### 9 Emittenten und Garanten von Geldmarktinstrumenten
- 9.1 Ein Teilfonds kann in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, wenn dieses:
- 9.1.1 Emittiert oder garantiert ist durch einen der folgenden:
- 9.1.1.1 eine Zentralbehörde eines EWR-Staates, oder wenn der EWR-Staat ein Bundesstaat ist, von einem der Mitglieder, aus welchen die Föderation besteht;
- 9.1.1.2 eine regionale oder lokale Behörde eines EWR-Staates;
- 9.1.1.3 die Europäische Zentralbank oder eine Zentralbank eines EWR-Staates;
- 9.1.1.4 die Europäische Union oder die Europäische Investment Bank;
- 9.1.1.5 ein Nicht-EWR-Staat, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder, aus welchen die Föderation besteht;
- 9.1.1.6 eine öffentlich-rechtliche internationale Körperschaft zu welcher ein oder mehrere EWR-Staaten zugehörig sind; oder
- 9.1.2 von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgegeben ist, deren Wertpapiere an einem geeigneten Markt gehandelt werden; oder
- 9.1.3 von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, welche:
- 9.1.3.1 der ordentlichen Aufsicht in Übereinstimmung mit den Kriterien unterliegt, welche das Gemeinschaftsrecht vorsieht; oder

- 9.1.3.2 Regeln unterliegt und diese erfüllt, die nach Ansicht der FCA mindestens genauso stringent sind, wie die vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen.
- 9.2 Eine Einrichtung soll dann als den Voraussetzungen von Absatz 9.1.3.2 genügend betrachtet werden, wenn sie der ordentlichen Aufsicht unterliegt und die aufsichtsrechtlichen Regeln befolgt, und eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:
- 9.2.1 sie im EWR-Raum ansässig ist;
- 9.2.2 sie in einem OECD Land ansässig ist, welches der Gruppe der 10 (Group of Ten) angehört ist;
- 9.2.3 sie mindestens ein „Investment-Grade“ Rating hat;
- 9.2.4 auf der Basis einer gründlichen Analyse des Emittenten aufgezeigt werden kann, dass die auf diesen Emittenten anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regeln mindestens so stringent, wie die des Gemeinschaftsrechts sind.
- 10 Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente**
- 10.1 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches gemäß Absatz 9.1.2 oder von einer Einrichtung des Typs wie in Absatz 11 untenstehend beschrieben emittiert wird, oder durch eine Behörde gemäß Absatz 9.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 9.1.1.6 emittiert, aber nicht durch eine Zentralbehörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert, müssen folgende Informationen verfügbar gemacht werden:
- 10.1.1 Informationen über beides, die Emission oder das Emissionsprogramm und die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, von angemessen qualifizierten Dritten nachgeprüft, ohne dass diese den Instruktionen des Emittenten unterliegen;
- 10.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
- 10.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm.
- 10.2 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches durch eine Einrichtung gemäß Absatz 9.1.3 emittiert oder garantiert wird, müssen folgende Informationen erhältlich sein:
- 10.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;
- 10.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
- 10.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken bezogen auf Anlagen in diesen Instrumenten ermöglichen.
- 10.3 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes:
- 10.3.1 gemäß Absatz 9.1.1.1, 9.1.1.4, 9.1.1.5; oder
- 10.3.2 dass durch eine Behörde gemäß Absatz 9.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 9.1.1.6 emittiert und durch eine Zentralbehörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert wird;
- Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments müssen verfügbar sein.
- 11 Spread: Allgemein**
- 11.1 Dieser Abschnitt 11 über den Spread gilt nicht in Bezug auf ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, für das COLL 5.2.1R (Spread: Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner) gilt.
- 11.2 Im Sinne dieser Anforderung werden Gesellschaften, die sich zum Zwecke konsolidierter Abschlüsse gemäß Definition in Übereinstimmung mit Richtlinie 83/349/EU in derselben Gruppe befinden oder sich in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards in der gleichen Gruppe befinden, als eine einzelne Körperschaft betrachtet.
- 11.3 Nicht mehr als 20% vom Wert des Sondervermögens darf aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.
- 11.4 Höchstens 5% vom Wert des Sondervermögens darf aus übertragbaren Wertpapieren oder genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, welche eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat.
- 11.5 Die Grenze von 5% in Absatz 11.4 erhöht sich auf 10% für bis zu 40% vom Wert des Sondervermögens. Gedeckte Anleihen müssen bei der Anwendung der Limite von 40% nicht einberechnet werden. Die Limite von 5% in Absatz 11.4 erhöht sich auf 25% des Werts des Sondervermögens bezüglich gedeckte Anleihen, vorausgesetzt, dass wenn ein Teilfonds mehr als 5% in gedeckte Anleihen anlegt, welche von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden, der Gesamtwert der gehaltenen, gedeckten Anleihen 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen darf.
- 11.6 Beim Anwenden der Absätze 11.4 und 11.5 werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verkörpern, als Äquivalent der zugrunde liegenden Wertpapiere betrachtet.
- 11.7 Das Risiko gegenüber einem etwaigen Kontrahenten innerhalb von Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen darf 5% vom Wert des Sondervermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine genehmigte Bank handelt.
- 11.8 Höchstens 20% vom Vermögen eines Teilfonds darf aus übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, welche dieselbe Gruppe (wie in Absatz 11.2 dargestellt) ausgegeben hat.
- 11.9 Höchstens 10% vom Vermögen eines Teilfonds darf aus Anteilen eines einzelnen Organismus für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 11.10 Beim Anwenden der Grenzen aus den Absätzen 11.3, 11.4, 11.5, 11.6 und 11.7 und in Bezug auf eine einzige Körperschaft dürfen höchstens 20% vom Wert des Sondervermögens aus einer Zusammenstellung von zwei oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen:
- 11.10.1 übertragbare Wertpapiere (einschließlich gedeckte Anleihen) oder genehmigte Geldmarktinstrumente, die von dieser Körperschaft ausgegeben wurden; oder
- 11.10.2 Einlagen, die bei dieser Körperschaft erfolgt sind; oder
- 11.10.3 Risiken aus Freiverkehrsderivat-Transaktionen die bei dieser Körperschaft erfolgt sind.

12 Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration

- 12.1 Der ACD muss gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko aus OTC-Derivaten innerhalb der Grenzen liegt, die in den vorstehenden Absätzen 11.7 und 11.10 dargelegt sind.
- 12.2 Bei der Berechnung des Risikos eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahentenrisiko in Übereinstimmung mit den Grenzen in Absatz 11.7 muss der ACD den positiven Marktwert des OTC-Derivatkontrakts mit diesem Kontrahenten verwenden.
- 12.3 Der ACD darf die OTC-Derivatpositionen eines Teilfonds mit demselben Kontrahenten aufrechnen, sofern Ausgleichsvereinbarungen mit dem Kontrahenten im Namen des Fonds rechtlich durchgesetzt werden können.
- 12.4 Die Ausgleichsvereinbarungen im vorstehenden Absatz 12.3 sind nur zulässig für OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten und nicht in Verbindung mit anderen Risiken des Teilfonds gegenüber demselben Kontrahenten.
- 12.5 Der ACD kann das Risiko des Sondervermögens gegenüber dem Kontrahenten eines OTC-Derivats durch den Erhalt einer Sicherheit reduzieren. Erhaltene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, sodass sie rasch veräußert werden können zu einem Preis, der so genau wie möglich der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung entspricht.
- 12.6 Wenn der ACD im Namen eines Teilfonds Sicherheiten an einen OTC-Kontrahenten überträgt, muss er diese bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos in Übereinstimmung mit den Grenzen in Absatz 11.7 berücksichtigen.
- 12.7 Gemäß Absatz 12.6 übertragene Sicherheiten können nur auf Nettobasis verrechnet werden, sofern der ACD Ausgleichsvereinbarungen mit diesem Kontrahenten im Namen dieses Teilfonds rechtlich durchsetzen kann.
- 12.8 Bei der Berechnung des Risikos, das aus OTC-Derivaten entsteht, wie in Absatz 11.7 dargestellt, muss der ACD das Kontrahentenrisiko von OTC-Derivaten berücksichtigen.
- 12.9 Der ACD muss die in Absatz 11.7 erwähnten emittentenbezogenen Anlagegrenzen anhand des durch den Einsatz von OTC-Derivaten entstehenden zugrunde liegenden Risikos gemäß Commitment-Ansatz berechnen.

13 Spread: Staatliche und öffentliche Wertpapiere

- 13.1 Dieser Abschnitt gilt in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder genehmigte Geldmarktinstrumente („solche Wertpapiere“), die von den folgenden Emittenten ausgegeben werden:
- 13.1.1 einem EWR-Staat;
 - 13.1.2 einer lokalen Behörde eines EWR-Staats;
 - 13.1.3 einem nicht zum EWR gehörenden Staat; oder
 - 13.1.4 einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.
- 13.2 Werden höchstens 35% vom Wert des Sondervermögens in solchen Wertpapieren angelegt, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, besteht keine Grenze für den Betrag, der in Wertpapieren oder einer einzelnen Ausgabe angelegt werden darf.
- 13.3 Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik darf ein Teilfonds über 35% vom Wert des Sondervermögens in solchen Wertpapieren anlegen, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, vorausgesetzt:

13.3.1 der ACD hat sich, bevor eine solche Anlage erfolgt, mit der Verwahrstelle beraten und im Ergebnis erachtet er den Emittenten solcher Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Teilfonds als angemessen;

13.3.2 höchstens 30% vom Wert des Sondervermögens aus solchen Wertpapieren einer einzelnen Anlage bestehen;

13.3.3 das Sondervermögen solche Wertpapiere, die dieser oder ein anderer Emittent ausgegeben hat, aus mindestens sechs verschiedenen Ausgaben enthält.

13.4 In Bezug auf solche Wertpapiere:

13.4.1 beinhalten eine Garantie, Ausgegebene und Emittent eine Garantie, das Garantierte und den Garantiegeber; und

13.4.2 weicht eine Ausgabe von einer anderen ab, wenn ein Unterschied im Rückzahlungsdatum, dem Zinssatz, dem Garantiegeber oder anderen wesentlichen Bedingungen der Ausgabe besteht.

13.5 Ungeachtet Absatz 11.1 vorstehend und vorbehaltlich Absatz 13.2 und 13.3, soll die Limite von 20% gemäß Absatz 11.3 im Zusammenhang mit einer einzigen Körperschaft bei solchen Wertpapieren emittiert durch eine solche Körperschaft berücksichtigt werden.

14 Organismen für die gemeinsame Anlage

14.1 Ein Teilfonds darf in Anteilen an einem Organismus für die gemeinsame Anlage anlegen, vorausgesetzt wenn der zweite Fonds folgende Anforderungen erfüllt:

14.1.1 Es handelt sich um einen Fonds, der die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um die Rechte wahrzunehmen, welche die OGAW-Richtlinie überträgt; oder

14.1.2 er ist nach den Bestimmungen von Abschnitt 272 (einzeln anerkannter ausländischer Organismus) anerkannt, der durch die Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Isle of Man zugelassen ist (sofern die Voraussetzungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder

14.1.3 er ist als ein nicht OGAW-Richtlinie-konformer Organismus für Privatanleger zugelassen (sofern die Voraussetzungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder

14.1.4 er ist in einem anderen EWR-Staat zugelassen, (sofern die Voraussetzungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);

14.1.5 er ist durch die zuständige Behörde eines OECD-Mitgliedstaates (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) zugelassen, der:

14.1.5.1 das Multilaterale IOSCO-Übereinkommen unterzeichnet hat; und

14.1.5.2 die Verwaltungsgesellschaft des Organismus, die Vorschriften und Vereinbarungen mit der Depot- bzw. Verwahrstelle zugelassen hat;

14.1.6 es handelt sich um einen Organismus, der – soweit relevant – Absatz 14.4 erfüllt; und

- 14.1.7 es handelt sich um einen Fonds, dessen Bedingungen untersagen, dass über 10% vom Wert des Sondervermögens aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 14.1.8 Handelt es sich um einen Umbrella-Fonds, finden die Bestimmungen in den Absätzen 14.1.5 und 14.1.6 auf einen Teilfonds Anwendung, als handele es sich um gesonderte Fonds.
- 14.2 Höchstens 10% des Sondervermögens eines Teilfonds darf aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 14.3 Im Sinne der Absätze 14.1 und 14.2a ist ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds so zu behandeln, als handele es sich um einen gesonderten Fonds. Ein Teilfonds darf Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der zweite Teilfonds) kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass der zweite Teilfonds keine Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft hält.
- 14.4 In Übereinstimmung mit COLL 5.2.15R darf ein Teilfonds bis zu 10% seines Sondervermögens in Organismen für die gemeinsame Anlage investieren, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD (oder, wenn es sich um einen offenen Investment-Fonds handelt, diesen als genehmigtes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat) verwaltet oder leitet.
- 14.5 Ein Teilfonds darf nicht in Anteilen anderer Organismen für die gemeinsame Anlage (der zweite Fonds) anlegen oder diese veräußern, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder führt (oder im Fall von offenen Investment-Fonds, diesen als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat), es sei denn:
- 14.5.1 keine Gebühren fallen auf die Anlage in oder die Veräußerung von Anteilen an zweiten Fonds an; oder
- 14.5.2 der ACD unterliegt der Pflicht, dem Teilfonds zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach der Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf den in den Absätzen 14.5.3 und 14.5.4 dargestellten Betrags zu zahlen;
- 14.5.3 bei Anlage, entweder:
- sämtlicher Beträge, deren Gegenleistung der Teilfonds für Anteile am zweiten Fonds gezahlt hat, den Preis übersteigt, der zugunsten des zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wenn er die Anteile neu ausgegeben oder verkauft hätte.
- wenn ein solcher Preis vom ACD nicht zugesichert werden kann, der maximale Betrag etwaiger Gebühren, die der Verkäufer von Anteilen an dem zweiten Fonds erheben darf;
- 14.5.4 bei Verkauf der Betrag etwaiger Gebühren, die für Rechnung der ACD oder Betreibers des zweiten Fonds oder verbundenen Unternehmens diese in Bezug auf die Veräußerung erhoben wurden; und
- 14.6 In den vorstehenden Absätzen 14.5.1 bis 14.5.4:
- 14.6.1 Etwaige Aufschläge auf oder Abzüge von den gezahlten Gegenleistungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen am zweiten Fonds, die zugunsten des zweiten Fonds angewandt werden, und einer Verwässerungsabgabe entsprechen oder ihnen gleich kommen, sind als Teil des Anteilspreises und nicht als Teil einer Gebühr zu behandeln; und
- 14.6.2 etwaige erhobene Umtauschgebühren in Bezug auf einen Anteilstausch in einem Teilfonds oder gesonderten Teil des zweiten Fonds gegen Anteile an einem anderen Teilfonds oder gesonderten Teil dieses Fonds sind als Teil der Gegenleistung einzubeziehen, die für die Anteile gezahlt wurden.
- ### 15 Anlagen in nicht oder teilweise bezahlte Wertpapiere
- 15.1 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, für das eine Summe noch nicht beglichen wurde, fällt nur dann unter eine Anlagevollmacht, wenn angemessen vorhersehbar ist, dass der Betrag bestehender und möglicher Zahlungsaufforderungen für etwaige Summen, die noch nicht bezahlt wurden, von der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt gezahlt wird, wenn die Zahlung fällig ist, ohne die Regeln in COLL 5 zu verletzen.
- ### 16 Derivate – Allgemeines
- 16.1 Alle Teilfonds können, in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook, Derivate zum Zwecke der effizienten Verwaltung des Portfolios (inkl. Absicherung) einsetzen. Zurzeit darf kein Teilfonds Derivate zu Anlagezwecken einsetzen.
- 16.2 Nach dem COLL Sourcebook sind Derivate für Teilfonds zu Anlagezwecken zulässig und Derivattransaktionen können zu Absicherungszwecken verwendet werden oder um die Anlageziele einzuhalten oder beides.
- 16.3 Eine Transaktion mit Derivaten oder ein Terminkontrakt dürfen für einen Teilfonds nicht ausgeführt werden, es sei denn die Transaktion ist von der Art, die in nachstehendem Abschnitt 17 aufgeführt wird (zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)); und die Transaktion ist wie von Abschnitt 29 gefordert besichert (Absicherung von Derivatanlagen).
- 16.4 Legt ein Teilfonds in Derivaten an, darf das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die Grenzen nicht überschreiten, die das COLL in Bezug auf den Spread festlegt (COLL 5.2.13 R Spread – allgemein und COLL 5.2.14R Spread – staatliche und öffentliche Wertpapiere) mit Ausnahme von Index-basierten Derivaten, auf die nachstehende Regeln Anwendung finden.
- 16.5 Schließt ein übertragbares Wertpapier oder genehmigtes Geldmarktinstrument ein Derivat ein, ist dieses zu Zwecken des Einhaltens dieses Abschnitts zu berücksichtigen.
- 16.6 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument beinhaltet ein Derivat, falls es eine Komponente beinhaltet, die folgende Kriterien erfüllt:
- 16.6.1 Kraft dieser Komponente wird ein Teil des oder der ganze Cash Flow der andernfalls von dem übertragbaren Wertpapier oder genehmigten Geldmarktinstrument abzuleiten wäre, das als zugrunde liegender Vertrag wirkt, modifiziert durch einen definierten Zinssatz, Preis des Finanzinstrumentes, Wechselkurs, Index von Preisen oder Sätzen, Kreditrating oder Kreditindex oder andere Variablen, und schwankt daher in ähnlicher Weise wie ein eigenständiges Derivat;
- 16.6.2 seine ökonomischen Charakteristiken und Risiken sind nicht eng mit den ökonomischen Charakteristiken und Risiken des zugrunde liegenden Vertrags verbunden; und

- 16.6.3 es gibt signifikante Auswirkungen auf das Risikoprofil und auf das Pricing des übertragbaren Wertpapiers oder des genehmigten Geldmarktinstrumentes.
- 16.6.4 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument beinhaltet kein Derivat, wo es eine Komponente beinhaltet, die vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem genehmigten Geldmarktinstrumentes übertragbar ist. Diese Komponente soll als separates Instrument betrachtet werden.
- 16.7 Legt ein Fonds in Index-basierten Derivaten an, vorausgesetzt der betreffende Index unterliegt Abschnitt 18 (Derivaten unterliegende Finanzindizes), sind die zugrunde liegenden Bestandteile des Index zum Zwecke der Regeln zum Spread im COLL nicht zu berücksichtigen. Die Erleichterung hängt davon ab, ob der ACD kontinuierlich sicherstellen kann, dass das Sondervermögen für angemessene Risikostreuung sorgt.
- Bitte ziehen Sie vorstehenden Abschnitt 41 hinzu, um eine Beschreibung der Risikofaktoren zu erhalten, die mit der Anlage in Derivaten verbunden sind.
- 17 Zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)**
- 17.1 Eine Derivatstransaktion muss mit genehmigten Derivaten erfolgen oder dergestalt sein, dass sie Abschnitt 21 entspricht (Freiverkehrstransaktionen und Derivate).
- 17.2 Die zugrunde liegenden Werte einer Derivatstransaktion müssen aus einzelnen oder allen folgenden Werte bestehen, welche der Fonds berücksichtigt:
- 17.2.1 übertragbaren Wertpapiere, nach Abschnitt 6 zulässig (übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente üblicherweise an einem geeigneten Markt zuzulassen oder zu handeln);
- 17.2.2 genehmigte Geldmarktinstrumente gemäß Abschnitt 5 zulässig (genehmigte Geldmarktinstrumente) vorstehend;
- 17.2.3 Einlagen gemäß Abschnitt 24 (Anlage in Einlagen) nachfolgend;
- 17.2.4 zulässige Derivaten gemäß dieser Regel;
- 17.2.5 Organismen für gemeinsame Anlagen zulässig gemäß vorstehendem Abschnitt 14 (Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage);
- 17.2.6 Finanzindizes welche die Bedingungen gemäß Abschnitt 18 (Derivaten unterliegende Finanzindizes) untenstehend erfüllen;
- 17.2.7 Zinssätze;
- 17.2.8 Wechselkurse; und
- 17.2.9 Währungen.
- 17.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss nach oder gemäß den Regeln eines geeigneten Derivatmarktes erfolgen.
- 17.4 Eine Derivatstransaktion darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die in der Gründungsurkunde, welche den Fonds begründet, sowie in der aktuellen Version des Prospekts beschrieben sind.
- 17.5 Eine Derivatstransaktion darf nicht eingegangen werden, wenn der beabsichtigte Effekt das Potenzial für nicht gedeckte Verkäufe eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, genehmigter Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage oder Derivaten vorausgesetzt dass ein Verkauf nicht als ungedeckt betrachtet werden muss, falls die Bedingungen von Abschnitt 20 (Absicherungserfordernis von Verkäufen) erfüllt sind, schafft.
- 17.6 Etwaige Terminkontrakte sind mit einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank auszuführen.
- 17.7 Ein Derivat beinhaltet ein Instrument, welches die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- 17.7.1 es die Übertragung von Kreditrisiken des Basiswertes unabhängig von den anderen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken zulässt;
- 17.7.2 es nicht zur Lieferung oder Übertragung von anderen Aktiven als diejenigen in Absatz 17.2 vorstehend aufgeführten führt (OGAW-Fonds: zulässige Typen von Sondervermögen) einschließlich Barmittel;
- 17.7.3 im Falle eines Freiverkehr-Derivates, es die Voraussetzungen des Abschnitt 21 nachfolgend (Freiverkehrstransaktionen in Derivaten) erfüllt;
- 17.7.4 seine Risiken vom Risikoverwaltungsprozess des ACD angemessen erfasst werden und durch seine internen Kontrollmechanismen im Falle des Risikos von asymmetrischen Informationen zwischen dem ACD und der Gegenpartei des Derivates, resultierend aus dem potentiellen Zugang der Gegenpartei zu nicht-öffentlichen Informationen über Personen, deren Anlagen als Basiswert dieses Derivates benützt werden.
- 17.8 ein Teilfonds darf keine Transaktionen in Derivate auf Rohstoffe vornehmen.
- 18 Derivaten unterliegende Finanzindizes**
- 18.1 Die Finanzindizes gemäß Absatz 17.2.6 sind diejenigen, welche folgende Kriterien erfüllen:
- 18.1.1 der Index ist ausreichend diversifiziert;
- 18.1.2 der Index ist eine repräsentative Benchmark für den Markt auf den er sich bezieht; und
- 18.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 18.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn:
- 18.2.1 er derart zusammengesetzt ist, dass Preisbewegungen oder Handelsaktivitäten betreffend eine Komponente nicht übermäßig die Performance des ganzen Index beeinflussen;
- 18.2.2 wo er aus Aktiven zusammengesetzt ist, in welche ein Teilfonds anlegen darf, seine Zusammensetzung zumindest bezüglich des Spread und Schwerpunktbildung gemäß diesem Abschnitt diversifiziert ist; und
- 18.2.3 wo er aus Anteilen zusammengesetzt ist, in welche ein Teilfonds nicht anlegen kann, er in einer Art und Weise diversifiziert ist, welche der Diversifikation, hinsichtlich der Anforderungen an Spread und Schwerpunktbildung gemäß diesem Abschnitt, entspricht.
- 18.3 Ein Finanzindex stellt einen geeigneten Benchmark für den Markt auf den er sich bezieht dar, falls:
- 18.3.1 er die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und sachgemäße Weise misst;

- 18.3.2 er periodisch überarbeitet oder umgeschichtet wird um gemäß öffentlich verfügbaren Kriterien sicherzustellen, die Märkte weiterhin abzubilden, auf die er sich bezieht; und
- 18.3.3 die Basiswerte ausreichend liquide sind, damit den Benutzern eine Replikation, falls notwendig, möglich ist.
- 18.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise publiziert, wenn:
 - 18.4.1 sein Publikationsprozess auf einwandfreien Abläufen beruht, Preise zu erheben und den Indexwert zu kalkulieren und schließlich zu publizieren, einschließlich Preisberechnungsabläufe für Komponenten, wo ein Marktpreis nicht verfügbar ist; und
 - 18.4.2 wesentliche Informationen in Angelegenheiten wie Indexberechnung, Umschichtungsmethoden, Indexwechsel oder irgendwelche operationelle Schwierigkeiten im Bereitstellen zeitgerechter und genauer Informationen auf einer umfangreichen und zeitnaher Basis zur Verfügung gestellt werden.
- 18.5 Wo die Zusammensetzung der Basiswerte einer Transaktion in Derivaten die Anforderungen an einen Finanzindex nicht erfüllen, sollen die Basiswerte dieser Transaktion, falls sie den Anforderungen an andere Basiswerte gemäß Absatz 17.2 genügen, als eine Kombination dieser Basiswerte betrachtet werden.

19 Transaktionen zum Vermögenserwerb

- 19.1 Eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion, die zum Ausliefern von Vermögen für Rechnung des Teilfonds führt oder führen kann, darf nur eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung des Teilfonds gehalten werden kann, und der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass die Vermögenslieferung innerhalb der Transaktion nicht zur Verletzung der Regeln im COLL Sourcebook führt oder diese eintritt.

20 Absicherungserfordernis von Verkäufen

- 20.1 Kein Vertrag von oder im Auftrag eines Teilfonds zum Verkauf von Vermögen oder Rechten darf erfolgen, es sei denn die Verkaufsverpflichtung und etwaige sonstige ähnliche Verpflichtungen können umgehend vom Teilfonds durch Vermögenslieferung oder Zuteilung (oder in Schottland Zahlungsgenehmigung) von Rechten und erfüllt werden und der Teilfonds besitzt zum Zeitpunkt des Vertrags die vorstehenden Rechte. Dieses Erfordernis gilt nicht für Einlagen.

21 Freiverkehrstransaktionen in Derivaten

- 21.1 Eine Transaktion in Freiverkehrsderivaten nach Absatz 17.7.3 erfolgt:
 - 21.1.1 in Futures, Optionen oder einem Differenzgeschäft;
 - 21.1.2 mit einem zulässigen Kontrahenten; ein Derivat-Transaktionskontrahent ist nur zulässig, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein geeignetes Institut oder eine genehmigte Bank bzw. eine Person handelt, deren Genehmigung (einschließlich etwaiger Anforderungen oder Einschränkungen) gemäß Veröffentlichung im FCA-Register oder deren Home-State-Genehmigung gestattet, dass es Transaktionen als außerbörslicher Pensionsgeber eingeht;

- 21.1.3 zu genehmigten Bedingungen; die Derivat-Transaktionsbedingungen sind nur genehmigt, wenn, bevor eine Transaktion durchgeführt wird, sich die Verwahrstelle vergewissert hat, dass der Kontrahent mit dem Teilfonds vereinbart hat: um verlässliche und nachvollziehbare Bewertungen in Bezug auf diese Transaktion korrespondierend zu seinem marktgerechten Preis (der Wert zu welchem eine Anlage umgetauscht, oder eine Verbindlichkeit zwischen sachkundigen, vertragswilligen Parteien zu Marktbedingungen abgerechnet) bewertet wird und nicht nur auf Marktnotierungen der Gegenpartei beruht zumindest täglich und zu jeder anderen Zeit auf Anforderung des Teilfonds zu liefern, und er geht auf Anfrage des Teilfonds weitere Transaktionen ein, um diese Transaktion jederzeit zum Marktwert zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen, der nach den verlässlichen Marktwertgrundlagen oder Preisermittlungsmodell gemäß Absatz 21.1.4 ermittelt wurde; und

- 21.1.4 verlässlich bewertet werden kann; eine Derivat-Transaktion kann nur verlässlich bewertet werden, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt, dass während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird), er in der Lage ist die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten: auf Basis eines aktuellen Marktwertes, welches der ACD und die Verwahrstelle als verlässlich bestimmt haben; oder wenn ein solcher Wert nicht verfügbar ist, auf der Basis eines Preisermittlungsmodells, welches der ACD und die Verwahrstelle vereinbart haben, dass dieses eine geeignete anerkannte Methode gebraucht; und

- 21.1.5 nachprüfbarer Bewertung unterliegt; eine Derivatstransaktion unterliegt nur dann einer nachprüfbarer Bewertung, wenn während der Laufzeit des Derivates (falls die Transaktion eingegangen wurde) die Verifizierung der Bewertung ausgeführt wird durch:

- 21.1.5.1 eine geeignete Drittpartei, die unabhängig von der Gegenpartei des Derivates ist, in einer angemessenen Frequenz und in einer Art und Weise, dass der ACD fähig ist diese zu prüfen; oder

- 21.1.5.2 eine Abteilung innerhalb des ACD welche von der Abteilung, welche das Sondervermögen verwaltet, unabhängig ist und angemessen ausgerüstet ist für diesen Zweck.

22 Bewertung von Freiverkehrsderivaten

- 22.1 Für die Zwecke von Absatz 21.1.2 obliegt dem ACD Folgendes:
 - 22.1.1 Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Vorkehrungen und Verfahren, durch die eine angemessene, transparente und zutreffende Bewertung der Risiken für einen Fonds durch Freiverkehrsderivate sichergestellt wird; und
 - 22.1.2 Sicherstellung, dass der faire Wert von Freiverkehrsderivaten einer ausreichenden,

genauen und unabhängigen Einschätzung unterliegt.

- 22.2 Sofern die in Absatz 22.1.1 genannten Vorkehrungen und Verfahren die Durchführung bestimmter Aktivitäten durch Dritte beinhalten, muss der ACD die Anforderungen gemäß SYSC 8.1.13 R (Zusätzliche Anforderungen für eine Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Due-Diligence-Anforderungen an AFMs von OGAW-Fonds) einhalten.
- 22.3 Die in dieser Vorschrift genannten Vorkehrungen und Verfahren müssen:
- 22.3.1 der Art und Komplexität des betreffenden Freiverkehrsderivats entsprechen und angemessen sein; und
- 22.3.2 ausreichend dokumentiert sein.

23 Risikoverwaltung

- 23.1 Der ACD muss ein Verfahren zur Risikoverwaltung anwenden, das ihn in die Lage versetzt, das Risiko von Positionen eines Teilfonds sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds, jederzeit zu überwachen und zu messen.
- 23.2 Der ACD ist verpflichtet, der FCA regelmäßig, mindestens aber jährlich, folgende Einzelheiten zum Prozess der Risikoverwaltung mitzuteilen:
- 23.2.1 eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Arten von Derivaten und Termingeschäften, die im Rahmen eines Teilfonds eingesetzt werden sollen, zusammen mit den ihnen zugrunde liegenden Risiken und gegebenenfalls relevanten quantitativen Grenzen; und
- 23.2.2 die Methoden zur Risikoschätzung bei Derivat- und Termingeschäften.

24 Anlage in Einlagen

Ein Teilfonds darf in Einlagen nur bei einer zulässigen Bank anlegen, die auf Anfrage rückzahlbar sind oder über das Einzugsrecht verfügen und deren Laufzeit nicht länger als 12 Monate ist.

25 Wesentlicher Einfluss

- 25.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die ein Unternehmen ausgegeben hat und die über Stimmrechte auf einer Hauptversammlung dieser Gesellschaft verfügen (dabei spielt es keine Rolle, ob diese wesentlich oder unwesentlich sind):
- 25.1.1 Unmittelbar vor dem Erwerb erteilt die Summe etwaiger solcher Wertpapiere, die ein Teilfonds hält, dem Teilfonds die Befugnis, die Geschäftsführung dieses Unternehmens wesentlich zu beeinflussen; oder
- 25.1.2 er Erwerb verschafft der Gesellschaft diese Befugnis.
- 25.2 Die Gesellschaft gilt als über die Befugnis verfügend, die Geschäftsführung eines Unternehmens wesentlich zu beeinflussen, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen übertragbaren Wertpapiere die Ausübung von 20% oder mehr der Stimmrechte an diesem Unternehmen ausüben oder kontrollieren (ungeachtet des zu diesem Zweck zeitweise Aussetzens von Stimmrechten in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere oder dieses Unternehmen) kann.

26 Konzentration

Die Gesellschaft:

- 26.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (außer Schuldverschreibungen) erwerben, die:
- 26.1.1 über keine Stimmrechte zu Tagesordnungspunkten auf einer Hauptversammlung des Unternehmens verfügen, das diese ausgegeben hat; und
- 26.1.2 über 10% dieser Wertpapiere verkörpern, welche dieses Unternehmen ausgegeben hat;
- 26.2 darf nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat;
- 26.3 darf nicht mehr als 25% der Anteile an einem Organismus für die gemeinsame Anlage erwerben;
- 26.4 darf nicht mehr als 10% an genehmigten Geldmarktinstrumenten erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat; und
- 26.5 muss die Grenzen in den Absätzen 26.2 bis 26.4 nicht einhalten, wenn zum Erwerbszeitpunkt der ausgegebene Nettobetrag der betreffenden Anlage nicht ermittelt werden kann.

27 Index-nachbildende Fonds

- 27.1 Ungeachtet Abschnitt 11 a, darf ein Teilfonds maximal 20% vom Wert des Sondervermögens in Anteilen und Schuldverschreibungen anlegen, die von der gleichen Körperschaft ausgegeben wurden, deren veröffentlichte Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung des jeweiligen Index wie nachstehend definiert nachzubilden.
- 27.2 Die Nachbildung der Zusammensetzung eines passenden Index versteht sich als Referenz der Nachbildung der Zusammensetzung der Basiswerte dieses Index, einschließlich des Gebrauchs von zulässigen Techniken und Instrumenten zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung.
- 27.3 Die 20%-Grenze kann sich auf bis zu 35% vom Wert des Sondervermögens erhöhen, jedoch ausschließlich in Bezug auf eine einzelne Körperschaft und bei Rechtfertigung durch außerordentliche Marktbedingungen.
- 27.4 Die vorstehend dargestellten Indizes erfüllen die folgenden Kriterien:
- 27.4.1 die Zusammensetzung ist ausreichend diversifiziert;
- 27.4.2 der Index ist eine repräsentative Benchmark für den Markt auf den er sich bezieht; und
- 27.4.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 27.5 Die Zusammensetzung eines Index ist ausreichend diversifiziert, falls seine Bestandteile die Differenz- und Konzentrationsvoraussetzungen dieses Abschnitts befolgen.
- 27.6 Ein Index bildet dann ein angemessener Benchmark, wenn sein Anbieter eine anerkannte Methode benutzt, welche allgemein nicht im Ausschluss eines bedeutenden Emittenten des Markts, auf den er sich bezieht, resultiert.
- 27.7 Ein Index wird in angemessener Weise publiziert, wenn:
- 27.7.1 er der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- 27.7.2 der Indexanbieter unabhängig von dem Index nachbildenden Teilfonds ist; dies hindert Index Anbieter und den Teilfonds nicht ein Teil derselben Gruppe zu sein, vorausgesetzt, dass rechtskräftige Vereinbarungen für die Bereinigung von Interessenkonflikte bestehen.

28 Derivatrisiko

- 28.1 Ein Teilfonds darf so lange in Derivaten und Terminkontrakten anlegen, wie das Risiko, dass der Teilfonds bei dieser Transaktion selber eingeht, angemessen aus dem Sondervermögen gedeckt ist. Das Risiko schließt etwaige anfängliche verauslagte Mittel dieser Transaktion ein.
- 28.2 Die Deckung stellt sicher, dass der Teilfonds nicht dem Risiko des Vermögensverlustes ausgesetzt ist, einschließlich Geldmittel, in einem Umfang, der größer ist als der Nettowert des Sondervermögens. Dafür muss der Teilfonds Sondervermögen halten, das im Wert oder Betrag ausreicht, um dem Risiko aus einer Derivatverpflichtung zu entsprechen, welches der Teilfonds eingegangen ist. Abschnitt 29 (Deckung für Derivatanlagen) führt genaue Anforderungen für die Deckung eines Teilfonds auf.
- 28.3 Deckungen, die für eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion verwendet werden, dürfen nicht für die Deckung anderer Derivat- oder Terminkontrakttransaktionen verwendet werden.

29 Deckung für Derivatanlagen

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivate und Termingeschäfte investieren, wenn:

- 29.1 sein Gesamtrisiko gegenüber Derivaten und Termingeschäften, die vom Teilfonds gehalten werden, den Nettoinventarwert des Sondervermögens nicht übersteigt; und
- 29.2 sein Gesamtrisiko gegenüber den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die im vorstehenden Abschnitt 11 dargelegten Anlagegrenzen nicht übersteigt.

30 Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos

- 30.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines Teilfonds mindestens täglich berechnen.
- 30.2 Für die Zwecke dieses Absatzes ist das Risiko unter Berücksichtigung des aktuellen Marktwerts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Schließung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit zu berechnen.

31 Berechnung des Gesamtrisikos

- 31.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko der von ihm verwalteten Teilfonds auf einem der folgenden Wege berechnen. Entweder als:
- 31.1.1 zusätzliches Risiko und zusätzliches Leverage, das durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften (darunter auch die in Abschnitt 16 (Derivate – Allgemeines) genannten eingebetteten Derivate) entsteht und 100% des Nettoinventarwerts des Sondervermögens eines Teilfonds nicht übersteigen darf, und zwar anhand des Commitment-Ansatzes; oder als
- 31.1.2 das Marktrisiko des Sondervermögens eines Teilfonds, und zwar anhand des Value-at-Risk-Ansatzes.
- 31.2 Der ACD muss sicherstellen, dass die ausgewählte vorgenannte Methode angemessen ist, und er muss dabei Folgendes berücksichtigen:
- 31.2.1 die vom Teilfonds verfolgte Anlagestrategie;
- 31.2.2 die Art und Komplexität der eingesetzten Derivate und Termingeschäfte; und

31.2.3 den Anteil des Sondervermögens, der aus Derivaten und Termingeschäften besteht.

31.3 Sofern ein Teilfonds Techniken und Instrumente wie Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte gemäß Abschnitt 41 (Aktienleihe) einsetzt, um zusätzliches Leverage zu erzeugen oder ein zusätzliches Marktrisiko einzugehen, muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

31.4 Für die Zwecke von Absatz 31.1 ist der Value-at-Risk ein Maß für den maximal erwarteten Verlust bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum.

32 Commitment-Ansatz

32.1 Wendet der ACD zur Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz an, so muss er:

32.1.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf sämtliche Derivat- und Termingeschäfte anwendet (darunter auch die in Abschnitt 16 (Derivate – Allgemeines) genannten eingebetteten Derivate), unabhängig davon, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds, zu Zwecken der Risikoreduzierung oder zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung gemäß Abschnitt 41 (Aktienleihe) eingesetzt werden; und

32.1.2 bei den einzelnen Derivat- oder Termingeschäften eine Umrechnung in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Derivats oder Termingeschäfts vornehmen (standardmäßiger Commitment-Ansatz).

32.2 Der ACD kann andere Berechnungsmethoden anwenden, die dem standardmäßigen Commitment-Ansatz gleichwertig sind.

32.3 Für den Commitment-Ansatz kann der ACD bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Teilfonds Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese Vereinbarungen offensichtliche und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und zu einer deutlichen Reduzierung des Risikos führen.

32.4 Sofern der Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften zu keinen zusätzlichen Risiken für den Teilfonds führt, muss das zugrunde liegende Risiko nicht in die Berechnung der Verpflichtung nach dem Commitment-Ansatz einbezogen werden.

32.5 Wird der Commitment-Ansatz angewendet, so müssen im Namen des Teilfonds gemäß Abschnitt 35 abgeschlossene Vereinbarungen zur vorübergehenden Kreditaufnahme nicht in die Berechnung des Gesamtrisikos mit einfließen.

32.6 Der ACD wendet den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos für den M&G Global Recovery Fund an.

33 Deckung und Kreditaufnahme

33.1 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, bei denen der ACD aus guten Gründen davon ausgeht, dass diese von einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank erbracht werden, stehen zur Deckung nach Abschnitt 29 (Deckung für Derivatanlagen) so lange zur Verfügung, wie die üblichen Kreditaufnahmegrenzen (siehe nachstehend) beachtet werden.

33.2 Wenn im Sinne dieses Abschnitts ein Teilfonds einen Währungsbetrag bei einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung hält, welcher zumindest dieser

Kreditaufnahme für den Zeitraum der Hinterlegung bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Bevollmächtigten) entspricht, dann trifft dies zu, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Sondervermögens wären, und die normalen Grenzen für die Kreditaufnahme unter Abschnitt 30 (allgemeine Kreditaufnahmevollmacht) treffen nicht auf diesen Leihbetrag zu.

34 Barmittel und barmittelähnliche Werte

34.1 Barmittel und barmittelähnliche Werte dürfen nicht im Sondervermögen verbleiben, außer in dem Umfang, wie dies aus guten Gründen als erforderlich erachtet wird, um Folgendes zu ermöglichen:

34.1.1 das Verfolgen des Anlageziels eines Teilfonds; oder

34.1.2 die Rücknahme von Anteilen; oder

34.1.3 die effiziente Verwaltung eines Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen; oder

34.1.4 andere Zwecke, die aus guten Gründen als zusätzlich zu den Anlagezielen eines Teilfonds gelten.

34.2 Während des Erstangebotszeitraums darf das Sondervermögen aus Barmitteln und barmittelähnlichen Werten ohne Einschränkung bestehen.

35 Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis

35.1 Ein Teilfonds darf, in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt und Abschnitt 36, Geld zur Verwendung des Teilfonds zu Bedingungen aufnehmen, dass die Kreditaufnahme aus dem Sondervermögen zurückzuzahlen ist. Diese Kreditaufnahmebefugnis unterliegt der Verpflichtung des Teilfonds, etwaige Beschränkungen der Gründungsurkunde zu erfüllen, die den Teilfonds begründet.

35.2 Ein Teilfonds darf gemäß Absatz 35.1 nur Kredite bei geeigneten Instituten oder zulässigen Banken aufnehmen.

35.3 Der ACD muss sicherstellen, dass etwaige Kreditaufnahmen zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft sind, und der ACD muss zu diesem Zweck insbesondere achten auf:

35.3.1 die Dauer eines Kreditaufnahmezeitraums; und

35.3.2 die Anzahl der Anlässe, bei denen in einem Zeitraum auf Kreditaufnahmen zurückgegriffen wurde.

35.4 Der ACD muss sicherstellen, dass kein Kreditaufnahmezeitraum ohne die Zustimmung der Verwahrstelle drei Monate überschreitet.

35.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen treffen nicht auf gegenseitige Kreditaufnahmen zu Währungsabsicherungszwecken zu.

35.6 Ein Teilfonds darf keine Schuldverschreibungen ausgeben, bis er eine Kreditaufnahme anerkennt oder schafft, welche die Absätze 35.1 bis 35.5 erfüllt.

36 Kreditaufnahmebeschränkungen

36.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme eines Teilfonds an einem Geschäftstag 10% vom Wert des Sondervermögens dieses Teilfonds nicht übersteigt.

36.2 In diesem Abschnitt 36 schließt der Begriff „Kreditaufnahme“ genau wie die Kreditaufnahme auf übliche Weise etwaige sonstige Vorkehrungen ein (einschließlich einer Kombination aus Derivaten), welche geeignet sind, dem Sondervermögen kurzfristig Geldmittel zur Verfügung zu stellen, wobei von der Rückzahlung dieser Summe auszugehen ist.

36.3 Für jeden Teilfonds schließen Kreditaufnahmen keine Vorkehrungen für den Teilfonds ein, um Zahlungen an Dritte (einschließlich des ACD), für etwaige Einrichtungskosten zu leisten, die der Teilfonds abschreiben darf, und die im Auftrag des Teilfonds von Dritten gezahlt wurden.

37 Geldleihbeschränkungen

37.1 Geldmittel im Sondervermögen eines Teilfonds dürfen nicht verliehen werden und im Sinne dieses Verbots wird Geld von einem Teilfonds nur unter den Voraussetzungen an eine Person („der Zahlungsempfänger“) gezahlt, dass es zurückzuzahlen ist, ungeachtet dessen, ob durch den Zahlungsempfänger oder andere.

37.2 Der Erwerb von Schuldverschreibungen gilt nicht als Leihe im Sinne von Absatz 37.1, noch trifft dies auf das Platzieren von Geldmitteln als Einlage in aktuellen Konten zu.

37.3 Absatz 37.1 hält den Teilfonds nicht davon ab, einem leitenden Angestellten des Teilfonds mit Mitteln auszustatten, um Aufwendungen zu begleichen, die ihm für den Teilfonds entstanden sind (oder um ihn ordnungsgemäß in die Lage zu versetzen, seinen Pflichten als leitender Angestellter des Teilfonds nachzukommen) oder etwas zu unternehmen, um den leitenden Angestellten in die Lage zu versetzen, solche Aufwendungen zu vermeiden.

38 Beschränkungen für die Vermögensleihe außer Geldmitteln

38.1 Das Sondervermögen eines Teilfonds außer Geldmitteln darf nicht als Einlage oder sonst wie verliehen werden.

38.2 Das Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.

39 Allgemeine Vollmacht zur Anerkennung oder Zeichnung von Emissionen

39.1 Etwaige Vollmachten in Kapitel 5 des COLL Sourcebook, in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, können vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Beschränkungen in den Statuten ausgeübt werden, um Transaktionen einzugehen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet.

39.2 Dieser Abschnitt trifft, vorbehaltlich Absatz 39.3, auf sämtliche Verträge oder Vereinbarungen zu:

39.2.1 bei denen es sich um Zeichnungs- oder Unterzeichnungsverträge handelt; oder

39.2.2 welche vorsehen, dass Wertpapiere ausgegeben oder gezeichnet oder für Rechnung des Teilfonds erworben werden (dürfen).

39.3 Absatz 39.2 findet keine Anwendung auf:

39.3.1 eine Option; oder

39.3.2 einen Kauf von übertragbaren Wertpapieren, die Rechte übertragen;

39.3.3 zur Zeichnung und zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren oder;

39.3.4 zur Konvertierung von übertragbaren Wertpapieren.

39.3.5 Das Risiko eines Teilfonds gegenüber Verträgen und Vereinbarungen in Absatz 38.2 muss an jedem Geschäftstag:

39.3.6 in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Regel 5.3.3R des COLL Sourcebook gedeckt sein und;

39.3.7 dergestalt sein, dass, wenn sämtliche möglichen Verpflichtungen desselben eintreten, diese vollständig erfüllt werden, dass keine Verletzung

von Grenzen aus Kapitel 5 des COLL Sourcebook vorliegt.

40 Garantien und Freistellungen

- 40.1 Ein Teilfonds oder die Verwahrstelle darf für Rechnung des Teilfonds in Bezug auf Verpflichtungen etwaiger Personen keine Garantien geben oder Freistellungen vornehmen.
- 40.2 Das Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht zum Begleichen etwaiger Verpflichtungen aus einer Garantie oder Freistellung in Bezug auf die Verpflichtung einer Person verwendet werden.
- 40.3 Die Absätze 40.1 und 40.2 finden in Bezug auf einen Teilfonds keine Anwendung auf:
- 40.3.1 etwaige Freistellungen oder Garantien, die für Einschusserfordernisse gegeben wurden, wenn die Derivate oder Termingeschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FCA verwendet werden;
- 40.3.2 eine Freistellung die unter die Bestimmungen von Regulation 62(3) fällt (Ausnahmen von der Haftung sind nichtig) der Treasury Regulations;
- 40.3.3 eine Freistellung (außer etwaigen darin enthaltenen Bestimmungen, die nicht Regulation 62 der Treasury Regulations unterliegen), welche die Verwahrstelle in Bezug auf die Haftung erhalten hat, welche dieser im Ergebnis der Verwahrung etwaigen Sondervermögens durch sie oder jemanden entstanden sind, den diese beschäftigt, um ihr bei der Ausübung ihrer Funktion der Verwahrung des Sondervermögens zur Seite zu stehen; und
- 40.3.4 Freistellungen für Personen, die einen Fonds auflösen, wenn die Freistellung zum Zwecke von Vorkehrungen erfolgt ist, durch welche das gesamte oder Teile des Vermögens dieses Fonds zum erstmaligen Vermögen eines Teilfonds wird und die Anteilinhaber dieses Fonds zu erstmaligen Anteilinhabern dieses Teilfonds werden.

41 Effiziente Portfolioverwaltung

- 41.1 Die Gesellschaft darf ihr Vermögen einsetzen, um Transaktionen für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung abzuschließen, und sie ist zum Abschluss von Absicherungs-transaktionen (d.h. mit dem Zweck, den Wert eines Vermögensgegenstands oder von Vermögensgegenständen eines Teilfonds zu erhalten) berechtigt.
- 41.2 Zulässige Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung (unter Ausschluss von Vereinbarungen zur Aktienleihe) sind Transaktionen mit Derivaten (d.h. Optionen, Futures oder Differenzkontrakte), die an einem genehmigten Derivatmarkt gehandelt werden; außerbörsliche Futures, Optionen oder optionsähnliche Differenzkontrakte; oder unter bestimmten Umständen synthetische Futures. Die Gesellschaft darf genehmigte Derivattransaktionen an Derivatmärkten abschließen, die geeignet sind. Geeignete Derivatmärkte sind solche Derivatmärkte, für die der ACD nach Absprache mit der Verwahrstelle entschieden hat, dass sie für den Zweck der Anlage des Sondervermögens oder des Handels mit diesem bezüglich der relevanten Kriterien, die in den von der FCA herausgegebenen Regulations und der Guidance zu geeigneten Märkten in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, geeignet sind.
- 41.3 Die geeigneten Derivatmärkte für die Gesellschaft sind in Anhang 3 aufgeführt.

- 41.4 Im Einklang mit den Regulations können neue geeignete Derivatmärkte für einen Teilfonds hinzugefügt werden, jedoch erst, nachdem der ACD den Prospekt entsprechend geändert hat.
- 41.5 Termingeschäfte müssen mit genehmigten Kontrahenten (geeigneten Institutionen, Geldmarktinstitutionen usw.) getätigt werden. Derivat- oder Termingeschäfte, die zur Lieferung von Sondervermögen an die Verwahrstelle für die Gesellschaft führen würden oder könnten, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dieses Sondervermögen von der Gesellschaft gehalten werden kann und der ACD der begründeten Ansicht ist, dass die Lieferung des Vermögens gemäß den Transaktionen nicht zu einem Verstoß gegen die Regulations führen wird.
- 41.6 Es gibt keine betragsmäßige Grenze für das Sondervermögen, das für die effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden darf. Die Transaktionen müssen jedoch drei allgemeinen Anforderungen entsprechen:
- 41.6.1 Zu einer Transaktion muss der ACD der begründeten Ansicht sein, dass sie für die effiziente Portfolioverwaltung der Gesellschaft wirtschaftlich geeignet ist. Dies bedeutet, dass zur Reduzierung des Risikos oder der Kosten (oder von beidem) getätigte Transaktionen allein oder in Kombination mit anderen Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung ein Risiko oder Kosten in einer Art oder Höhe verringern müssen, deren Reduzierung sinnvoll ist, und dass zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen getätigte Transaktionen der Gesellschaft oder dem Teilfonds einen Nutzen bringen müssen.
- 41.6.2 Zur effizienten Portfolioverwaltung dürfen keine spekulativen Transaktionen getätigt werden.
- 41.6.3 Der Zweck einer Transaktion zur effizienten Portfolioverwaltung für die Gesellschaft muss darin bestehen, eines der folgenden Ziele bezüglich der Gesellschaft oder eines Teilfonds zu erreichen:
- Risikoreduzierung
 - Kostenreduzierung
 - Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen
- 41.6.3.1 Risikoreduzierung sieht den Einsatz von Techniken der Absicherung unterschiedlicher Währungen vor, um das Risiko der Gesellschaft oder des Teilfonds ganz oder teilweise von einer Währung, die der ACD als übermäßig risikobehaftet betrachtet, auf eine andere Währung zu verlagern. Dieses Ziel gestattet auch die Verwendung von Wertpapierindexkontrakten zur Verlagerung des Risikos von einem Markt auf einen anderen, eine Technik, die als „taktische Vermögensstrukturierung“ bezeichnet wird.
- 41.6.3.2 Kostenreduzierung sieht den Einsatz von Futures oder Optionskontrakten entweder auf bestimmte Wertpapiere oder auf einen Index vor, um die Auswirkungen von Kursschwankungen bei Wertpapieren, die gekauft oder

verkauft werden sollen, zu minimieren oder auszuschalten.

- 41.6.3.3 Die Ziele Risiko- und Kostenreduzierung, zusammen oder getrennt, erlauben es dem ACD, vorübergehend die Technik der taktischen Vermögensstrukturierung einzusetzen. Die taktische Vermögensstrukturierung gestattet es dem ACD, eine Verlagerung des Risikos durch den Einsatz von Derivaten anstatt durch den Kauf und Verkauf des Sondervermögens vorzunehmen. Betrifft eine Transaktion zur effizienten Portfolioverwaltung für die Gesellschaft den Erwerb oder den potentiellen Erwerb übertragbarer Wertpapiere, so muss der ACD beabsichtigen, dass die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Zeit in übertragbare Wertpapiere investiert, und der ACD muss danach sicherstellen, dass die Absicht innerhalb dieser angemessenen Zeit in die Tat umgesetzt wird, sofern die Position nicht bereits glattgestellt worden ist.

- 41.6.3.4 Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft oder den Teilfonds ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko bedeutet, dass der ACD der begründeten Ansicht ist, dass die Gesellschaft oder der Teilfonds mit Gewissheit (oder mit Gewissheit, abgesehen von Ereignissen, die bei vernünftiger Betrachtung nicht vorhersehbar sind) einen Nutzen daraus ziehen wird.

Die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen darf sich aus der Ausnutzung von Preisunvollkommenheiten oder aus dem Erhalt einer Prämie für den Verkauf von gedeckten Call-Optionen oder gedeckten Put-Optionen (auch wenn der Nutzen durch Verzicht auf noch größeren Nutzen erzielt wird) oder durch eine nach den Regulations zulässige Wertpapierleihe ergeben. Der betreffende Zweck muss Sondervermögen; Sondervermögen (ob nun genau bezeichnet oder nicht), das für die Gesellschaft erworben werden soll oder dessen Erwerb für die Gesellschaft vorgeschlagen wurde; und erwartete Barmittelleingänge der Gesellschaft, sofern ihr Eingang zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig und innerhalb eines Monats wahrscheinlich ist, betreffen.

- 41.7 Die einzelnen Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung müssen „einzeln“ vollumfänglich durch Sondervermögen der richtigen Art gedeckt sein (d.h., im Fall von Risiken in Bezug auf Vermögen durch geeignete übertragbare Wertpapiere oder anderes Vermögen und im Fall von Risiken in Bezug auf Geld durch Barmittel,

bargeldähnliche Instrumente, Fremdmittel oder übertragbare Wertpapiere, die veräußerbar sind, um die entsprechenden Barmittel zu realisieren). Darüber hinaus müssen sie auch „global“ gedeckt sein (d.h., nach Indekungnahme bestehender Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung ist ausreichend Deckung für weitere Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen des Sondervermögens vorhanden – ein finanzieller Hebel ist nicht zulässig). Sondervermögen und Barmittel dürfen nur einmal zur Deckung verwendet werden, und grundsätzlich steht Sondervermögen nicht zur Deckung zur Verfügung, wenn es Gegenstand einer Transaktion zur Wertpapierleihe ist. Für die im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung getätigte Transaktion zur Kreditgewährung bei der Kreditaufnahme in einem Parallelkredit (d.h. bei einer Kreditaufnahme, die gestattet ist, um das aufgrund von Wechselkursschwankungen entstehende Risiko zu reduzieren oder auszuschalten) ist keine Deckung erforderlich.

Anhang 3

Geeignete Märkte

Soweit dies von seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik gedeckt ist, darf ein Teilfonds an jedem Markt für Wertpapiere, Derivate oder Geldmarktinstrumente oder sonstigen Markt handeln, bei dem es sich:

- (a) um einen geregelten Markt handelt; oder
- (b) um einen Markt in einem EWR-Staat handelt, der geregelt ist, regelmäßig tätig ist und der für die Öffentlichkeit zugänglich ist; oder
- (c) um einen Markt handelt, der vom ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle als geeignet für die Anlage bzw. den Handel mit Sondervermögen beurteilt wird (für weitere Informationen siehe Anhang 2, 7.4).

Betreffend Abschnitt b) oben kann die Anlageverwaltungsgesellschaft auf dem OTC-Markt des Vereinigten Königreichs mit Anleihen und anderen Wertpapieren handeln, die von Einrichtungen außerhalb des Vereinigten Königreichs emittiert worden sind. Zudem gelten betreffend Abschnitt c) oben die nachfolgend aufgeführten Märkte als geeignet.

Außerdem können bis zu 10% des Wertes eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die nicht an diesen Märkten notiert sind.

Ändert ein geeigneter Markt seinen Namen oder fusioniert mit einem anderen geeigneten Markt, ist der Nachfolgemarkt ein geeigneter Markt, sofern die im Regelwerk der FCA für Organismen für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Schemes Sourcebook (COLL)) vorgesehenen Vorschriften keine weitere Due Diligence-Prüfung durch den ACD und die Verwahrstelle erfordern, um als ein solcher zugelassen zu werden. In solchen Fällen wird der Prospekt bei der nächsten Gelegenheit durch den Namen des neuen Marktes aktualisiert.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)

Kroatien	Zagreb Exchange
Schweiz	SIX Swiss Exchange
Türkei	Borsa Istanbul

Amerika

Brasilien	BM&F Bovespa
Kanada	TSX (zur TMX-Gruppe gehörig)
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)

Vereinigte Staaten	New York Stock Exchange NYSE Mkt LLC Boston Stock Exchange (BSE) Chicago Stock Exchange (CHX) The NASDAQ Stock Market Von FINRA regulierter amerikanischer OTC-Markt National Stock Exchange NYSE Arca NASDAQ OMX PHLX Der Markt in übertragbaren Wertpapieren, die von oder im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurden, der von diesen Personen derzeit betrieben wird, welche von der Federal Reserve Bank of New York anerkannt und beaufsichtigt werden und die als Primärhändler bekannt sind.
---------------------------	--

Afrika	
Südafrika	The JSE Securities Exchange

Ferner Osten

Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
China	Shanghai Stock Exchange Shenzen Stock Exchange
Hongkong	Hong Kong Exchanges Growth Global Enterprise Market (GEM)
Indien	Bombay Stock Exchange Ltd The National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesia Stock Exchange (IDX)
Japan	Tokyo Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Sapporo Stock Exchange JASDAQ
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Philippinen	Philippine Stock Exchange (PSE)
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Gre Tai (Taiwan OTC)
Thailand	The Stock Exchange of Thailand (SET)

Nahost

Vereinigte Arabische Emirate	Nasdaq Dubai Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)

Zum Zwecke von Abschnitt c) oben gelten die nachfolgend aufgeführten Derivatmärkte für geeignet.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)

Schweiz	EUREX
----------------	-------

Amerika

Kanada	The Montreal Exchange
USA	CME Group Inc Chicago Board Options Exchange (CBOE)

Afrika

Südafrika	The South African Futures Exchange (SAFEX)
------------------	--

Ferner Osten

Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
Hongkong	Hong Kong Exchanges
Japan	Osaka Securities Exchange
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Neuseeland	New Zealand Futures Exchange
Singapur	Singapore Exchange (SGX)

Anhang 4

Andere Organismen Für Gemeinsame Anlagen des ACD

M&G Investment Funds (1)
M&G Investment Funds (2)
M&G Investment Funds (3)
M&G Investment Funds (4)
M&G Investment Funds (5)
M&G Investment Funds (7)
M&G Investment Funds (10)
M&G Investment Funds (11)
M&G Global Dividend Fund
M&G Global Macro Bond Fund
M&G Optimal Income Fund
M&G Property Portfolio
M&G Strategic Corporate Bond Fund

Der ACD ist auch der Manager des MM&G-Feeder-Fonds von Property Portfolio, The Equities Investment Fund for Charities, The Charibond Charities Fixed Interest Common Investment Fund und The National Association of Almshouses Common Investment Fund.

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland und Österreich. Er sollte stets in Zusammenhang mit dem von der Gesellschaft veröffentlichten Verkaufsprospekt gelesen werden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen zum Inhalt des vorliegenden Abschnitts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater oder kontaktieren Sie unsere Kundenbetreuung unter +49 (0) 69 1338 6767.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Informationen über die Abrechnung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen nicht für Sie gelten, falls Sie Anteile über eine Bank oder eine Fondsplattform kaufen. Sofern dies der Fall ist, richten Sie Ihre Fragen zu den Abrechnungsbedingungen bitte an die Bank, von der Sie Ihre Depotabrechnung und weitere Informationen über Ihr Wertpapierkonto erhalten. Unsere Kundenbetreuung erteilt Ihnen in solchen Fällen gerne allgemeine Auskünfte über die Fonds von M&G, die für den Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

1 Service für Anteilinhaber

Um den Anlegern in Deutschland und Österreich einen optimalen Support bieten zu können, hat M&G International Investments SA eine deutsche Geschäftsstelle eröffnet, die sämtliche Serviceleistungen in deutscher Sprache erbringen kann.

Sämtliche Anträge über den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Investmentanteilen sowie Fragen oder Reklamationen in Verbindung mit Anteilen der Gesellschaft können schriftlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst und unter folgender Anschrift an unsere Kundenbetreuung gesendet werden:

M&G International Investments SA
Niederlassung Deutschland
mainBuilding
Taubusanlage 19
60325 Frankfurt am Main

2 Verfügbare Anteilklassen

Auf Euro lautende thesaurierende Nettoanteile der Klassen A und C stehen derzeit für Privatanleger in Deutschland und Österreich zur Verfügung. Ausführliche Informationen über diese Anteilklassen sind im jeweiligen Abschnitt des Verkaufsprospekts enthalten.

3 Erstanlagen

Anleger in Deutschland und Österreich, die beabsichtigen, in die Gesellschaft zu investieren, werden gebeten, Kontakt mit unserer Kundenbetreuung aufzunehmen, die ihnen gerne die für die Eröffnung eines Kontos notwendigen Formulare sowie weitere Informationen zukommen lässt.

Die ausgefüllten Formulare müssen an einem Geschäftstag vor 09.30 Uhr (MEZ) eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt werden kann. Der Mindestzeichnungsbetrag ist in Anhang 4 aufgeführt.

Das Eigentum der Anleger an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Namen von M&G International Investments Nominee Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH (der „Bevollmächtigte“) im Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenlos zur Verfügung.

Die Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige mit Angaben mit genauen Angaben zu der Anzahl der

gekauften Anteile, die auf ihre Rechnung gehalten werden, sowie dem anzuwendenden Abrechnungsdatum.

Zahlungen für Anteile sollten per Banküberweisung auf das Konto der Gesellschaft bis zu dem auf der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum erfolgen. Bitte beachten Sie, dass M&G International Investments SA keine Schecks oder Barmittel annimmt.

4 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags Ihrer Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile von Ihrer Anlage abgezogen. Wurde eine Anlage in einen Fonds beispielsweise mit einem Ausgabeaufschlag von 5,25% in Höhe von 1.000 EUR getätigt, wird der Ausgabeaufschlag von der Anlage in Höhe von 1.000 EUR abgezogen, woraus sich ein Betrag von 947,50 EUR ergibt, der in den Fonds investiert wird.

Die derzeitige Höhe bezüglich der Gesellschaft ist in Anhang 4 enthalten und unterliegt Abschlägen, die der ACD nach seinem eigenen Ermessen bisweilen anwenden kann. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erfolgen und nachdem der ACD den Verkaufsprospekt in Bezug auf den angehebenen Satz aktualisiert hat.

5 Spätere Anlagen

Spätere Kaufanweisungen können direkt per Fax oder per Post an M&G International Investments SA gesendet werden.

In der Kaufanweisung sollten die Kontonummer des Anlegers (die in jeder Ausführungsanzeige aufgeführt ist), der Name des Anlegers, der Name der Gesellschaft sowie die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code) aufgeführt sein. Ohne Kaufanweisung ist es nicht möglich, den Kaufauftrag zu bearbeiten. Das Geld wird in diesem Fall ohne Verzinsung und auf Kosten des Versenders zurückerstattet. Der Mindestbetrag für eine spätere Anlage ist in Anhang 4 aufgeführt.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass eine spätere Anlage in Anteile der Gesellschaft den im Verkaufsprospekt dargelegten Bestimmungen unterliegt, der zum Zeitpunkt des Kaufs gilt. Unsere Kundenbetreuung lässt Ihnen den Verkaufsprospekt auf Anfrage gerne zukommen.

6 Rücknahme von Anteilen

Anleger können ihre Anteile durch den Versand einer Anweisung per Fax oder per Post direkt an M&G International Investment SA zurücknehmen lassen.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Die für Rücknahmen geltenden Mindestbeträge sind in Anhang 4 aufgeführt.

Der Erlös aus der Rücknahme wird mittels Banküberweisung bis zu dem in der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum an die Anleger ausbezahlt. Anleger sollten berücksichtigen, dass die von Banken, die an einer solchen Überweisung beteiligt sind, benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein kann und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb des vorstehend erwähnten Zeitraums auf dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.

Die Rücknahme von Anteilen darf nicht dazu führen, dass der Wert des Kontos unter den in Anhang 4 erwähnten Mindestbetrag fällt.

Sollte infolge einer Rücknahmeanweisung der Wert des Kontos unter den vorstehend erwähnten Mindestbestand fallen, behält sich M&G das Recht vor, den entsprechenden Antrag als Antrag auf eine Gesamtrücknahme aller auf dem Anlagekonto gehaltenen Anteile zu betrachten.

7 Zahlstelle in Österreich

Société Générale
Zweigniederlassung Wien
Prinz Eugen-Straße 8-10/5/Top11
1040 Wien

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2016 hat die vorstehend aufgeführte Bank die Funktion der Zahlstelle in Österreich übernommen.

Auf Anfrage können Anteilinhaber in Österreich Rücknahmeerlöse, Dividenden sowie weitere Zahlungen über die österreichische Zahlstelle erhalten.

Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können darüber hinaus an die österreichische Zahlstelle gesendet werden, die diese unverzüglich an die Gesellschaft weiterleitet.

8 Informationsstellen

Deutschland	Österreich
M&G International Investments SA Niederlassung Deutschland mainBuilding Tanusanlage 19 60325 Frankfurt am Main	Société Générale Zweigniederlassung Wien Prinz Eugen-Straße 8-10/5/Top11 1040 Wien

Bei den vorgenannten Informationsstellen sind Druckstücke des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie der Satzung der Gesellschaft zusammen mit dem Jahres- und Halbjahresbericht, den Ausgabe- und Rücknahmepreisen für die Anteile sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge kostenfrei erhältlich. Darüber hinaus stehen die in Abschnitt 33.4 „Dokumente der Gesellschaft“ aufgeführten Dokumente zu normalen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der deutschen und österreichischen Informationsstelle zur Verfügung. Die Informationsstellen in Deutschland und Österreich verfügen darüber hinaus über zusätzliche Informationen, die Anlegern am Geschäftssitz der Gesellschaft in London, England, zur Verfügung stehen.

9 Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge werden an Handelstagen in Deutschland unter „www.fundinfo.com“ veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf dieser Webseite veröffentlicht. In den in Abschnitt 298, Unterabschnitt 2, des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches, KAGB, aufgeführten Fällen werden Anteilinhaber auch mittels eines „dauerhaften Datenträgers“ im Sinne von § 167 KAGB informiert. Darüber hinaus können Informationen auch mittels eines anderen Mediums, das die Gesellschaft für geeignet hält, veröffentlicht werden. Die Anteilspreise sind darüber hinaus online unter www.mandg.com erhältlich.

10 Klassifizierung des Fonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz

Der folgende Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds (fortlaufende Anlage von über 51 % in Aktien während des Rechnungslegungszeitraums) gemäß dem ab 1. Januar 2018 geltenden deutschen Investmentsteuergesetz.

- M&G Global Recovery Fund

Anhang 5

Performance-Tabellen

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die Wertentwicklung in der Zukunft schließen.

M&G Global Recovery Fund

auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance seit der Auflegung bis zum Dezember 2018 beträgt 54,0% Die kumulative Performance für den MSCI ACWI Index beträgt 105,8%
auf Euro lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance seit der Auflegung bis zum Dezember 2018 beträgt 43,0% Die kumulative Performance für den MSCI ACWI Index beträgt 90,9%
auf USD lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance seit der Auflegung bis zum Dezember 2018 beträgt 22,9% Die kumulative Performance für den MSCI ACWI Index beträgt 65,8%

Anhang 6

Liste Der Unterverwahrstellen

Albanien	Raiffeisen Bank sh.a., Tirana	Curacao	n. z.
Argentinien	Citibank N.A., Buenos Aires	Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen (zur Bedienung des Markts in Zypern)
Australien	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Sydney	Tschechische Republik	1) Ceskoslovenská Obchodní Banka A.S., Prag 2) UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag
Österreich	1) UniCredit Bank Austria AG, Wien 2) Deutsche Bank AG, Wien	Dänemark	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB), Kopenhagen 2) Nordea Bank Danmark A/S, Kopenhagen
Bahamas	n. z.	Ecuador	n. z.
Bahrain	HSBC Bank Middle East, Al Seef	Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E, Kairo
Bangladesch	Standard Chartered Bank, Dhaka	Estland	AS SEB Pank, Tallinn
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Brüssel)	Äthiopien	n. z.
Benin	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan	Euroclear	Da State Street ein direkter Beteiligter von Euroclear Bank ist, setzt State Street keine Unterverwahrstelle ein.
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton	Finnland	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB), Helsinki 2) Nordea Bank Finland Plc, Helsinki
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d., Sarajevo	Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlassung Amsterdam (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Paris)
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited, Gaborone	Georgien	JSC Bank of Georgia, Tiflis
Brasilien	Citibank N.A. São Paulo Branch, São Paulo	Deutschland	1) State Street Bank International GmbH, München 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
Bulgarien	1) Citibank Europe plc, Sofia 2) UniCredit Bulbank AD, Sofia	Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan	Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen
Kanada	1) State Street Trust Company Canada, Toronto (Verwahrstellentransaktionen) 2) RBC Investor Services, Toronto (physische Transaktionen)	Guernsey	n. z.
Kaimaninseln	n. z.	Guinea Bissau	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Kanalinseln	n. z.	Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong
Chile	Itau CorpBanca S.A., Santiago de Chile	Ungarn	1) Citibank Europe plc, Hungarian Branch, Budapest 2) UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
China, Beijing A-Aktienmarkt	1) China Construction Bank (A-Aktien) 2) HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai	Island	Landsbankinn hf, Reykjavik
China, Shanghai B-Aktienmarkt	HSBC Bank (China) Company Limited	Indien	1) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Mumbai 2) Deutsche Bank AG, Mumbai
China - Shanghai, Hong Kong Stock Connect	1) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Hong Kong Limited 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hong Kong 3) Citibank N.A., Hongkong	Indonesien	Deutsche Bank A.G., Jakarta
Clearstream	State Street ist ein direkter Beteiligter von Clearstream Banking Luxembourg. State Street setzt keine Unterverwahrstelle ein.	Irland	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria, Bogota	Insel Man	n. z.
Costa Rica	Banco BCT S.A., San Jose	Israel	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv
Kroatien	1) Privredna Banka Zagreb d.d., Zagreb 2) Zagrebacka banka d.d., Zagreb		

Anhang 6

Liste Der Unterverwahrstellen

Italien	1) Deutsche Bank S.p.A., Mailand 2) Intesa Sanpaolo (ISP), Mailand	Niger	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan	Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc., Lagos
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited, Kingston	Norwegen	1) Skandinaviska Enskilda Banken, Oslo (tätig über ihre Niederlassung Oslo) 2) Nordea Bank Norge ASA, Oslo
Japan	1) Mizuho Bank, Ltd, Tokio 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Japan branch (HSBC), Tokio	Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G, Seeb
Jersey	n. z.	Pakistan	Deutsche Bank AG, Karachi
Jordanien	Standard Chartered Bank, Shmeissani Branch, Amman	Palästina	HSBC Bank Middle East Limited, Ramallah
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan, Almaty	Panama	Citibank, N.A., Panama-Stadt
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi	Peru	Citibank del Perú S.A., Lima
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Philippinen	Deutsche Bank AG, Investor Services, Makati City
Lettland	AS SEB Banka, Riga	Polen	1) Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau 2) Bank Polska Kasa Opieki S.A., Warschau
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited, Beirut	Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Lissabon)
Liechtenstein	n. z.	Puerto Rico	Citibank, N.A. Puerto Rico, San Juan
Litauen	SEB Bankas, Vilnius	Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Luxemburg	Da State Street ein direkter Beteiligter von Clearstream Banking Luxembourg ist, setzt State Street keine Unterverwahrstelle ein. In Luxemburg befindliche Vermögenswerte können bei Euroclear oder Clearstream ICSDs gehalten werden.	Republik Srpska	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Mazedonien (Republik Mazedonien)	n. z.	Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien, Bukarest
Malawi	Standard Bank Limited, Blantyre	Russland	AO Citibank, Moskau
Malaysia	1) Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered, Kuala Lumpur 2) Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Investor Services, Kuala Lumpur	Ruanda	n. z.
Mali	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan	Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia, Riyadh
Malta	n. z.	Senegal	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Marshall-Inseln	n. z.	Serbien	Unicredit Bank Serbia JSC Belgrad
Mauritius	Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Ebene	Singapur	1) Citibank N.A., Singapur 2) United Overseas Bank Limited (UOB), Singapur
Mexiko	Banco Nacional de México S.A. (Banamex) Global Securities Services, Mexiko-Stadt	Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava
Marokko	Citibank Maghreb, Casablanca	Slowakei	n. z.
Mosambik	n. z.	Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana
Namibia	Standard Bank Namibia Limited, Windhoek	Südafrika	1) Standard Bank of South Africa Limited, Johannesburg 2) FirstRand Bank Limited, Johannesburg
Niederlande	Deutsche Bank AG, Niederlassung Amsterdam	Südkorea	1) Deutsche Bank AG, Seoul 2) Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Seoul
Neuseeland	The Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Auckland	Spanien	Deutsche Bank SAE Investor Services, Madrid
		Sri Lanka	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo

Anhang 6

Liste Der Unterverwahrstellen

Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited, Mbabane
Schweden	1) Nordea Bank AB (publ), Stockholm 2) Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm
Schweiz	1) UBS Switzerland AG, Zürich 2) Credit Suisse AG, Zürich
Taiwan	1) Deutsche Bank AG, Taipei 2) Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited, Taipei
Tansania	Standard Chartered Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok
Togo	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Transnational	n. z.
Trinidad & Tobago	n. z.
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie (BIAT), Tunis
Türkei	1) Citibank A.S., Istanbul 2) Deutsche Bank A.S., Istanbul
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala
Ukraine	PJSC Citibank, Kiew
Vereinigte Arabische Emirate - ADX	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking Abu Dhabi Securities and Markets, Dubai Exchange
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
USA	1) State Street Bank and Trust Company, Boston 2) DTCC Newport Office Center, Jersey City
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A., Montevideo
Venezuela	Citibank N.A., Caracas
Vietnam	Hong Kong & Shanghai Banking Corp. Ltd. Centre Point, Ho-Chi-Minh-Stadt
WAEMU (West African Economic and Monetary Union)	n. z.
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare

Adressverzeichnis

M&G Investment Funds (12)

Die Gesellschaft und Firmensitz

M&G Investment Funds (12)
Laurence Pountney Hill
London
EC4R 0HH

Der Authorised Corporate Director

M&G Securities Limited
Laurence Pountney Hill
London
EC4R 0HH

Anlageverwaltungsgesellschaft

M&G Investment Management Limited
Laurence Pountney Hill
London
EC4R 0HH

Verwahrer

State Street Bank and Trust Company
20 Churchill Place
Canary Wharf
London
E14 5HJ

Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited
Drummond House
1 Redheughs Avenue
Edinburgh
EH12 9RH

Registrierstelle

DST Financial Services Europe Limited
PO Box 9039
Chelmsford
CM99 2XG

Verwalter für den M&G Securities International Nominee Service

RBC Investor Services Bank S.A.
14 Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Luxemburg

Auditor

Ernst & Young LLP
Atria One
144 Morrison Street
Edinburgh
EH3 8EX
Vereinigtes Königreich

